...nt.
...7

5067 Bibl.Mont

Matthäus Joseph Schick,

beider Rechte Doctor, Churpfälzischer und mehrerer Reichsstände Hofrath, so wie des Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts Advokat und Prokurator

über

das Reichsständische

Instanzen-Recht,

deren unerlaubte Vervielfältigung,

und insbesondere

von der sogenannten

Cabinets-Instanz.

Gießen und Darmstadt 1802.
bey Georg Friedrich Heyer.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Die gütige Aufnahme meiner Dissertation bey Kennern, der Beifall mehrerer, besonders der Herren Klüber, Reuß und Schnaubert in ihren desfallsigen Recensionen, derer Urtheil ich bey der Umarbeitung an mehreren Orten befolgt habe, die öftern Nachfragen nach dieser vergriffenen Abhandlung, so wie

die seither am Kaiserlichen Kammergerichte ergangenen neueren Bescheide und Urtheile bestimmten mich, erhaltenen Aufforderungen zufolge, eine neue Ausgabe zu veranstalten. Dienstgeschäfte und Arbeiten, insbesondere aber die nach weiterer Prüfung und Nachdenken mir zugegangene Ueberzeugung, daß gedachte Arbeit, welche das erste Probstück eines Anfängers war, in mehreren Stücken noch nicht erschöpfend sey, und daß ich selbst in einigen Punkten nach genauerer Untersuchung meine Meinung abänderte, machten eine gänzliche Umarbeitung nöthig. Sie erscheinet hier; und da nicht Rechthaberey, sondern die Absicht, etwas Gutes zu stiften und

Justitz-

Justitzmisbräuche zu vertilgen, meine Feder führte, und zu weiterer Bearbeitung dieser Materie bestimmte, so werde ich mit gleichem Dank die Prüfungen und Urtheile der Sachkenner verehren, alle ungründlichen Recensionen aber auf sich beruhen lassen.

Herr Mohl in dem Versuch des Systems der Kammergerichtlichen Gerichtbarkeit, hält meine vor 13 Jahren von mir gefertigten Erstlinge so wohl gerathen, daß er solche der Feder des Herrn Hofrath Haas zuschrieb. So sehr dies mir zwar schmeichlen könnte, so muß ich doch Herrn Mohl bitten, in solchen Fällen, ehe man dies gradezu so irrig hinschreibt,

schreibt, um die Litteratur genauer sich zu erkundigen, anderntheils aber öffentlich erklären, daß ich damals, so wie jetzt, es unter meiner Würde hielte, mich mit fremden Federn zu schmücken, oder mit erborgter Geisteskraft das gelehrte Publikum täuschen zu wollen, und daß Herr Hofrath Haas an gedachter Arbeit keinen Antheil hatte. Die Subsidien zu meiner Arbeit, und meine Gründe, die ich hernach weiter ausführte, sammlete ich in dem ersten K. G. Senat, welchem als Secretair 3 Jahr beyzusitzen, und allgemein verehrter Männer Abstimmungen zu hören und niederzuschreiben, ich das Glück hatte, welche Senatsabstimmungen Herr Mohl, ohne daß

man

man deshalb seine Arbeit jemand anders zuschrieb, ebenfalls bey Verfassung seines Versuchs, welchen Kenner längst gehörig beurtheilet, benutzte.

Den Vorwurf, daß ich wenige und fast keine Reichshofraths-Conclusa aufgenommen habe, glaube ich dadurch beseitigen zu dörfen, daß von den neueren Reichshofraths-Conclusis keine vollständige Sammlung herauskomme, wie dieses im Gegensatz dermal mit gewiß ersprießlichem Erfolg bey der K. G. Kanzley monathlich geschieht; doch haben Moser und Reuß mehrere Reichshofraths-Conclusa geliefert, die mein Thema hin-

länglich

länglich bestättigen, und, wie der Kaiserliche Reichshofrath alle Justitzmisbräuche und Instanzen-Vermehrungen ahnde, erweisen.

Wetzlar im Febr. 1802.

Der Verfasser.

Ueber-

Uebersicht und Inhalt.

Erster Abschnitt.

Von dem den Reichsständen zustehenden Recht der ersten Instanz.

Erste Periode.

Von Reichsständischer Erwerbung der ersten Gerichtbarkeit.

Eingang §. 1. Die Kaiserlichen Gnadenbriefe bahnten den ersten Weeg zur Ständischen Landeshoheit, die durch den W. F. anerkannt wurde §. 2. Vertheilung der eroberten teutschen Länder unter Klodwig. Entstehung der edlen Männer — Dynasten — der Patrimonial- oder Eigen- und Grundgerichtbarkeit §. 3. Ursprung der Herzogthümer, Gauen, Marken rc. Her-

Herzogen, Patricier und Grafen §. 4. Derselben Amt und Gewalt §. 5. Ihre Gerichtbarkeit, so wie ihre Ernennung hiengen allein von den Merovingern und Karolingern ab; die Stellen waren nicht erblich, doch wurde nicht leicht den Söhnen die väterliche Würde entzogen §. 6. Ursachen des Verfalls der königlichen Gewalt unter den Merovingern §. 7. Derselben Wiederherstellung unter Carl dem Grosen. Abschaffung der Herzogthümer und Herzoge. Entstehung der missi regii. Derselben Gerichtbarkeit §. 8. Wiedererrichtung der Herzogthümer unter Ludwig dem Teutschen, und deren Einfluß auf die königliche Macht §. 9. Kaiserliche Gerichtbarkeit in eigener Person oder durch Hofgerichte nnd Commissarien §. 10. Verfall des königlichen Ansehens durch die grose Freigebigkeit Teutschlands Regenten in Ertheilung der Gnadenbriefe, Befreyungen, oder auf Kosten der Krone gemachten Schenkungen, durch Exemtionen von den Untergerichten, oder daß Bischöfe und Aebte mit den Richterstellen im Land beliehen wurden, so wie durch Befreyung aller Bischöffe und Aebte von der Gaugrafen Gerichtbarkeit §. 11. Ferneres Sinken durch entstehende Erblichkeit der Herzog-

zogthümer und Grafschaften. Ursache dieser Erblichkeit §. 12. und des dadurch erfolgten Ansehens der Fürsten und Reichsstände §. 13. Weiterer Verfall der Kaiser Macht durch die ertheilte kaiserliche Gnadenbriefe, Verschleuderung der Domainen, der Regalien, — durch innerliche Kriege und Uneinigkeit der Kaiser mit den Päbsten §. 14. Hierdurch entstandene Gerichtbarkeits-Ausübung und Instanzen-Recht der Reichsstände §. 15. Friederichs II. Constitutionen de 1220 und 1232. rücksichtlich der Reichsständischen Gerichtbarkeit und Rechte §. 16. Bestreben der Reichsstände, sich von den kaiserlichen Gerichten, die immer mehr verfielen, zu befreyen §. 17. Die Kaiser sind noch alleinige Landesherrn in Teutschland, und wo Sie sich befinden, entscheiden Sie die an sie gebrachten Klagen §. 18. Friederich II. errichtetes Hofgericht; dessen Einrichtung §. 19. Untersuchung dessen Jurisdiction §. 20. Exemtions-Privilegien dagegen, so wie das Churfürstliche Privilegium de non appellando durch die goldne Bulle §. 21. Die Reichsstände erhalten durch Wenzel Erlaubniß, eigene Gerichte zu bestellen §. 22.

Zweite

Zweite Periode.

Von der Reichsständischen gesetzlichen Erwerbung der ersten Instanzen.

Der Reichsstände durch die K. G. O. de 1495. festgesetztes ausschliesendes erstes Instanzenrecht §. 23. Das Churfürstliche Privilegium de non appellando bleibt bey Errichtung des K. G. anfangs unberücksichtiget. Ursachen hievon. Desselben Revindicirung §. 24—27. Verbotene Eingriffe des Rothweiler Hofgerichts, und anderer K. Landgerichten in das Reichsständische erster Instanzen Recht §. 28. 29.

Zweyter Abschnitt.

Von der unerlaubten Instanzenvermehrung, insbesondere von der so gewöhnlich gewordenen Berufung an das Cabinet oder Cabinetsinstanz, auch Berufungen vom Gericht an die Person des Herrn.

Gesetzwidrigkeit der Eingriffe in die Kaiserliche Gerichtbarkeit, durch Anstellung mehrerer als der hergebrachten Instanzen §. 30. Der Kaiser ist der oberste Richter und die Quelle der Gerichtbarkeit in Teutschland §. 31. Untersuchung, ob der Kaiser bey neuer Einrichtung des K. G. 1495 seine Jurisdiction demselben abdicative oder communicative übertragen §. 32. Versuch der Reichsstände, die kaiserliche Gerichtbarkeit zu untergraben, a) durch den Unterthanen auferlegte Eyde nicht zu appelliren, und sonstige ständische Appellirungsverbote. Rüge desselben §. 33. b) Durch Vermehrung der Solennien, Einführung von Succumbenzgelder, Fatalienverkürzung, Arrest u. dgl. Reichsgerichtliches Benehmen dagegen und fiscalische Excitatio-

nen

nen §. 34. Eingriffe in die Kaiserliche Jurisdiction durch Cabinetsjustiz und Cabinetsinstanzen §. 36. Derselben Arten und Auswüchse §. 37. Gesetze hiergegen und Schriftsteller §. 38 — 40. Folgen und Bestrafung der landesherrlichen eigenmächtigen Behandlung der Privat- und Civilsachen als Polizeygegenständen §. 41. Weitere Abtheilung der unerlaubten Cabinetsinstanzen und Abziehung der an die Reichsgerichte gehörigen Rechtssachen an eine ungeeignete Instanz §. 42. Gesetzwidrigkeit und üble Folgen solcher Cabinetsinstanz §. 43. 44. Untersuchung der Frage: ob ein Landesherr an seinem Cabinet ein formirtes gehörig besetztes Gericht anstellen und daselbst Rechtsstreitigkeiten entscheiden dörfe? Gründe dafür §. 45. Gegengründe und Gesetze §. 46. Reichspraxis und Reichsgerichtliche Decrete excitiren gegen Cabinetsjustiz und Vervielfältigung der Instanzen, oder wegen Appellation an die Person des Herrn, den Fiscal — verweisen und bestrafen solche — cassiren die an diesen Gerichten ergangenen Urtheile als nichtig, erkennen Mandata dagegen, be-

fehlen die Abstellung derley Instanzen auf das schärfste §. 47. Unfug einiger Reichsritter durch Reichsgesetzwidrige Besetzung ihrer Gerichte und unerlaubte Appellationen von den Beamten an ihre Person §. 48. Reichsritterliches Recht der ersten Instanz. Untersuchung der Frage: ob sie in zweiter Instanz Richter seyn dörfen? Verneinung derselben §. 49. Sie werden desfalls von den Reichsgerichten mit fiscalischer Vorladung und mit Verweisen bestraft §. 50. Untersuchung, ob die Ritterschaften Appellationen von den Ausssprüchen der Ortsherrlichen Gerichten annehmen dörfen, oder, ob solche an die Reichsgerichte gebracht werden müssen? Kammergerichtliche Erkenntnisse hierüber §. 51. Den Landesherrn steht aber doch eine Untersuchung: ob seine Gerichte rechtlich verfahren? zu — welche Weege hier einzuschlagen und was hier erfoderlich sey? ob sie Commissionen zur Untersuchung der Justizpflege ernennen dörfen? §. 52. Erörterung der Frage: ob in Sachen, wo die Appellationssumme vorhanden, statt zu appelliren Revision gesucht werden dörfe? Gründe dafür §. 53.

Gründe dagegen §. 54. 55. 56. Reichsgerichtliche Präjudicien, welche solches verbieten, und als unerlaubte Instanzenvermehrung ansehen §. 57. Unerlaubt ist es, eine unmittelbare Herrschaft den Gerichten eines andern Reichslandes zu unterwerfen, und dadurch Instanzen zu vervielfältigen, oder die Rechtssachen den Reichstribunalen zu entziehen. Fiscalische Excitation dagegen §. 58. Landesherrliche eigenmächtige Abänderung oder Unterschlagung der von ihren Gerichten ausgesprochenen Urtheile ist unerlaubt §. 59. Vorschrift für die Justizbeamten bey landesherrlichen unerlaubten Eingriffen §. 60. Schluß §. 61.

Erster Abschnitt.
Von dem den Reichsständen zustehenden Recht der ersten Instanz.
Erste Periode.
Von reichsständischer Erwerbung der ersten Gerichtbarkeit.

Eingang.

Um mich über die seit einiger Zeit in mehreren Reichsländern von Tag zu Tag mehr aufkommende Vervielfältigung der untergerichtlichen Instanzen, welche der kaiserlichen höchsten Gerichtbarkeit zu nahe tretten, und zur Entziehung der Sachen von der Erkenntniß der beiden Reichsgerichte Teutschlands abzwecken, ja selbst den streitenden Partheyen zum auffallenden Schaden gereichen, bestimmter heraus zulassen, und das Unerlaubte und Schädliche derselben Vermehrung deutlicher auseinanderzusetzen, finde ich nöthig, fordersamst auf den Anfang, wie reichsständische

Gerichtbarkeit und Landeshoheit entstanden, zurückzugehen, sonächst aber die Gränzen der erstern, wie weit solche durch die gesetzgebende Macht und durch das Reichsherkommen verliehen oder bestätiget sind, zu bestimmen.

Diese Gerichtbarkeit der teutschen Landesherrn in dem Umfang, wie solche dermalen ist, füglicher beurtheilen zu können, dürfte aber wohl, jene Stufen, auf welchen dieselbe zu dieser Höhe, von welcher sie auf die Reichsstände benachbarter Länder mit Stolz herabblicken, emporgestiegen sind, kurz zu bemerken, und dadurch, wie sie aus anfänglichen kaiserlichen Justitzbeamten und Verwaltern der kaiserlichen Gerichtbarkeit würkliche Gerichtsherrn geworden, und sich eine oder mehrere gerichtliche Instanzen erworben haben, darzulegen, erfoderlich seyn.

§. 2.

Wenn ich zwar, um die Erwerbungsart der reichsständischen Instanzen genauer darzulegen, nun von der Landeshoheit, und wie Teutschlands Fürsten und Herrn solche erlangt, Einiges anführe, so bin ich doch weit entfernt, dadurch behaupten zu wollen, daß durch letztere, und derselben so hoch gestiegenen Glanz erst die Reichsstände die Gewalt, in eignem Namen die Klagen der streitenden Theile zu entscheiden, erlangt

hät-

hätten. — Dieses Recht stand ihnen weit früher zu, als die von dem Kaiser weit später erst durch den W. F. art. 8. §. 2. in ihrem ganzen Umfang anerkannte Landeshoheit; daß aber die von den Kaisern einem Reichsstand früher, einem andern später, verliehene Gerichtbarkeit, und bald diesem, bald jenem, mitgetheilten einzelnen Gnadenbriefe den ersten Weeg Teutschlands Fürsten zu der Landeshoheit gebahnet, daß ferner diese hernach die Gerichtbarkeit der Reichsstände würksamer und glänzender gemacht habe, wird indessen kein Staatskündiger bezweifeln. (*a*)

Eben so wenig kann man auch behaupten, daß durch des Westphälischen Friedens berühmte Stelle: Gaudeant jure suffragii etc. erst die teut-

a) Der Tübingische Hr. Professor **Malblank** in seinem vortreflichen Werk: Conspectus rei judiciariae romano-germanicae, 1797. welches mit ausgezeichneter Geschichtskenntniß und Scharfsinn geschrieben ist, stimmt ebenfalls §. 49. dieser Meinung bey:

Quantacunque fuerit curiae Imp. autoritas, jurisdictio Imperialis in dies magis magisque decrevit et diminuta est — liberalitate Imperatorum a temporibus Friederici II in concedendis exemtionibus et privilegiis de non appellando, quae *res multum ad firmandam et augendam jurisdictionem territorialem contulit.*

teutschen Reichsstände die Ausübung der landeshoheitlichen Rechte erlangt hätten, welche sie doch schon mehrere Jahrhunderte vorher durch Kaiserliche Gnadenbriefe, Herkommen und Besitz erworben hatten. Allein doch war diese Frage bis zu der Entscheidung dieses Reichsgrundgesetzes immer streitig, und immer entstanden noch Zweifel, zu welchen Rechten ein Reichsstand in seinem Land befugt sey? Die Fürsten bestanden darauf, daß sie die Landeshoheit in ihrem ganzen Umfange hergebracht hätten, kaiserlicher Seits gab man ihnen, und gewiß sehr richtig, aber nur jene Regalien in engerem Sinne auszuüben, zu, worüber dieselben kaiserliche Gnaden- oder Lehnbriefe vorzulegen im Stande seyen. *b*) Man erkannte die

b) Sehr weit ausgedehnte Gnadenbriefe erhielten erstlich die Kurfürsten, (wovon unten mehr,) aber auch schon mehrere Fürsten in den frühesten Zeiten. Merkwürdig ist der bey Pfeffinger lib. 3. T. 15. p. 1055. angeführte, von Kaiser Carl IV. an Wilhelm Herzogen von Geldern ertheilte Lehnbrief, worin es heißt:

Wilhelmum ducem de Geldria et Comitem de Zutphania cum ducatu Geldriae et Zutphaniae comitatu cum *superioritatibus*, juribus, teloniis, feudis, *homagiis*, proprietatibus, civitatibus, castris, territoriis, hominibus et cum pertinentiis et attinentiis, quibuscunque nominibus censeantur, cum nostro imperatorio sceptro investivimus.

die Stände nicht als Landesherrn. Nicht als Besitzern der Reichsländer, sondern als Begnadigten oder Belehnten wurde ihnen Ausübung der verliehenen Hoheitsrechte, nie aber Inbegriff der Landeshoheit zugestanden. *c*) Dieß entschied indessen der W. F. art. 8, §. 2., wodurch allen und jeden Reichsständen die Landeshoheit zugestanden, und sie im Besitz aller ihrer Rechte und Regalien befestigt wurden. *d*) Dieß vorausgesezt, wende ich mich zur Erörterung der Frage: wie die

---

c) Limnaeus, welcher 1680 schrieb, sagt tom. 1. add. lib. 4. jur. publ. c. 8. §. 182. p. 629. daher ganz recht:

die landesfürstliche Obrigkeit ist vor Alters im Reich ein ganz unbekannt Ding gewesen, und ist ein neuer foetus nostri saeculi.

Noch deutlicher sagt der bey Pfeffinger am a. O. angeführte Praun in seinem adlichen Europa §. 247, da er vom 15. Jahrhundert redet: „die Superioritas territorialis war damals noch unbekannt, weil die Regalien noch meistentheils bey den Kaisern bestanden, denn Superioritas territorialis war damals der Kaiser. Erst 1585. ist die landesfürstliche Oberkeit in einer kurpfälzischen Rechtssache bey der k. Cammer an Tag gekommen, (ein Beweiß wie mächtigere Reichsstände dachten) der Religionsfriede hat viel dazu gethan, und in dem Münsterschen Frieden ist es recht stabilirt worden.

d) Der geh. Justizrath Pütter in der Histor. Entwicklung P. II. p. 82.

die Reichsstände aus kaiserlichen Justizbeamten, und von den kaiserlichen bloß abhangenden vorgesetzten Richtern zu einer in eignem Namen auszuübenden Gerichtbarkeit und zu dem Instanzenrecht gelangt sind?

§. 3.

Klodwig der Große theilte und verlooßte, nachdem er sich durch Ueberwindung des römischen Feldherrn Syagrius, und nach andern, für ihn glücklich ausgefallenen, Begebenheiten einen äußerst beträchtlichen Theil Teutschlands unterwürfig gemacht hatte, die eroberten Ländereyen unter diejenigen, deren besonderer Tapferkeit er die errungenen Vortheile zu verdanken hatte. — Von diesen salischen oder freyen Gütern waren die Besitzer zu keinen Lasten, als nur den Nationalkriegsdiensten, welche als eine Beschwerde von unsern Voraltern gar nicht angesehen wurden, verbunden. *a*)

Den Besitzern solcher oder auch ganz freyen Gütern legte man den Ehrennamen: freye, tapfere, angesehene oder edle Männer, Dynasten bey *b*); die-

---

a) Häberlin Handb. des teutſ. Staatsr. 1. Th. p.50. Pütter Entwickl. d. heut. Staatsverf. 1. Th. p.35.

b) Pütter a. a. O. — Hr. Reg. Rath Reuß im 2ten Band der so schätzbaren Beyträge zur neuesten

diejenigen, welche Deutschland von der römischen Vot-

sten Geschichte der reichsgerichtlichen Verfassung, wo er meine Abhandlung de illicita instantiarum multiplicatione 1788. aufgenommen, und so gütig beurtheilet hat, und Hr. Prof. Klüber im 18ten Stück seiner kleinen juristischen Bibliothek haben in der mit sehr vieler Sachkenntniß und Scharfsinn begleiteten, Beurtheilnng meiner Dissertation diese Behauptungen, daß man die Besitzer freyer Güter Dynasten genennt habe, in Zweifel gezogen. Hr. Klüber bemerket ferner, daß dieses, und was ich von der Patrimonialgerichtbarkeit gesagt, ohne historischen Beweis geblieben sey. Dieser beyden, vollgültig anerkanuten, Kunstrichter Meinung verehre ich zu sehr, als daß ich ihnen nicht auch hier meine Quellen bemerklich machen sollte. Erstlich sagt Heineccius in der Dissertation de origine atque indole jurisdictionis patrimonialis §. 4. „Jurisdictio patrimonialis in prima instantia *Dynastis* (*) et Francis in ho-

(*) In spätern Zeiten bezeichnete man, wenn mehrere Söhne eines Herzogen oder Grafen vorhanden waren, und nur der Erstgebohrne die väterlichen Lande und Würde bekam, die nachgebohrnen Söhne auch mit dem Namen: Dynasten. In diesem Sinne nennt der verstorbene Marburgische Canzler, Hr. v. Selchow, Dynasten unmittelbare Herren, welche fürstenmäßiger Abkunft sind, in elem. jur. germ. priv. §. 113.

Runde Grundſ. des allgem. teutsch. Privatrechts §. 346.

Pütter

Botmäßigkeit befreyet, oder sonstige Eroberungen ge-

homines proprios (ihre Leibeigenen) ex jure castigandi et coercendi immorigeros et ex jure proprietatis competit, et abhinc nomen der Grund oder Eigengerichtbarkeit sumsit."

Ludewig de jurisd. praediatoria §. 12.
Puffendorf de jurisd. germ. §. 117.
Senkenberg von der teutſ. Gerichtbark. §. 104.

Hr. Hofrath (nun geh. Justitzrath) Häberlin a. a. O. sagt ferner im 1. Th. §. 50: „Die Fränkischen Könige gaben ihre eigenthümlichen Güter dem Tapfersten und Vornehmsten der Nation zur Nutznießung ein, und ließen sich dagegen von diesem einen besondern Eid der Treue leisten, daß sie auf ihr Verlangen Kriegsdienste thun wollten. Ausserdem gab es auch noch große freye Guths-besitzer,

---

Pütter hist. Entw. führt 1. Th. p. 172. noch eine Urkunde aus dem gräfl. Bentheimischen Hause von 1333. an, wo noch damals einer der Brüder sich *nobilis*, seinen Bruder aber comitem nennt.

Hiermit kommt völlig überein

Schöpflin, der Dynasten Freyherrn, Baronen und Domicellos, oder nach

Schannat in tradit. fuldens. ad annum 1035. p. 249.

nobili genere progenitos, liberi juris et arbitrii viros nennt.

Schöpflin alsat. illust. T. 1. p. 625.

gemacht hatten, besaßen die ihnen zugetheilten Districte als Eroberer und Eigenthümer. Aus diesem Rechte konnten sie die ihnen Untergebenen zum Arbeiten anhalten, und die Nachläßigen bestrafen, auch die etwa unter ihnen einreisenden Streitigkeiten entscheiden, sie übten über ihre, mit diesen Ländereyen erhaltenen, und solche bewohnenden Einwohner oder Eingehörigen eine Patrimonialgerichtbarkeit aus, welche jedoch der königlichen Obrigkeit unterworfen war, und heut-zutage Eigen- oder Grundgerichtbarkeit genannt wird.

Diese erworbenen Rechte kann man als den ersten, wiewohl äusserst entfernten, Anfang oder Anlaß der, nachher entstandenen, Gerichtbarkeit, ja selbst der Landeshoheit ansehen. c) Diese Grund-

besitzer, Dynasten, welche gar keine Lehen vom Könige hatten, oder erst späterhin solche erhielten. Dieses vereinigt mit n. c. hier unten angeführtem Hrn. v. Hontheim und der für Curtrier gefertigten Haasischen Deduction sind nebst Hrn. Pütter Entwickel. I. Th. p. 35. die Belege und Quellen meiner Behauptung.

c) S. die bekannte, für Curtrier von Hofrath Haas im Jahre 1774. gefertigte, Deduction unter dem Titel: Vertheidigte Medietät und Landessäßigkeit der Abtey Maximin bey Trier und ihrer im Erzstifte gelegenen Güter, §. 10. n. e. und §. 23.

So

Grundgerichtbarkeit gieng mit dem Grund und Boden, welchem sie anklebte, auf jeden Besitzer über, sie war aber immer der königlichen Gewalt, welche die Quelle aller Gerichtbarkeit war, untergeben und subordinirt. *d)* Sie war anfangs keine eigne Gerichtbarkeit, sondern bestand damals aus der, den Eigenthumsherrn zustehenden, Gewalt über ihre Leute, solche zu ihren schuldigen Abgaben und Diensten anzuhalten, und dem, den Guthsherrn eingeräumten, ex disciplina domestica entstandenen, Bestrafungsrecht ihrer Unterthanen. Sie war ein Recht der Guthsherrn, dasjenige zu thun, was ihnen ihr Eigenthumsrecht erlaubte. (M. siehe oben not. b.)

§. 4.

Teutschland war damals in mehrere Herzogthümer und Provinzen getheilt. Jedes Land, welches vorher ein besonderes Volk ausmachte, und einen eignen Namen führte, hatte seinen besondern Anführer, Heerführer oder Herzog, welche auch oft unter dem römischen Namen: Patricier,

So nennt sie Hr. v. Hontheim in hist. dipl. trev. 1. Th. p. 96. sqq. primas remotissimasque enatae postmodum superioritatis territorialis origines seu potius ansas.

d) Schöpflin a. a. O. p. 669.

tricier, vorkommen. *a*) Sie übten ihre von den Königen erhaltene, oder ihnen bestättigte Gewalt Namens der Könige aus, und führten als Befehlshaber die ihnen untergebene Nation in Kriegszeiten an. *b*)

Ein solches Herzogthum war in mehrere Gauen (pagos) eingetheilt, denen die Könige Beamten (comites, Gaugrafen), um darinnen in ihrem Namen die Justitz zu verwalten, und die königlichen Einkünfte zu besorgen, welche jedoch meistens unter der Aufsicht der Herzoge standen, vorsetzten. (*c*) Um jedoch alle Eigenmacht zu verban-

---

a) Schmidt Gesch. der Teutschen 2. Buch VII. Cap.

b) Alle Herzoge erhielten übrigens nicht gleiche Gewalt von den Königen, sondern einem wurden mehr Rechte, dem andern mindere übertragen: Viel kam darauf an, ob ein Land unbedingt erobert, oder nur auf übereingekommene Bedingnisse sich unterworfen habe, daher kömmt es, daß ein Herzogthum erbliche Herzoge hatte, in einem andern solche von dem König ganz nach freyem Gutbefinden gesetzt wurden.
S. Pütter a. a. O. p. 34.

c) S. den M. J. Schmidt in seiner fürtreflichen Geschichte der Teutschen I. Th. p. 302. Fr. Ed. II. Bd. p. 164, wo er unter Bezug auf Marculfi l. 1. form. 8., daß das Amt eines Grafen in der Verwaltung der Justitz- Policey- und königlichen Gefälle bestanden, anführt. — Sie mußten überdieß, gleichwie es die Herzoge oder Pa-

bannen, und damit die Entscheidung der Streitigkeiten nicht von der physischen Stärke und Gewalt der Betheiligten, sondern allein vom rechtlichen Ausspruche der Richter abhieng, und von diesen die Gerechtigkeit desto besser administrirt werden konnte, wurden grösere Gauen, die oft einen großen Strich Landes in sich befaßten, in mehrere kleinere, diese selbst wieder in Marken-Hunderte (Centurias) und Zehnten (Decurias) vertheilt. *d)* Oefters wurden auch Gauen für ei-

Patricier schuldig waren, Treue geloben; ut semper erga regimen nostrum fidem illibatam custodias, heißt es in den königlichen Vorschriften bey Schmidt. Einige Grafen stunden auch unmittelbar unter dem König. **Malblank** führt aus den Capitularien bey **Georgisch** an, daß die Grafen in den größeren Districten (Gauen) die Civil- und Criminalgerichtbarkeit ausgeübt hätten.

d) Sehr schön liefert uns diese Eintheilung Schöpflin in alsatia illustrata T. 1. L. 3. C. 1. §. 5. p. 623. Eine Provinz, welche ein Herzog beherrschte, war in mehrere Gauen, die Gauen oft in mehrere vicos oder Herrschaften eingetheilt. Eine solche Herrschaft, in welcher oft ein königlicher Pallast, wo die damals in Teutschland herumreisenden Könige sich aufhielten, erbaut war, enthielt mehrere villas oder curtes, zu welchen wieder Bauernhöfe, und Hufen oder Morgen Landes mit Zubehörungen gehörten, die doch wieder besondere, den Gaugrafen untergeordnete Aufseher hatten.

Du-

einen Strich Landes genommen, der mehrere Herrschaften, Schlösser, Palläste und Bauernhöfe nebst Zubehörungen in sich enthielt, z. B. Wettergau, oft auch in den Urkunden späterer Zeiten diese Benennungen von pagus, vicus, miteinander

Dufresne gloſſar. med. et inf. latinit. T. II. 1164. T. VI. p. 1582. 1597.

Größere Gauen waren auch öfters in mehrere kleinere, die pagelli genannt wurden, vertheilt, welche wieder mehrere Marken, Centenas, Hundretas (Hunderte) oder decurias (eine von Teutschland nach England verpflanzte, noch heutzutag daselbst übliche, Eintheilung) in sich enthielten. Eine solche Mark oder Hofmark begriff in sich nach Schöpflin all. I. §. 8. mehrere Höfe oder einen Strich Landes, welcher besondere Freyheiten und Gerichtbarkeit hatte, die ein Vicecomes oder unterer Justitzbeamter ausübte. Centenatus oder Hundra bestand aus hundert, so wie Decanatus oder Decania aus zehn Familien, welchen erstern Centenarii, Hundreter, Mayer, Schultheise, letztern aber Zehentrichter (decuriones) vorstanden; welche letztere Eintheilung nach G. L. Böhmer in diſſ. de centena ſublimi, ſpec. in Haſsia §. 2. in Teutschland schon ungewöhnlicher war.

Dufresne Gloſſ. med. et inf. latin. T. II. p. 1250.

Hontheim hiſtor. trev. dipl. T. 1. p. 342.

Oben allegirte Schwarzacher Deduction §. 3.

Kopp ausführliche Nachricht von den geistlichen Civilgerichten in Hessen, Cassel 1769. p. 229. §. 172.

der vermischt, welches jedoch wohl auch manchmal der Unkunde des Urkunden-Verfassers zuzuschreiben, oder in der verdorbenen, späterhin herrschenden, lateinischen Schreibart zu suchen seyn dürfte. *e*)

§. 5.

Nicht alle in den Unterabtheilungen vorkommende Fälle oder Streitigkeiten gehörten aber zur Entscheidung der Unterrichter (Centenarien, Centgrafen, Mayer oder Zehntrichter. War die Sache wichtig, betraf es Leib und Leben, Freyheit und Vermögen, oder einen sonstigen großen Gegenstand, so erkannte darüber der etwa anwesende König, oder die Herzoge und Grafen mit Beiziehung 7 oder 12 Schöffen (Scabinis), welches freye ehrbare inländische angesessene und gleichbürtige Männer seyn mußten. *a*) Mehr ausgedehnt war daher natürlich die Gewalt der Herzoge und Grafen *b*), oder königlichen, besonders abge-

e) *Schöpflin* all. loco p. 623, wo Urkunden, daß sogar pagus statt episcopatus genommen worden, angeführt sind.

a) Malblank §. 41. und der von diesem angeführte Dreyer de cespitalitatis requisito in testibus habilibus.

b) Ohnehin war diesen letztern die Aufsicht über die Vicarios, Centenarios und kleinere Richter über-

abgeschickten oder niedergesetzten Richter, welche über die Untergerichte, Hunderte, Mayer, sogar über Dynasten und Bischöfe Recht sprachen, und Namens des Königs über Leben, Güter und Freiheit entschieden. Herzoge, Patricier und Grafen waren, wie Schmidt c) bemerkt, in nichts unterschieden, als daß erstern ein größerer Bezirk, worin sie Recht sprachen, anvertraut war, und daß sie meistens Grafen unter ihrer Obsicht gehabt hatten; doch waren auch Grafen, welche unter keinem Herzog, sondern unmittelbar unter dem König stunden.

§. 6.

Alle Gerichtbarkeit war damals in den Händen der Könige aus dem Merovinger Stamm, die Besetzung aller Stellen der zum Rechtsprechen bestimmten königlichen Vorgesetzten, Herzoge und Grafen hieng damals, so wie unter den Carolingern ganz allein von der freyen Willkühr der Könige ab — auf diese allein kam es an, ob der Herzog oder Graf in seiner königlichen Bedienung be-

übertragen. Ob die Grafen in Ansehung des Rechtsprechens die ihnen aufliegende Schuldigkeit erfüllten, dies untersuchten missi regii, wovon unten §. 8.

c) Schmidt a. a. O. 1. Th. p. 312.

beståttiget, versetzt *a*), oder seine Würde ihm ganz entzogen werden sollte. — Indessen waren Herzoge und Grafen in den Bezirken sehr mit Gütern angesessen, und hatten durch die von den Königen ihnen verliehene Gewalt, durch die vornehme Bedienung, die sie begleiteten, durch ihre öftere Gegenwart um den König Mittel genug in Handen, in dem, ihrer Aufsicht und Gerichtbarkeit untergebenen Gau oder Districte sich Güter und Ansehen zu erwerben, wodurch sie ihren Befehlen auch Rechtskraft und Folge zu verschaffen im Stande waren. Sie wurden auf diese Art in dem Lande, welchem sie vorstanden, die Mächtigsten und Angesehensten. Sie konnten mit mehrerem Anstand, Glanz und Nachdruck die ihnen anvertraute königliche Stelle begleiten, weshalb die Merovingischen Könige oder Karolingischen Kaiser auf die Söhne der Herzoge, oder Grafen, welchen die von dem Vater besessenen Güter zufielen, besonders Rücksicht genommen, und nicht

leicht

a) Schmidt 1. Th. 2. 6. 7. Cap. p. 303. Bockriß in diss. de indole et natura judiciorum germaniae tam antiquorum, quam recentiorum ad statum juris publici moderni explicata §. 4. bemerkt, daß die Grafen in Polizey- und Kriegssachen den Herzogen unterworfen gewesen seyen, und daher mehr ein Unterschied in den Bedienungen oder Chargen, als in der Würde oder Rang bestanden sey.

leicht die von dem Vater besessene Würde dem Sohn entzogen haben, daher diese Stellen, meistens jedoch aus alleiniger königlichen Gnade und Willkühr, von Vater auf Sohn kamen. *b*)

Diese kaiserlichen Beamten übten damals in erster Instanz über Dynasten, freye Männer, ja sogar über Teutschlands Bischöffe die Gerichtbarkeit aus, und hatten alle, jedoch dem königlichen Ansehen untergebene, Gewalt in Handen.

§. 7.

Durch zu viele Theilungen geschwächt, durch innerliche Kriege zerrüttet, so wie auch durch Geistesschwäche der Merovingischen Könige, die mehr für sich selbst, als für das Reich Sorge trugen, in Unthätigkeit lebten, und alle Regierungsgeschäfte durch ihre *majores domus* (ersten Minister oder Großhofmeister) verwalten ließen, erlosch nach und nach die königliche Gewalt der Me-

b) Ich kann daher Herrn Bockriß, welcher in der angeführten Abhandlung, daß die Herzoge und Grafen mehr des Reichs, als des Königs Justizbeamten gewesen seyen, um so weniger beypflichten, als deren Besetzung und Abschaffung ganz allein von den Königen abhieng, und diese darüber damals weder Bischöffe, noch andere Herzoge oder Grafen zu Rath zogen, wenigstens dazu nicht verbunden waren.

Merovinger, welchen die majores domus nur noch den Königsnamen ließen: zuletzt verschwand aber noch dieser Schatten von königlicher Ehre, und der Thron wurde Pipinen, der schon ehedem den Titel eines Regenten, und Herzogen oder Fürsten der Franken führte, und nach ihm dessen Sohne, Carl dem Großen, zu Theil. *a*)

§. 8.

Carls erste Absicht war, sich und seine Familie auf dem so neuerlich erst erworbenen Throne festzusetzen: aus dieser Ursache und belehrt durch den Fall der Merovinger, auch wohl einsehend, daß zu viele einem Minister oder königlichem Statthalter verliehene Gewalt gefährlich werden könnte, so wie des Beyspiels seines Vaters Pipin, welcher durch seine Stelle eines major domus, und Fürsten der Franken gar die königliche Krone sich zugeeignet hatte, eingedenk, hielt er zwar die eben erwähnte Eintheilung Teutschlands in Gauen, Marken, Hunderte u. s. w. bey, ließ aber zugleich alle großen, ihm gefährlich werden könnenden, mächtigen Herzoge nach und nach eingehen. Hierdurch wurde, da er diese Zwischenstufe hinweggräumte, das königliche Ansehen um so mehr glänzend, als Carl der Große selbst Teutsch=

a) Pütters hist. Entwickelung I. Th. p. 50.

Teutschland an mehreren Orten bereißte, wo er sich befand, Richterstelle vertrat, und in eigner Person den Partheyen Recht sprach, oder, wenn er in einer Gegend länger abwesend zu seyn genöthigt war, durch königliche Abgeschickte (missos regios), welche statt seiner als niedergesetzte Richter die Streitigkeiten entschieden, sein Ansehen in diesen Gegenden erhielte. *a*) An den etwa

 an-

a) Missi regii waren königliche Abgeordnete oder Commissarien, die den Gerichten vorgesetzt, und in jene Provinzen, wo der Kaiser oder König nicht persönlich gegenwärtig war, Namens des Königs Recht zu sprechen, gesendet wurden. Carl der Große schickte diese Commissarien besonders in jene Gegenden, wo er die zu mächtigen Herzoge hatte eingehen lassen, damit sowohl durch derselben Wach- und Aufmerksamkeit alles der Krone Nachtheilige vermiedeu, als die durch Entfernung der Herzoge dem Kaiser zugefallenen Allodialgüter desto richtiger und besser verwaltet würden.

Pütter Entw. 1. Th. p. 74.

de Roye fr: de missis dominicis, eorumque officio et potestate 1672. 1744.

Malblank am a. O. §. 42. führt aus **Georgisch** derselben Beschäftigung und Aufträge an. Oberaufsicht der Polizey, Erhaltung des Friedens in der Provinz, Soldatenaushebung und Errichtung der Kriegsh ere, Haltung öffentlicher Gerichte, woselbst Grafen und Bischöffe erscheinen mußten. Sie wählten die Schöppen für die Gerichte der Grafen, waren bestellt zu Beförderung der Gerech-

anwesenden Kaiser, oder die hier, aus einem misso regio und dessen Beysitzer bestehende, oder dadurch entstandene königliche Hof=, und jene unter Vorstand der Grafen als kaiserlichen Beamten bestehende Landgerichte, Provinzial= oder Gaugerichte konnte jeder Betheiligte sich wenden.

§. 9.

Gewiß würde sich das kaiserliche Ansehen in seinem vollen Glanz erhalten, auch Ruhe und Friede Teutschland beglückt haben, wenn Ludwig der Fromme und dessen Nachfolger in die Fußtapfen ihres Vaters und Anherrn getretten wären, allein der Aufrechthaltung des großen, durch den einsichtsvollen und tapfern Carl aufgeführten, Gebäudes waren sie nicht gewachsen. Vieles trugen zum Sinken des kaiserlichen Ansehens bey, innerliche, Staaten zerrüttende Uneinigkeiten, Vertheilung der Länder, die, der königlichen Macht so nachtheilige, Wiedereinführung der Herzoge, die Ludwig der Teutsche übelberathen wieder einigen grosen Provinzen, z. B. Thüringen und Sachsen, vorsetzte, welche ab= und

rechtigkeit, wo, wenn ein Graf solche widerrechtlich verzog, sie auf dessen Kosten und Gütern so lang, bis der Beschuldigte seinem Amt Genüge gethan hatte, lebten. Sie mußten endlich vornemlich für die Erhaltung der den Kirchen, Witwen und Waisen zustehenden Rechten besorgt seyn.

und andere dafür einzusetzen, die Könige oft nicht Macht genug hatten, und daher das königliche Ansehen so schnell fiel, als es unter Pipin und Carl gestiegen war. Doch waren die karolingischen Kaiser noch unumschränkte Monarchen Teutschlands, Niemand sprach in eignem Namen (ich nehme die §. 3. oben erwähnte geringe, den Grafen untergebene, Patrimonialgerichtbarkeit aus) sondern Alle als niedergesetzte kaiserliche Beamten Namens des Kaisers Recht. Die Carolinger herrschten unumschränkt über Herzoge, Grafen und Dynasten in gleicher Gewalt, und ohne Rücksicht, ob die Frage von königlichen Cron- oder eignen Gütern der Dynasten war.

§. 10.

Die einzige eigne Gerichtbarkeit hatte noch immer und in folgenden Zeiten der Kaiser sowohl über alle Fürsten, als derselben Unterthanen; er war, wie noch jetzt, die Quelle aller Gerichtbarkeit, er übte diese entweder selbst mit Zuziehung anderer Richter, die mit dem Beklagten gleichen Ranges waren, oder durch seine Hofgerichte *a*), den ein kaiserlicher Commissarius (§. oben)

a) Daß diese Hofgerichte den Namen der oberen kaiserlichen Gerichte geführt haben, so wie dessen äussere Kennzeichen bemerkt Freyh. v. Senkenberg

oben) vom Kaiser vorgesetzt war, aus. Diesen waren die Landgerichte, welchen die Gaugrafen als kaiserliche Justizbeamten vorstunden, unterworfen und subordinirt *b*): der an den Landgerichten Unterliegende durfte bey ersteren seine Beschwerde und Berufung anbringen, und diese waren daher eigentlich eine zweyte und obere Instanz, so wie man durch die Grafen beschwert sich an den Kaiser oder an einen etwa anwesenden missum regium wenden konnte. (s. §. 8. und den angef. Malblank. *c*). Nie war durch diese Hof- und Landgerichte die kaiserliche höchste Jurisdiction ausgeschlossen, wohin sich jeder Kläger auch in erster Instanz um so mehr wenden konnte, als in Teutschland herumzureisen, und in jeder Provinz, wo sie hinkamen, Gericht zu halten, damals kaiserliche Sitte war.

§. 11.

berg in der Abhandlung von der kaiserlichen höchsten Gerichtbarkeit in Teutschland §. 105. sqq. et 113.

b) Senkenberg a. a. O. §. 107. 114. 133.

c) Zu weitläufig würde diese Abhandlung werden, wenn ich alle niederen, im Geschmack der damaligen Zeit üblichen, Gerichte, als kleinere Land- und Freygerichte, Comecien und dergl. hier anführen wollte; dieser ist schon oben §. 4 — 5. Erwähnung geschehen, und man kann solche bey Schöpflin a. a. O. einsehen, wie denn hier Senkenberg §. 118. vorzüglich gelesen zu werden verdient.

§. 11.

Allein die große Freygebigkeit der Carolinger und der nachfolgenden Könige Teutschlands, welche anfänglich nur bald diesem, bald jenem ihrer Höflinge, oder einzelnen Herzogen, Bischöffen, Aebten oder Grafen in einem oder andern Stücke Gnadenbriefe, Schenkungen und Rechte auf Kosten der Krone ertheilten, und die, einmal einem gewährt, schon Bittschriften Anderer um eben solche Verleihungen nach sich zogen, schwächte schon das kaiserliche Ansehen, so wie dadurch die K. Gerichtbarkeit in erster Instanz sich besonders zum Ende nahet. Die ständische Gewalt nahm dadurch merklich zu, und in gleichem Grade, wie diese emporstieg, fiel das kaiserliche monarchische Ansehen. *a*) So hatten schon einzelne geistlichen und weltlichen Fürsten, ja gar Dynasten und Aebte, einer früher, der andere später, doch von Tag zu Tag mehrere, wie sie bey Hof in Ansehen stunden, oder durch die Vorsprache eines dritten vielgeltenden Hofbedienten

---

a) Pütter a. a. O. p. 80. Pfeffinger ad Vitr. L. 1. T. 15. §. 5. not. a. liefert hier die von den Kaisern gemachten Schenkungen und gegebenen Freyheiten und Rechte, die der Krone so schädlich waren, und das kaiserliche Ansehen und Gewalt von Tag zu Tag schwächten, in einer Reihe.

ten Gelegenheit gefunden, Befreyungsbriefe von dem Gerichtszwange der in den Gauen Gerichtbarkeit ausübenden Grafen, und dadurch Exemtionen von den Landgerichten zu erhalten; Andere wurden durch Gnadenbriefe, die freylich dem kaiserlichen Ansehen noch schädlicher waren, und den ersten Grundstein zu eigner Gerichtbarkeit legten, von den Kaisern als Grafen den Gauen vorgesetzt, wie z. B. Abt Erchanger von Schwarzach Namens Carl des Großen, als Gaugraf in der Ortenau die Gerichtbarkeit ausübte. *b*) Bis zu Zeiten Otto's hatten schon, man kann behaupten, alle Bischöffe, einer nach dem andern, die Befreyung von der Grafen Gerichtbarkeit durch einzelne Gnadenbriefe sich zu verschaffen gewußt; Otto II. und III. befreyte endlich alle Bischöffe und Aebte von der Gerichtbarkeit der Grafen gänzlich. *c*) Hierdurch erwarben die Stände das unbezweifelte Recht, über ihre Unterthanen in erster Instanz mit Ausschluß aller Concurrenz der gräflichen Gerichtbarkeit oder derselben Gaugerichte

b) Dies bemerkt Hofrath Haas in einer für Schwarzach gefertigten Deduction: Vertheidigte Immedietät und Landeshoheit des Klosters Schwarzach am Rhein 1772. §. 4.

c) Pfeffinger a. a. O. I. 495. II. 1143. III. 463. v. Ohlenschlager Erläut. der güldnen Bulle p. 229. sqq. Hontheim (Weihbischof von) hist. trev. dipl. tit. 1. p. 96 sqq.

richte Recht zu sprechen, sie waren nur allein noch den kaiserlichen Hofgerichten unterworfen, und von jedem Gerichtszwange der Unterrichter befreyet.

§. 12.

Noch größern Schaden erlitt aber das Ansehen und die Gerichtbarkeit der Kaiser, als die von der Willkühr Teutschlands Monarchen abhängige Ernennung der Grafen nach und nach aufhörte, und diese Stellen im 10ten und 11ten Jahrhundert erblich wurden. Schon oben §. 6. sind die Ursachen bemerkt, warum die Kaiser öfters dem Sohn des verstorbenen Grafen wieder die nemliche Bedienung und Gewalt, welche der Vater begleitet hatte, ertheilten; es war aber immer hierzu eine kaiserliche Benennung nöthig. *a)* War es aber anfangs Politik, daß man den Söhnen der Grafen, als den Angesehensten im Gau, die kaiserliche Richterstelle, damit solche mit mehr Anstand und mit einer vollziehenden Macht ihre Aussprüche unterstützen konnten, verliehe, um die Gerichte in Ansehen zu erhalten, oder geschah es anfangs

le-

a) *Marculf* in form. l. 1. §. 8. liefert, wie Schmidt in der G. d. T. II. Th. 4. Buch 9. Cap. anführt, auszugsweise eine solche Benennung und Anweisung, worinnen es heißt: Tibi actionem Comitatus (ducatus, patriciatus) in pago illo ad agendum regendumque Commisimus.

lediglich aus Gnade der Kaiser oder Könige, daß die nächsten Erben der von den Gaugrafen erworbenen Güter auch die kaiserliche Richterstelle erhielten; so waren diese doch durch die Länge der Zeit, wo ihre Ahnherrn dieser Bedienung vorstunden, dadurch in solches Ansehen gerathen, und so mächtig in dem Gau geworden, daß sie diese übertragene Gerichtbarkeit gänzlich als eigene ansahen, ja, da es immer von Vater auf Sohn schon durch Jahrhunderte gegangen war, solche als ganz erblich betrachteten. Dieses ihr Ansehen, ihr Reichthum, die hergebrachte Gewohnheit, daß die Partheyen sich nur an ihre Gerichte wendeten, und das Herkommen, daß diese Recht sprachen und die Urtheile in Vollzug setzten, machte diese Stellen erblich, und den Königen, deren Ansehen schon merklich gesunken war, zur Unmöglichkeit, die Söhne von der Nachfolge ihrer Aeltern auszuschließen, und andere Grafen den Gauen vorzusetzen. Die Erblichkeit wurde oft, um Krieg und Aufstand zu vermeiden, zur Nothwendigkeit. *a*) Sie riß um so

a) Hier verdient besonders gelesen zu werden: Schmidt Gesch. d. Teutsch. 1. Th p. 530. 535. So vertrieben 884. schon, da den Söhnen eines Oestr. Grafen, Wilhelm und Engelschalk, die väterliche Erbschaft nicht gelassen wurde, derselben Anverwandten den neuen Grafen Aribo, welcher erst nach langer Fehde wieder dazu gelangte. Rhegino Ann. fuld. ad annum 884.

so mehr ein, als schon zu Zeiten der Carolinger man es hart und ausserordentlich ansah, wenn den Söhnen die väterliche Bedienung entzogen, und auf eine andere Familie gebracht wurde. *b*) Zu Ende des 11ten und Anfang des 12ten Jahrhunderts ist auch schon darüber kein Zweifel mehr; das Erbrecht wird nicht mehr bestritten, die Gauen sind erbliche Geschlechtsgüter, wo die Grafen, welche darinnen vorher Namens des Kaisers die Gerichtbarkeit ausübten, nach den vornehmsten daselbst gelegenen Burgen nun eben so, wie die Dynasten, von ihren freyen Allodialgütern den Namen annahmen, und in der Erblichkeit sich festsetzten. *c*)

§. 13.

Bis itzt, ohngeachtet indessen Reichsstände keine Landeshoheit besaßen, und jene Regalien, welche

b) Rhegino Chron. ad ann. 876.

c) So nannten sich die Grafen wie die Dynasten nach den Schlössern, worinnen sie in den Gauen ihren Wohnsitz hatten, z. B. Grafen v. Oettingen, Wittgenstein, Stolberg, Tecklenburg; die Gebiete erhielten die nemliche Benennung, und die Namen der Gauen verlieren sich zu Ende des 11ten und Anfang des 12ten Jahrhunderts. Pütter Entwicklung 1. Th. p. 165. und die daselbst angeführte Preißschrift des Hrn. Regierungsrath v. Günderode.

welche sie ausübten, ihnen nur aus besonderen kaiserlichen Gnadenbriefen zustunden, daher auch von den erlangten Rechten eines Fürsten auf die Privilegien eines Andern ein bündiger Schluß gar nicht gezogen werden konnte, kann doch Niemand den von Tag zu Tag steigenden Glanz und das Ansehen der Fürsten Teutschlands mißkennen: oben §. 11. ist, wie alle Bischöffe, Fürsten, ja sogar Dynasten durch die, dem kaiserlichen Ansehen gewiß sehr schädliche, Gnade der Ottonen, Befreyung von den Richterstellen der, Namens der Kaiser richtenden Grafen, oder diese Richterstelle selbst (jura comitatus), und eben dadurch das Recht, in erster Instanz Recht zu sprechen, erlangten, dargethan worden. Kein Graf durfte mehr eine Gerichtbarkeit über einen eximirten oder begnadigten Reichsstand ausüben; sie waren nur dem Kaiser oder den kaiserlichen Hofgerichten unterworfen, welche jedoch immer noch über alle eine concurrirende Gerichtbarkeit selbst in erster Instanz, die durch kaiserliche Landgerichte ausgeübt wurde, besaßen.

§. 14.

Eben auf die Art, wie Grafen aus kaiserlichen Beamten erbliche Güter- und Länderbesitzer wurden, veränderten auch Herzoge, Mark- und Landgrafen den Titel ihres Besitzstandes, und

jedes Geschlecht behandelte die Rechte, die ihren Voraltern von der Crone abhängig und als wandelbare Stellen übertragen waren, nun als erbliches Eigenthum. Ursache und Keim dieser Veränderung, und der zunehmenden Gewalt der Stände lag in der durch obenerwähnte Freygebigkeit der Kaiser in Befreyungen, und Verschleuderung der Domainengüter und kaiserlichen Regalien; hierzu kamen noch die innerlichen, die kaiserliche Gewalt zu sehr schwächenden, Kriege zu Zeiten der Ottonen, die Minderjährigkeit, und noch mehr die unglückliche, für Teutschland und dem Glanz der Kaiserwürde so nachtheilige, Regierung Kaiser Heinrichs des Vierten, die wiederholten, von den Grundsätzen des damaligen Zeitalters äusserst begünstigten, Eingriffe des päbstlichen Stuhls unter Gregor dem VII. und dessen, in seine Fußtapfen trettenden, Nachfolger in die kaiserlichen Hoheitsrechte, jene päbstlichen Losbindungen der Stände und ihrer Unterthanen von dem, ihrem höchsten weltlichen Oberhaupt geschwornen, Eyd der Treue und der Unterthanenpflichten. Besonders viel trug noch bey, daß die Erbfolge in Teutschland nicht bestimmt, sondern wankend, und von der mächtigsten geistlichen und weltlichen Fürsten Willkühr abhängig war, wo die zu erwählenden Könige mit Geld, Gütern, Freyheiten und Schmeicheleyen die Stimmen,

men, um zum Throne zu gelangen, zu erkaufen und um solche sich zu verschaffen, oft Krongütern und Rechten zu entsagen, ja selbst ihr Ansehen zu schwächen und sich zu erniedrigen genöthiget waren.

War es wohl da noch ein Wunder, wenn die reichsständische Macht Tag für Tag zunahm, das kaiserliche Ansehen hingegen besonders fiel, da die Könige von Teutschland, um sich gegen die vielfältigen Eingriffe der päbstlichen Zudringlichkeiten und Anmaßungen, so wie gegen derselben oft intendirte Absetzung zu schützen, mit Aufopferung namhafter, in die königliche Würde und Macht besondern Einfluß habenden Rechte der Freundschaft und Hülfe der Fürsten sich versichern mußten.

Wem kann das tiefe Sinken der teutschen Königswürde nun noch auffallen, wenn die Kaiser aus Noth, durch diese widrigen Verhängnisse gezwungen, die ständische Hülfe, wie der unglückliche Heinrich IV. *a*), fast unterthänig suchen, und

---

a) So versprach Heinrich in dem Streit mit dem Pabst in einem Schreiben dem Erzbischof Siegfried von Mainz, daß, wenn derselbe seiner Bitte Gehör geben wollte, er je und allzeit ihm unterworfen seyn, und seinem Begehren nachgeben wolle, se deinceps, si hic precibus annueret,

und dadurch selbst das kaiserliche Ansehen zu Grunde richten mußten. Man lese die, mit wiewohl grellen Farben malende, jedoch mit tiefer Sachkenntniß und Einsicht geschriebene, und an den meisten Stellen selbst mit Urkunden belegte, Geschichte der päbstlichen Nuncien in Teutschland b), wo, sich auf dem Throne gegen aufgestellte, sowohl über die Alpen her, als den damaligen Geist unterstützte Gegenkaiser zu erhalten, die Kaiser nur durch Aufopferung ihres Ansehens und der vorzüglichsten Domainen ständische Anhänglichkeit sich verschaffen konnten.

§. 15.

Hatten nun die Kaiser durch größere oder kleinere Landgerichte in den Provinzen oder in den Städten und Klöstern durch kaiserliche Landvögte

ret, ei subditum et dicto obtemperantem fore. Dieß leuchtet auch aus der, weiter unten vorkommenden, Const. Friederici II. de 1220. deutlich hervor. Friedrich, der die geistlichen Reichsstände besonders gegen die römischen Bannstrahlen brauchte, suchte sich dadurch ihrer Anhänglichkeit zu versichern, er verspricht, ihre Treu und Beystand noch mit herrlichen Rechten zu belohnen.

b) Geschichte der päbstlichen Nuncien in Teutschland 1778. p. 58. p. 259. ibid. §. 6. 17. 21. 40. 45. Schmidt Gesch. d. Teutschen 1. Th. p. 577.

vögte und Schultheisen die Gerichtbarkeit ausgeübt *a*), so hatten auch diese gleiches Schicksal, wie die ehemaligen Gaugerichte; theils giengen diese Gerichtsstellen wegen gesunkenem kaiserlichen Ansehen, welches wesentlichen Einfluß auf die Gerechtigkeitspflege haben mußte, gänzlich ein, theils erlangten auch einzelne Stände Befreyungsprivilegien von derselben Gerichtszwang, oder wurden selbst mit den Landrichterstellen, die sie zuletzt als eigen und erblich betrachteten, beliehen, einige erhielten gar die Erlaubniß, eigene Landgerichte anzulegen. *b*)

Es gab nun Reichsstände, welche in zwey Instanzen die Befugniß, Richter in den Streitigkeiten ihrer Untergebenen zu seyn, das Recht hatten, in erster Instanz aus den erlangten oder besessenen Richterstellen der Grafen, (ex jure comitatus) wegen den erhaltenen Exemtionen von den Kaiserlichen grösern Landgerichten, und aus der Erlaubniß, solche Gerichte selbst zu errichten, oder daß sie nun damit beliehen wurden. *c*)

Sie

---

a) Malblank a. a. O. §. 44.

b) Struben Nebenst. 1. Th. 3 Abh. 4. Th. 22. Abh.

c) *Schöpflin* alsat. illust. T. 1. p. 631. T. II. p. 10. sq. — Maximiner Deduct. §. 27. — *Datt* vol. rer. germ. L. 1. c. 18. n. 26. — Malblank, da er von der Gerichtbarkeit vom 9 —

Sie wurden dadurch nur noch den Kaisern oder den kaiserlichen niedergesetzten Hofgerichten in erster Instanz unterworfen. Doch so lange die kaiserlichen, im Reich befindlichen, Domainen, Palatien, Reichsvogteyen noch nicht sämmtlich verkauft, verschenkt oder verpfändet waren, und die Kaiser noch im Reich bald hier bald da ihr Hoflager hielten, übten sie noch in jeder Instanz in dem Land, wo sie sich befanden, die Gerichtbarkeit ohnangesehen der reichsständischer Seits erlangten Instanzrechte ohne allen Widerspruch aus, denn immer wurden die Kaiser, so wie noch jetzt, von den Ständen als die einzige Quelle aller Gerichtbarkeit angesehen; ja in welcher Gegend oder Provinz das Kaiserliche Gericht sich etwa aufhielte, waren meistens die Landständischen Landgerichte, mit welchen ohnehin erstere in jeder Instanz concurrirende Gerichtbarkeit hatten, gänzlich ausser Thätigkeit *d)*; allein, je mehr die königs

---

9—13ten Jahrhundert redet, führt §. 44. an, daß die Kaiser durch wandelbare Provincial (Land) Gerichte, wo besonders die Schwäbische, Nürnberger und Westphälische sich in spätern Zeiten noch auszeichnen, in den Herzogthümern und Gauen die Gerichtbarkeit ausgeübt hätten. Von diesen erhielten Reichsstände Exemtionen, oder wurden selbst mit den Richterstellen beliehen.

d) *Malblanc* all. l. §. 46. Jus prov. Saxon.

königlichen Domainen in einer Provinz in den Besitz der an Macht zunehmenden Reichsstände übergiengen, die Könige daher weniger in jene Gegenden kamen, so hörte daselbst diese concurrirende kaiserliche Gerichtbarkeit nach und nach von selbst auf.

§. 16.

Durch diese eben erwähnten Erwerbungen wurde nun die Gerichtbarkeit in eine gewisse Form gebracht, und es entstanden ordentliche, von den Kaisern selbst anerkannte, ständische Gerichtsstellen, von welchen jedoch die sich beschwert Glaubenden an das, am kaiserlichen Hoflager befindliche, Gericht, und an die kaiserlichen Landgerichte, wenn die Stände nicht etwa davon gar schon Exemtions-Privilegien erhalten hatten (§. 15.), die Berufung einlegen konnten. *a*)

Nun

L. III. art. 60. An welchem Ort des Reichs binnen dem Reich der König kommt, da ist ihm Münze und Zoll ledig, so daß er alle Klagen, die vor Gericht nicht angestellt oder geendigt sind, richten mag. — So bald der König in ein Land kommt, so sollen ihm alle gefangen auf Recht los seyn, und man soll sie, so bald man nur nach ihnen schicken kann, vor ihn bringen, und mit Recht überführen, oder mit Recht loslassen — Ein Beweiß, daß die Könige überall wo sie hinkamen, alle, selbst peinliche, Gerichtbarkeit allein ausübten.

a) *Malblanc* prosp. rei jud. §. 46.

Nun wurde zu Anfange des 13ten Jahrhunderts der Zuwachs der reichsständischen Rechte auffallend sichtbar: Zwey merkwürdige Urkunden Kaisers Friedrich II., eine von 1220, und eine von 1232. geben hierüber das vollgültigste Zeugniß. Wo durch Herkommen oder Gewohnheit des Landes weltliche Reichsstände eine Gerichtbarkeit oder Recht nur ausgeübt hatten, darin wurden sie, sie mogten damit belehnt gewesen seyn oder nicht, bestätiget. *b*) Ständische Größe offenbarte sich noch mehr aus der, den geistlichen Fürsten im Jahr 1220. zum Besten ergangenen kaiserlichen Verordnung. In dieser Urkunde wurde den Ständen nachgegeben, daß kein kaiserlicher Beamter in den, den Geistlichen zugehörigen, Städten einiger Rechte, es sey in Ansehung der Zölle oder Münzen, oder in allen sonstigen Geschäften sich anmaßen dürfte, ausgenommen der Kaiser hielt an einem solchen Ort *c*) ein

b) So heißt es in der Constitution Kaiser Friedrichs de 1232: Unusquisque principum libertatibus, *jurisdictionibus*, comitatibus, centis, five liberis, five infeodatis utatur quiete, fecundum terrae fuae consuetudinem approbatam.
Schmaufs Corp. jur. publ. P. 7. n. 6.

c) Nequis officialium nostrorum in civitatibus eorundem principum jurisdictionem ali-

ein solennes und feyerlich ausgerufenes Hoflager, wo alsdann während desselben sowohl, als acht Tage vorher und eben so lange nachher aller unter der kaiserlichen, in jeder Instanz concurrenten, Gerichtbarkeit stunde. Sie machten sich verbindlich, nach den Landesgewohnheiten derselben Städte zu richten; käme aber der Kaiser in eine Stadt oder Gegend, ohne daß ein feyerliches Hoflager oder Hofgericht angesagt worden seye, so sollen die kaiserlichen Beamten gar keine Rechte darinnen ausüben, sondern dem Fürsten und Herrn derselben stehe alsdann allein die völlige Gewalt darin zu.

Daß

aliquam sive in theloniis, sive in monetis, seu in aliis officiis quibuscunque sibi vendicet, nisi per octo dies ante curiam nostram ibidem publice indictam, et per octo dies post eam finitam, nec etiam per eosdem dies in aliquo excedere praesumant jurisdictionem principis et consuetudinis civitatum, quotiescunque autem ad aliquam civitatum eorum accesserimus sine nomine publicae curiae, nihil in ea juris habeant, sed princeps et dominus ejus plena in ea gaudeat potestate.

Schmaufs Corp. jur. publ. P. 5.

Pütter hist. Entw. 1. Th. p. 205.

Schmidt Gesch. d. Teutschen III. p. 142.

Blum de jurisd. Curiæ Imp. §. 19.

Daß durch diese kaiserliche Constitution de 1220. den Reichsständen ein ganz besonderes Ansehen zugewachsen, und wie geschwind auch solche dieses eingesehen, und darauf gebauet haben, darüber liefert die oben angeführte Geschichte der päbstlichen Nuncien ein auffallendes, sehr merkwürdiges Zeugniß. So schrieb schon ganz kurz, nachdem Friedrich diese Urkunde erlassen hatte, im Jahr 1231. Herzog Albert von Sachsen bey Gelegenheit der Anmaßungen eines päbstlichen Nuncien, des Cardinals Otto, den teutschen Erz- und Bischöffen, daß sie sich solche Eingriffe nicht gefallen lassen sollten, da sie unter allen Bischöffen der Erde ganz besonderer Rechte und Freyheiten sich zu erfreuen hätten, da sie nicht nur Bischöffe, sondern **Fürsten und Herrn** seyen. *d)*

§. 17.

In diesem, für geistliche und weltliche Fürsten so günstigen, Zeitpunkt, und bey einmal für sie sprechenden so stattlichen Urkunden bestrebten sich nun mächtige Reichsstände mit unermüdetem Fleiß, daß sie alle Gerichtbarkeit an sich brachten, und

---

d) An nescitis, quod estis inter episcopos terrarum aliarum singulari privilegio decorati, cum non tantum episcopi, sed et principes et domini sitis? Gesch. d. päbstl. Nuncien I. Th. Anh. N. XXIII.

und dadurch von jedem Einfluß der kaiserlichen Pfalzgrafen, oder sonstiger, hier und dort noch bestehender, kaiserlichen Gerichte befreyet wurden. Sie fanden hierzu genugsamen Anlaß und Unterstützung ihres Gesuches in der äusserst in Verfall gerathenen Gerichtbarkeit, da kaiserliche Pfalzgrafen, welche besonders oft in kleine Kriege und Befehdungen verwickelt waren, in Administrirung der Justiz besonders nachläßig wurden, die Kaiser durch die Streitigkeiten mit dem römischen Stuhl, wodurch viele inneren Reichsunruhen erzeugt wurden, an dem Gerichthalten und persönlicher Gegenwart in Teutschland verhindert, oder durch die nach und nach in einigen Gegenden Teutschlands veräuserten königlichen Domainen ganze Provinzen zu besuchen, und diesen Recht zu sprechen abgehalten wurden, — durch diesen, dem reichsständischen Ansehen so günstigen, Zusammenfluß mehrerer Umstände, besonders auch noch durch die, in jenem Zeitpunkt oft nöthigen, Züge der Könige nach Italien und dadurch erzeugte Abwesenheit in Teutschland unterstützt, bestrebten sich mehrere Reichsfürsten, freylich noch immer nur einzelne, einer früher, der andere später, von den Kaisern durch Gnadenbriefe, eigne Hofgerichte anzulegen, die Erlaubniß

niß und das Recht sich zu erwürken a), wodurch sie denn auch, in oberen Instanzen den ihnen Untergebenen Recht zu sprechen, die Macht erhielten.

§. 18.

So günstig aber auch jene, in den Jahren 1220. und 1232. gemachten, allgemeinen Verwilligungen Friedrichs II. den Reichsständen Teutschlands waren, so sehr darauf Teutschlands Fürsten ihre Landeshoheit zu gründen suchten, und auch eben hierdurch in der Folge würkliche Landesherrn wurden, so waren nichts desto weniger die Kaiser noch Landesherrn über ganz Teutschland, ein Reich von weit größerm Umfang, als es leider! jetzo ist. a) Ueberall, wo sie ihr Hoflager aufschlugen, entschieden die Kaiser die an sie gebrachten Beschwerden sowohl in letzter Instanz, als sie sogar in erster Instanz den klagenden Partheyen Recht sprachen, und die Streitigkeiten schlichteten.

Rudolf,

a) So gab Heinrich VII. 1309. dem Erzbischof Balduin von Trier jurisdictionem plenariam — regalia feudi principatus, Rechte, woraus die völlige Landeshoheit nach und nach erwachsen. — Haas in der vertheid. Medietät und Landessäßigkeit der Abtey Maximin §. 18 u. 22. Häberlin Reichsgesch. II. Th. p. 359.

a) Damals erkannten noch die Hoheit eines teutschen Herrschers über sich die Bißthümer Metz, Toul und Verdun, die Schweiz, Elsaß und Lothringen, Danzig und Thorn, nebst den ganzen vereinigten Niederlanden und mehreren andern entfernten Provinzen.

Rudolf, sagt Schmidt a. a. O. 4. Th. p. 467, mogte seyn, wo er wollte, so entschied er die an ihn gebrachten Klagen. Man war froh, daß er ein so beschwerliches Amt über sich nehmen wollte; — doch die zu seiner Zeit in Gang gekommenen Ideen vom gerichtlichen Prozeß, so wie ihn die Decrete und das Civilrecht an die Hand geben, waren Anlaß, daß sich die Fürsten die erste Instanz ausschließungsweise zuzueignen suchten; die Kurfürsten machten den Anfang, welchen sie auch leicht durch ihre Capitulationen durchsetzten. Mächtige Fürsten, die geschlossene Länder hatten, z. B. Oestreich, Bayern und Lothringen hatten sich von jeher in dem Besitz der ersten Instanz um so eher erhalten, da die Kaiser in diese Länder, wenn sie nicht selbst Herrn davon waren, kaum jemals kamen; Franken, Schwaben und der Rheinstrom waren nur diejenigen Provinzen, wo das Herumreisen und Gerichtsitzen der Kaiser noch Mode war. Auch Städte wollten sich in der ersten Instanz nach diesem Beyspiel an kein auswärtiges Gericht mehr fordern lassen.

Wenn indessen die Geschichte uns Urkunden über den Reichsständen ertheilte Freyheitsbriefe, daß sie und ihre Unterthanen nicht an auswärtige Gerichte konnten gezogen werden (Privilegia de non evocando) liefert, so waren diese Gnadenbriefe doch nur auf die kaiserlichen Landgerichte

zu

zu verstehen, sie waren nicht ausgedehnt auf die, von den Kaisern in eigner Person an ihren Hofgerichten ausgeübte Gerichtbarkeit, und keine Spur findet sich in allen Verwilligungen von Privilegien, daß von landesständischen Gerichten nicht an die Kaiser, die an ihrem Hoflager Recht sprachen, appellirt werden konnte.

§. 19.

Zeichnete sich Teutschland indessen schon in frühesten Zeiten von andern Staaten bekanntlich durch die Menge von Rechtsstreiten und deren Dauer, so wie itzt, aus, wurden sowohl in erster, als in der Appellationsinstanz unzählige Prozesse an die bestehenden Gerichte gebracht, konnten solche, da bey einem, bald hier bald dort bestehenden Hoflager zum Theil oft wenig Zeit zur Vernehm- und Entscheidung der Klagen übrig blieb, theils die kaiserlichen, hier und da bestehenden, Gerichte sowohl wegen Abwesenheit oder Verhinderung des Richters ebenfalls der Menge der Streitigkeiten nicht gewachsen waren, nicht entschieden oder beendiget werden, mithin der Prozeßführenden, welche nach einer Entscheidung seufzten, Anzahl von Tag zu Tag sich anhäufte, so errichtete Kaiser Friedrich der Zweyte, ein Gerechtigkeitsliebender, für den Glanz der Kaiserwürde und Krone sich eifrigst bestrebender, auch

für

für Teutschlands Wohl so verdienter Regent im Jahr 1235. ein neues und höchstes kaiserliches Hofgericht, welchem er Gewalt und Gerichtbarkeit, in erster und Appellationsinstanz Recht zu sprechen, mittheilte, besonders aber demselben die Entscheidung jener Menge der Rechtsstreitigkeiten kräftig an das Herz legte. Vorzüglich verdient hier der oben angeführte Malblank gelesen zu werden. Unverbesserlich beschreibt er §. 47. die Einrichtung desselben; ich füge dessen Worte hier an:

Habuit tamen hoc judicium ſedem cum aula Imperatoris ambulatoriam, praefectus illi fuit judex curiae è principum, comitum, aut dynaſtarum ordine, qui bannum judiciale Imperatoris nomine tenuit, et cauſas momentoſas ad ipſam Imperatoris notitiam detulit, II aderant Scabini, variabiles quidem, ſed viri honeſti et ingenui, nobiles et militares et civici ordinis, et poſthaec juris peregrini doctores, III exercuit jurisdictionem in immediatos et mediatos non exemtos et contra poſtremos in cauſis protractae juſtitiae, IV modus procedendi brevis, ſummarius, oralis *a*), antiquis moribus conveniens obſervabatur.

§. 20.

a) Dieß war gewöhnlich: doch Harpprecht im St. A.

§. 20.

Eine große Streitfrage ist freylich unter den Staatsschriftstellern darüber entstanden, ob dieses, von Friedrich II. neu errichtete kaiserliche Hofgericht in erster Instanz eine concurrente Gerichtbarkeit mit den, mit Provincialgerichten, so wie juribus comitatus beliehenen, Reichsständen über deren Unterthanen ausgeübt habe.

Der berühmte Freyherr von Senkenberg in der Abhandlung: de sigillis judicii curiae imperialis, behauptet, daß diesem Hofgerichte gleich Anfangs, ja noch im Jahr 1379. eine concurrente Gerichtbarkeit über die reichsständischen Unterthanen in erster Instanz zugestanden habe; er gründet seine Behauptung in dem teutschen Landrecht, und die Friedericianische Constitution de 1220. Der oben §. 16. angeführte Blum setzt aber pag. 41. seiner Abhandlung der Senkenbergischen Meinung die im 13ten Jahrhundert schon als bekannt und richtig angenommene Rechtsregel: der Kläger folge dem Beklagten in seinen Gerichtsstand, entgegen, er bestreitet den kaiserlichen

A. 1. Th. p. 167. erwähnt mit Beyfügung mehrerer Urkunden, daß auch schriftliche und articulirte Klagen und exceptiones übergeben worden seyen.

lichen Landgerichten, so wie dem neuen Hofgericht, das Recht, über die mittelbaren Unterthanen der Reichsstände zu richten, welches er nur allein einem gegenwärtigen Kaiser, der etwa in einem teutschen Reichslande sein Hoflager aufgeschlagen, zugesteht; doch glaube ich, daß hier Senkenbergs Behauptung vor der Blumischen den Vorzug verdiene; wofür hätten sich Teutschlands Fürsten oder Städte sonsten so sehr um das Recht, daß man ihre Unterthanen nicht an den kaiserlichen Hof- oder Landgerichten belangen könne, um Privilegien de non evocando bemühet, diese wären ja, hätte Observanz oder Recht den Ständen die Befugniß der ersten ausschließlichen Instanz begründet, gänzlich unnöthig und überflüßig gewesen. Malblank in der oben angeführten Stelle sagt ebenfalls: Exercuit jurisdictionem in immediatos et mediatos, non exemtos; Schmidt ist in der oben angeführten Stelle der nämlichen Meinung, da die Menge, sagt er, der nach Hof entweder durch Appellation oder auch in der ersten Instanz gebrachten Klagesachen zu groß war, so stellte Friedrich II. einen besondern Hofrichter auf, der sollte allen Leuten richten, die ihm klagen von allen Leuten. „Wir setzen, sagt Friedrich in der Constitution von 1235., daß Unser Hof hab einen

nen Hofrichter, der soll an dem Amt pleiben zu dem mynsten ein Jahr, ob er sich recht und wohl darin hält, der soll auch alle Tage zu Gericht sitzen on den Sontag und on alle heilig Tage, und soll allen Leuten richten, dye ihm klagen von allen Leuten on von Fürsten, und von andern hohen Leuten, wo es geht an ihren Leib, und an ir Ere, an ir Rechte, an ir Erb, an ir Lehen, des wollen wir selber richten. a) — v. Senkenberg Samml. der R. A. n. XII. p. 25.

Hiernach übte also dieses kaiserliche Hofgericht gleich in erster Instanz sowohl, als wenn sich einer von eines Standes Ausspruch beschwert fand — in zweiter Instanz die Gerichtbarkeit Namens des Kaisers aus. Zeigt uns aber die Geschichte oben, wie freygebig die Kaiser mit den Regalien, Exemtionen und Krongütern immer waren, so darf es wohl Niemand wundern, daß auch sehr bald die Churfürsten, welche die Kaiser immer durch Verleihungen auf ihre Seite zu ziehen genöthiget waren, sich derley Befreyungen ihrer Unterthanen in erster Instanz von der Hofgerichts Juris-

diction

a) Man conferire hiemit K. G. O. de 1555. P. II. T. 7., wo der Kaiser sich die Jurisdiction über der Reichsstände Ehre, Leben und Lehen, wenn über letzte gänzlich und endlich gesprochen werden solle, vorbehalten, und also dem K. C. G. keine concurrirende Jurisdiction zugestanden hat.

diction zu verschaffen wußten. *b*) Mächtige Reichs-

b) So verlieh Kaiser Albert I. bereits im Jahr 1298 dem Churfürst Wichbold zu Cölln das Privilegium de non evocando ejus cives et oppidanos ad judicium regalis curiae. Man sehe die Churkölnische Druckschrift Securis ad radicem pos. in adjunct. N. 165.

So begnadigte Kaiser Heinrich VII. den Churfürsten und Erzbischof Balduin von Trier im Jahr 1309. mit aller Gerichtbarkeit, jurisdictione plenaria (*), welches Kaiser Ludwig IV. 1314.

(*) *ab Hontheim* hist. trev. dipl. T. II. p. 37. 91. 218. Harpprecht a. a. O. §. 29.

Von Böhmen sagt schon Carl IV. in der goldnen Bulle tit. 8. §. 1.: In regno eodem a tempore, cujus contrarii hodie non existit memoria, consuetudine laudabili inconvulse servata introductum, quod nullus princeps baro nobilis, cliens civis burgensis seu rusticus nulla denique persona ejusdem regni et pertinentiarum ejusdem ubicunque consistentium ad cujuscunque Actoris instantiam extra regnum ipsum ad quodcunque tribunal seu alterius praeterquam regis Bohemiae, et judicum regalis curiae suae judicium citari poterit sive trahi, nec vocari debeat perpetuis in antea temporibus sive possit.

Wegen Pfalz sowohl als allen andern Churfürsten liefert Freyh. v. Harpprecht am a. O. §. 29. und in der Urkundensammlung N. 7. eine

Reichsfürsten folgten diesem Beyspiel, ja Reichsstädte erhielten Privilegien, daß ihre Bürger und Unterthanen nicht an das königliche Hofgericht evocirt werden konnten, wodurch freylich die kaiser-

---

1314. bestätigte, und 1322. dahin ausdehnte, daß keiner dessen Unterthanen an das kaiserliche Hof- oder an ein anderes Gericht weder in peinlichen noch bürgerlichen Sachen gezogen werden könne, sondern daß, wer gegen solche klagen wolle, diese vor dem Erzbischofen, oder desselben Gerichten belangen solle, es sey dann Sache, daß man den Klägern die Justitz verweigert habe.

So

---

eine sehr interessante Urkunde, wo bey Gelegenheit des von Vogt v. Hunoldstein gegen den Pfälzischen Lehnmann, Grafen von Sponheim, beim kaiserlichen Hofgericht angebrachten Klage, Chur-Cölln deshalb das gemeinschaftliche Churfürstliche Interesse in Erinnerung gebracht, von ihm, um nicht als Richter in eigner Sache zu scheinen, der Richterstab dem Herzog Ladislaus von Teschen abgegeben, und durch Urtel die angebrachte Klage an das Churpfälzische Hofgericht verwiesen worden sey. — Sachsen hatte sein eigenes Recht und Gericht, und war ohnehin so wie Brandenburg, welches auch eigene Gerichten hatte, zu weit von jenen Gegenden, wo ein kaiserliches Hof- oder Landgericht sich einfande, entlegen, als daß ihre Unterthanen an solche Hof- oder Landgerichte gezogen oder evociret werden konnten; es war dies, wie die angeführte Urkunde bey Harpprecht sich ausdrückt, ein Recht, Freyheit und Gewohnheit aller Churfürsten.

kaiserliche Gerichtbarkeit und Glanz der Hof- und Landgerichte sehr vermindert wurde, so wie alle derley kais. Bewilligungen und Gnadenbriefe die Stände immer mächtiger machten, und nicht wenig zu geschwinderer Entstehung der ständischen, im W. F. hernächst anerkannten, Landeshoheit beygetragen hat. c) Wem ist es endlich unbekannt, daß noch heutzutage das Hofgericht in Rothweil in erster Instanz mit jenen, freylich wohl sehr wenigen, Reichsständen, welche keine Privilegien de non evocando dagegen von den Kaisern sich verschaffet haben, eine concurrente Gerichtbarkeit ausübe?

§. 21.

So ertheilte dieser Kaiser 1314 an Kurmainz ein ähnliches dahin: quod ministeriales, fideles, castrenses homines supradictae ecclesiae moguntinae annexi, cujuscunque vel qualiscunque debito vel officio servitutis vel servitii, ad nostrae serenitatis vel judicis alterius nostri examen super causis aliquibus antea non trahantur, quam archiepiscopus moguntinus, qui pro tempore fuit requisitus, de ipsis in reddenda justitia negligens fuerit vel remissus.

c) Freih. v. Harpprecht liefert im St. A. I. Thl. N. 9 eine Archivalurkunde, wo Carl IV. eine von einem Grafen Ludwig v. Oettingen dem jüngern gegen Burger und Spital zu Nördlingen bey dem kaiserl. Hofgericht ausgewürkte Ladung im Jahr 1363. aufgehoben, die Sache avociret, und ad forum privilegiatum primae instantiae des Amtmann zu Nördlingen verwiesen hat.

§. 21.

Hatten nun alle Churfürsten und mehrere Reichsstände ihre Unterthanen in erster Instanz der Gerichtbarkeit des kais. Hofgerichts entzogen, so war doch dieses Alles nur die Folge erhaltener kaiserlicher Gnadenbriefe; noch bestand hierüber kein förmliches Reichsgesetz.

Die goldne Bulle ist das erste allgemeine Reichsgesetz, wo desfalls etwas Bestimmtes verordnet ist; hier werden ganz deutlich und allgemein das von den Churfürsten durch einzelne kais. Verwilligungsbriefe erworbene Recht: daß ihre Unterthanen nicht evociret werden können, so wie das Privilegium de non appellando erwähnt, und denselben solches in jedem Falle, ausser wenn über die verweigerte Justiz geklagt würde, gesetzlich zugestanden. Ich füge die merkwürdige Stelle dieses teutschen Grundgesetzes hier an:

Statuimus etiam, ut nulli comites, barones, nobiles feudales, vasalli, castrenses, milites, clientes, cives, burgenses, nullae quoque personae coloniensi, moguntinensi et trevirensi ecclesiis subjecti vel subjectae, cujuscunque dignitatis vel conditionis existant, extra territorium et limites ad quodcunque aliud tribunal, praeterquam archiepiscoporum mogunt., trev.

et colon. judicium citari potuerint, five possint, sicut praeteritis temporibus invenimus observatum, quodsi contra — — aliquem citari contigerit, comparere vel respondere minime teneantur, adjicientes expresse, quod nulli liceat appellare ad quodcunque aliud tribunal, quamdiu non fuerit justitia denegata — appellationes non recipi statuimus, cassasque et irritas nunciamus. A. B. C. XI. §. 1. 2. 3. — et eandem constitutionem ad Electores saeculares extendi volumus. ibid. §. 5.

Die Worte der goldnen Bulle: uti praeteritis temporibus invenimus observatum, bewähren, daß vor der Errichtung der goldnen Bulle die Churfürsten im Besitz, ihren Unterthanen auch in oberen Instanzen Recht zu sprechen, sich befunden hatten. Sie hatten diese Befugniß theils einzeln, so wie Cölln 1298, oder Trier 1309, und Mainz 1314 durch Privilegien, eigene Hofgerichte anzulegen, erhalten, oder, daß sie, als von den Kaisern ernannte obersten Aufseher und Richter der in den Herzogthümern bestehenden Gerichtsstellen, worinnen der Sohn dem Vater folgte (§. 12. oben), die ihnen übertragene, und Namens der Kaiser ehedem versehene, gerichtliche Gewalt in eine eigene umzumodeln wußten.

Senkenberg von d. kais. Gerichtbark. §. 106. 133.

Eine

Eine andre Frage ist es, ob die Churfürsten auch vor der G. B. sich in dem Besitz, daß von ihren Hofgerichten nicht an die Kaiserliche Gerichte appelliret werden durfte, befunden haben. Ich behauptete dies §. 13 meiner Dissert. n. ii aus den Worten der G. B.: uti praeteritis invenimus temporibus obſervatum, und aus den eben bemerkten kaiserlichen, den geistlichen Churfürsten verliehenen Privilegien. Lomberg *a*) ist auch der Meinung, daß die Churfürsten, besonders die geistlichen, schon vor der G. B. in dem Besitz einer uneingeschränkten Appellationsfreyheit gewesen seyen. Allein nach genauerer Prüfung der angeführten Stelle der goldnen Bulle glaube ich nun, daß, wie auch Hr. Klüber hier in seiner Recension bemerkt, die Stelle: uti praeteritis etc. sich allein auf die churfürstlichen Privilegien de non evocando beziehen, und so mehr als Carl IV. §. 3., wo er den Churfürsten das Privilegium de non appellando einräumt, anfängt: *Adjicientes* expreſſe — welches deutlich, daß es eine neue Befreyung sey, an Tag leget. Daß indessen die Fälle der Appellationen von churfürstlichen Gerichtsurtheilen äusserst selten mögen gewesen seyn, sind die Ursachen §. 20. n. b. deutlich angeführt.

 §. 22.

a) de illimitato jure de non appellando Archiprincipum S. R. J. Electorum in genere et Sereniſſ. Colonienſis in ſpecie, Col. 1786.

§. 22.

Ein unbestrittenes gesetzliches Privilegium aller Instanzen et de non appellando hatten erst durch die goldne Bulle allein die Churfürsten. Indeß schon im Jahre 1398 wußten die Reichsfürsten von dem Kaiser Wenceslaus die Erlaubniß, in ihren Landen, wiewohl Namens des Kaisers, besondere Gerichtsstellen setzen zu dürfen, zu erwürken. *a*) So wie es indessen mit den Gaugrafen und Gauen geschahe, welche, wenn die Befehlshabung von Vater auf Sohn einigemal gienge, das drittemal solche Stelle oder den Gau als erblich und eigen ansahen, so betrachteten auch bald die Reichsstände diese Namens der Kaiser verwaltete Gerichtbarkeit als ihre eigene, wozu dann freylich die innerlichen Unruhen Teutschlands, ferner, daß die ehemalige Wandelbarkeit des kaiserlichen Hoflagers wegen Mangel der Kron- oder Kammergüter aufhörte, eben so die große Gewalt und Ansehen der Fürsten, endlich die Entfernung des Kaisers, der zugleich wegen andern Kriegen den Reichsständen für geleistete Hülfe merkliche Freyheiten zu gestatten verbunden war, nicht wenig beytrugen. Ich schreite nun zur

Zwei-

---

a) *Datt* Vol. rer. germanic. L. 1. c. 18. §. 26.

Zweiten Periode.

Von der Reichsständischen gesetzlichen Erwerbung der ersten Instanzen.

§. 23.

Durch eben diese Verwilligung und Zusammentretung jetzt erwähnter Umstände war nun jeder Fürst in dem, ihm zugehörigen, Lande in ersten Instanzen Richter, keiner befand sich aber damals, ausser den Churfürsten, reichsgesetzlich in dem Besitz einer, die kaiserlichen Gerichte ausschließenden, Gerichtbarkeit. Bis zum Jahr 1495. war noch immer, obwohl die Fälle stets seltner wurden, die kaiserliche Gerichtbarkeit mit den fürstlichen Gerichtsstellen concurrent. Durch das in diesem Jahr in neuen Glanz von Max I. hergestellte, und mit ganz neuer, der damaligen Verfassung angemessenen, Gerichtsordnung versehene Kammergericht wird nun allen Reichsständen ein ausschließliches Recht der ersten Instanz ausdrücklich und gesetzlich vom Kaiser zugestanden. So heißt es in der ersten K. G. O., welche 1486. beschlossen, und bey zu Frankfurt im Jahr 1495. eröfnetem K. G. demselben fürgeschriebener Ordnung:

Tit. XII. Item das Kammergericht soll in erster Instanz oder Rechtfertigung auf Niemands

mands Klage oder Ansuchung Ladung erkennen oder geben, gegen diejenige, die Unser Königlich oder Kaiserlicher Majestät und dem Reich nicht ohne Mittel unterworfen sind, und sonst ihren ordentlichen Richter haben, es wäre dann Sache, daß er vor denselben ordentlichen Untergerichten Recht ersuchet, und ihm das kundlich versaget, oder mit Gefährde verzogen wäre, und ob Jemand solche Ladung oder Citation verlangt, solle sie mit allem Handel, so darauf erfolgt, null und unkräftig seyn.

Item es sollen auch alle Unsere und des h. R. Verwandten bey ihren ordentlichen inländischen Gerichten gelassen werden (§. 14.), wo aber hierwider Jemand den andern mit ausländischen *a*) Gerichten fürnehmen oder be-

---

a) Einen merkwürdigen Unfug von Ladung an auswärtige Gerichte, und wie nöthig es war, daß solchem gesteuert wurde, bemerkt *Lünig* in spic. eccl. Cont. 3. p. 1208., wo das westphälische Gericht im Jahr 1470. den Kaiser und den Kammerrichter Ulrich von Passau vor ihr Gericht zu laden, sich unterfieng.

Harpprecht liefert im 1. Th. p. 301. u. 327. ebenfalls die Vorstellung der Stände um deren Abschaffung.

belästigen, Ladung und Prozeß ausbringen würde, so sollen die Prozesse und Handlung nichtig und unbündig seyn, auch der Kläger durch des Ueberfahrers Obrigkeit oder Unsern kaiserlichen Fiscal umb gebührende Strafe fürgenommen werden.

v. Senkenberg R. A. II. Th p. 143. 144.

Die K. G. O. de 1521. wiederholt dieß, und setzt hinzu:

Und soll in erster Instanz oder Rechtfertigung auf Niemands Klage oder Ansuchen Citation oder Ladung gegeben, oder erkennet werden, denn gegen diejenige, so Kaiser und Reich ohne Mittel unterworfen sind.

Aus diesen Stellen verordnet nun Unsre heutige K. G. O. P. II. T. 1. §. 1 et 2:

Erstlich setzen und ordnen Wir, daß alle des h. Reichs Verwandte und Unterthanen bey ihren ordentlichen inländischen Rechten und Gerichten gelassen, also daß ein Jeder in dem Gericht, darinnen er ohne Mittel gesessen und gehörig ist, fürgenommen werde.

Die K. G. O. de 1495. erkennt auch schon, daß verschiedenen Reichsständen in mehreren einander untergeordneten Instanzen Recht zu sprechen

die

die Befugniß zustehe, und verordnet daher im Tit. IX, daß derselben Gerichtbarkeit nicht eingegriffen werde:

> Es soll keine Appellation angenommen werden, die nicht gradatim geschehen wäre, d. h. an das nächst ordentliche Obergericht.

In der K. G. O. P. II. Tit. 28. §. 1. heißt es:

> Es soll, von den Urtheilen, durch die ordentlichen Untergerichte, dem K. K. G. ohne Mittel unterworfen, ausgesprochen, zu appelliren zugelassen seyn.

Ibid. §. 4. heißt es auch:

> Von Richtern voriger Instanzen

und Tit. 29. §. 1:

> es soll keine Appellation angenommen werden, die nicht gradatim geschehen, und die einen näheren Richter hätte.

Ein deutlicher Beweiß, daß ständische Gerichtsstellen Recht sprechen konnten, und doch noch ein näheres oder Obergericht im Lande war, mit dessen Vorbeigehung die Sache an das K. K. G. nicht gebracht werden konnte.

Man muß nicht glauben, daß dies, im Jahr 1495. zu Frankfurt wieder eröffnete, Gericht ein ganz neues Gericht sey — Nein, es ist eine, mit dem ältern k. Hof- und K. G. genau verbundene Ge-

richts-

richtsstelle, der nur eine neue Ordnung und ein festerer Bestand von Kaiser Max I. mitgetheilt wurde.

Dieser Meinung ist auch Harpprecht in seinem St. A. II. S. 55; er ist aber nicht der erste und einzige, der dieses behauptet. Schon der berühmte K. G. Procurator Deckherr hält in vindiciis ad Blum. unter Bezug auf Staats Acta und Geschichte dieses für das nämliche K. G., si novum, schreibt er, à Maximiliano erectum fuisse judicium Camerae statueris, falsi te convincunt historia et acta publica.

Wir sehen nach Harpprechts Zeugniß an dem jetzigen Gerichte den alten Kammerrichter, Grafen Friedrich v. Zollern, die nemliche Procuratoren des ältern Gerichts, die zu Frankfurt alle alten Prozesse ohne Reassumtion, ohne neuen Gewalt ununterbrochen fortsetzten; in den Protokollen ist keine Veränderung wahrzunehmen; Mainz bestellte ferner die Kanzley, die alte Form der Expeditionen wurde beybehalten: nur wurde das, bis jetzt wandelbare, nicht gehörig formirte, K. G. ein beständiges, an einem steten Orte im Reich bestehendes, mit verbesserten Gesetzen versehen, den Ständen die Benennung und Präsentation der Beysitzer aber mit dem onere eines Beytrags zum Unterhalt belassen.

§. 24.

§. 24.

So wie nun 1235. bey Errichtung des kais. Hofgerichtes kein Reichsstand von der Gerichtbarkeit desselben ausgenommen war, wie man keinen einzigen, nicht einmal Churfürsten, findet, der gleich Anfangs gegen dessen Gerichtszwang sich mittels eines Privilegii de non appellando schützen konnte, so findet man auch in der, dem K. K. G. vorgeschriebenen, neuen Gerichtsordnung keine Spur eines solchen verliehenen Vorrechtes, dessen sich doch schon Inhalts der goldnen Bulle die Churfürsten zu erfreuen hatten. Das K. G. nahm daher auch von kurfürstlichen so wie andern ständischen Gerichten, wenn an dasselbe von daher appelliret wurde, in letzter Instanz die Berufungen an.

Dies zeigt eine Stelle der K. G. O. de 1521. tit. 29. durch die Worte:

> Und nachdem etliche Partheyen zu Ausbringung der Gerichtshändel (Acten erster Instanz) wider die Billigkeit je zu Zeiten beschwert werden — ist für Noth angesehen, daß durch einen jeden der Kurfürsten und Obrigkeit bey ihrem Gericht verfüget, damit die Partheyen zum Wenigsten beschwert werden.

Merk-

Merkwürdig bleibt es immer, daß die Kurfürsten bey diesem, neu wieder erstandnen, Kammergerichte ihre Appellationsprivilegien nicht in Erinnerung gebracht, und sich in Ansehung dieser erworbenen Vorrechte dabey zu schützen nicht gesucht haben. Einige setzen die Ursache dieses stillschweigenden Nachgebens darin, daß die Kurfürsten und andere, mit Privilegien versehene, Stände dies zu Frankfurt eröffnete Gericht als eine neue, von dem alten Kammergericht ganz verschiedene, Gerichtsstelle betrachtet, und in dieser Rücksicht ihre hergebrachten, durch die goldne Bulle oder Gnadenbriefe ausdrücklich bestätigten, Vorrechte auf dies Kammergericht nicht anwendbar gefunden hätten; da indessen Kurfürsten und Stände auf Herstellung eines beständigen Kammergerichts sowohl bey Friedrich III, als Max immer drangen, und, wenn die Kurfürsten ihre Ländern und Unterthanen dessen Gerichtszwang unter Bezug auf ihre Privilegien hätten entziehen wollen, viele Anstände und Spaltungen zwischen ihnen und den übrigen Ständen vorauszusehen gewesen, ja vielleicht dadurch diese so heilsame Anstalt wohl gänzlich gescheitert wäre, so scheint es mir wahrscheinlicher, daß man mit dieser delicaten Anfoderung von Seiten der Kurfürsten

zurück-

zurückgeblieben sey. Ohnehin fande sich auch bey dieser neuen, dem Gericht vorgeschriebenen, Ordnung viel Vortheil auf der Seite der Kurfürsten und Stände. Schon der Eingang der K.G.O., und die Worte Maximilians,

> Unser und des h. R. Kammergericht mit zeitigem Rath Euer der Kurfürsten, Fürsten und gemeiner Versammlung aufzurichten,

mußten den Ständen schmeichelhaft seyn; sie erhielten ferner von dem Kaiser das Vorrecht, Männer aus ihren Ländern nach ihrem Belieben zu den Beysitzerstellen dieses Gerichts zu präsentiren. *a*)

Endlich mogte man auch damals wohl nicht so aufmerksam auf die Ausübung der Gerichtbarkeit in letzter Instanz gewesen seyn; man war vielleicht, wie es oben §. 18. von Rudolphs Zeiten bemerkt worden, froh, wenn Jemand dieses beschwerliche Amt über sich nehmen wollte; einige hatten

---

a) So waren die Mitglieder des Kammergerichts ao. 1495. Ivo Wittich Mainzischer, Reichhard von Neckendick Trierischer, Haringo Synama Fries Köllnischer, Theodor von Plenningen Pfälzischer, Niclas von Heyniz Sächsischer, und Veit von Wallrod Kurbrandenburgischer Beysitzer.

Harpprecht Staatsarchiv §. 57 sqq.

hatten noch keine formirten Oberappellations-gerichte, um in ihrer letzten Instanz zu entscheiden, in ihren Landen errichtet *a*), oder andere waren des wieder hergestellten K. K. G. unangesehen in einem Besitz, daß von ihren Urtheilen nicht an die kaiserlichen Gerichte Berufungen eingeführt wurden.

Zu dieser letzten Classe gehören unstreitig die gesammte Chur- und Herzogthümer Sachsen. Das desfallsige Privilegium de non appellando de 1559, wovon ich im nächsten §. weiter reden werde, beweiset, daß aus dem Sächsischen niemalen an das Kammergericht Appellationen gebracht wurden, und dieses Landes Fürsten auf die ihnen in der goldnen Bulle ertheilten Privilegien fest gehalten hatten.

„Es sey (heißt es in dem, im Jahr 1552. bey Kaiser Carl V. eingereichten Chur- und Herzoglich-Sächsischen Gesuch um ein ausdrückliches wiederholtes Privilegium de non appellando) über hundert und mehr Jahren eingeführt, daß

a) So wie Kurkölln von dem 1653. bereits erhaltenen Privilegio illimitato de non appellando erst in neuern Zeiten (1786) Gebrauch machte, und damals erst ein Oberappellations-gericht errichtete. (M. siehe hierüber den oben §. 21. angeführten Hrn. Prof. Lomberg.)

Niemand von des Kurfürsten und Fürsten von Sachsen Urtheilen und Erkenntnissen der Partheysachen durch sie oder in ihrem Namen gesprochen, an Kais. Majestät und das Kammergericht zu appelliren Macht gehabt, sondern ihre Unterthanen, Landstände, Lehnleute, auch Fremde, so vor dem Chur- oder fürstlichen Hofgerichte zu thun gehabt, wären schuldig gewesen, es bey desselben Urtheilen und Erkenntnissen ohne weitere Berufung bleiben zu lassen."

Ludolf C. J. C. in app. priv. p. 34.

§. 25.

War inzwischen die Absicht der Kurfürsten und Reichsstände erreicht, daß nun ein beständiges Reichstribunal errichtet, und dadurch Teutschlands Ruhe mehr gesichert war, so reclamirten auch schon die Kurfürsten ihre, durch die goldne Bulle ihnen zugesicherten, Rechte, besonders daß von ihren Gerichten nicht an das K. K. G. appellirt werden konnte, sehr bald. Sachsen war, wie oben bemerkt wurde, der erste, welcher auftrat; hatten diese Häuser zwar Observanz und Gewohnheit für sich, daß man von ihrer letzten Instanz nicht an die Reichsgerichte appellirte, so wollten sie doch hierüber ein geschriebenes Gesetz. Kurfürst

Mo-

Moritz und die Herzoge Friedrich der ältere und Joh. Ernst von Sachsen standen bey Carl dem V. an, daß er dem Kammergerichte keine Berufungen aus ihren Landen anzunehmen befehlen mögte. Sie gründeten ihr, 1559. wiederholtes, Gesuch auf den klaren Buchstaben der goldnen Bulle, und daß Sachsen Recht von dem, im Oberteutschland geltenden, Rechte so äusserst verschieden sey, wie denn das im Jahr 1559. 2. May zu Augsburg dem Kurfürsten und Herzogen zu Sachsen ertheilte, den 24. April 1560. dem K. Kammergerichte insinuirte, Privilegium auch die Worte enthält:

So seyen doch gleichwohl bey Sr. Liebden Vorfahren, als des heil. R. Reichs Erbmarschall, die dann nach Ausweisung der gemeinen Rechte und goldnen Bulle des Nichtappellirens halber vornemlich privilegirt und begnadet, auch daß das Hauß zu Sachsen mit einem sonderlichen Rechte, dem Sachsenrechte, privilegirt.

§. 26.

Der Kurfürst Joh. Georg von Brandenburg begehrt bald darauf bey Kaiser Rudolph II. 1586. ein Privilegium de non appellando: er führt

die

die goldne Bulle, und daß die litigirenden Theile niemals an das Kammergericht appelliret, daß sie im Lande Justitzstellen genug hätten, ja daß der jüngsten Kammergerichtsordnung im Jahr 1555. auf das kurbrandenburgische Monitum ausdrücklich dem Titel: von welchem Richter und aus welchen Ursachen möge appellirt werden a), die Worte: Einem jeden seine Privilegien und Freyheiten vorbehalten, ausdrücklich beygesetzt worden seyen; er erhielt darauf den 24. Jul. 1586. das unumschränkte Appellationsprivilegium.

Ludolf C. J. C. in app. n. 6.

§. 27.

So sehr auch diese Worte der Privilegien zu erkennen geben, daß von den Urtheilen der kurfürstlichen Instanzen keine Appellationen Inhalts der goldnen Bulle an das Reichsgericht gebracht werden sollten, so giengen doch aus den übrigen Kurfürstenthümern (Böhmen (§. 20. oben) ausgenommen) immer die Appellationen an das kaiserliche Kammergericht, bis durch besondere neue Privilegien einer früher, der andere später, z. B. Mainz 1654, Trier 1727, Cölln (s. jedoch oben die Note §. 24.) 1653, Bayern 1658, Kurbraun-

a) K. G. O. P. II. tit. 28. §. 1.

Braunschweig 1716. uneingeschränkte Appellationsbefreyungen erhalten haben.

Ließt man diese kurfürstlichen Privilegien durch, so sollte man allerdings dafür halten, daß ohne alle Privilegien nach dem klaren Buchstaben der goldnen Bulle den Kurfürsten dieses Vorrecht schon zugestanden hätte.

Selbst bey Gelegenheit, wo Kaiser Carl VI. an das Kammergericht, wegen Ertheilung dieses Privilegs an Braunschweig, das Rescript erließ, sagt er:

> Wir lassen Deiner Liebden und Euch gnädigst unverhalten, wasmassen Wir des Königs von Großbrittannien als Kurfürsten zu Lüneburg Liebden das Privilegium de non appellando electorale nach Ziel und Maaßgabe der goldnen Bulle den 16. August im Jahr 1716 auf geziemendes Ansuchen gnädiglich ertheilt haben.

Allein nichts desto weniger erkannte das Kaiserl. Kammergericht in Trierischen Appellationssachen bis 1727., und nahm köllnische Sachen sogar bis 1786. an. Scheinbare Ursachen habe ich oben §. 24. erwähnt, und, so wie Böhmen von jeher, Sachsen und Brandenburg schon hundert und

mehr Jahren vor Ertheilung eines ausdrücklichen Privilegs, des Nichtappellirens aus ihren Ländern halber, in ruhigem Besitz waren, so hatte ebenfalls auch das Kais. Kammergericht die Berufungen aus den andern Kurfürstenthümern anzunehmen, und darüber zu entscheiden hergebracht.

§. 28.

Niemand wird nun wohl bezweifeln können, daß einem jeden Reichsstand das erste Instanzrecht durch die K. G. O. ausdrücklich zustehe — daß 2.) da sie durch besondere Privilegien — durch Gewohnheit *a*), durch erhaltenes Recht, Hofgerichte anzulegen, oder daß sie den Titel, Kaiserliche Land- oder Hofrichter gewesen zu seyn, in eine eigne Gerichtbarkeit verwandelt haben (§. 13, 15 oben), Reichsstände auch rechtsgültig das Recht, in mehrern Instanzen zu sprechen, erworben haben, daher auch nach der K. C. G. O. diesem hohen Reichstribunal ausdrücklich und auf das Schärfste gegen der Stände Unterthanen in erster Instanz Ladung zu erkennen, oder Berufungen, die nicht gradatim *b*) geschehen wären,

---

a) Cramer Nebenst. II. Th. §. 1.

b) d. i. solche, die noch einen andern Oberrichter oder Mittelrichter zwischen dem geurtheilt habenden und dem Kammergericht haben. So ist unerlaubt, mit

ren, anzunehmen, untersagt ist. Die Aufrechthaltung des ersten Instanzrechts ist ausdrücklich auch im W. F. c) anbefohlen, und dieserhalb sehr auf Abschaffung des kaiserlichen Hofgerichts zu Rothweil und der Landgerichte in Schwaben, wovon man die meisten Eingriffe befürchtete, gedrungen worden, wo die Sache auf den Reichstag verwiesen, in der K. W. C. art. IX. §. 8. aber der Stände Beschwerden aus dem Grunde abzuhelfen versprochen ist.

Zu diesem, in die Wahlcapitulation K. Leopold II. und jetziger K. Majestät enthaltenen,

 be-

mit Vorbeygehung einer fürstlichen Regierung vom fürstlichen Amt an das Kammergericht *per saltum* zu appelliren.

M. siehe K. G. O. de 1495. tit. 25. de 1521. tit. 30. K. G. O. P. II. tit. 28. §. 1.

c) J. P. O. art. V. §. 56. In aulico non minus, quam in Camerae imperialis judicio *privilegium primae instantiae* austraegarum jura et privilegia de non appellando statibus imperii illibata sunto, nec per Mandata, commissiones vel evocationes, aut quovis alio modo turbantor. Denique, cum etiam de abolendis, curia imperiali Rotwilae, judiciis imperialibus Sueviae mentio injecta fuerit, resque haec altioris visa est momenti, de his quoque ulterior deliberatio ad proxima comitia remissa esto.

beträchtlichen Zusatz gaben die, vom Schwäbischen Krais bereits im Jahr 1711 und 1741 eingereichten, besonders im Jahr 1790 wiederholten, Gravamina Anlaß. Man findet solche in extenso im Wahlconventsprotokoll 1791. II. Th. p. 91; Indessen ist bis jetzt die versprochene Remedirung dieser, wohl mit etwas zu krellen Farben schattirten, Beschwerden der immerwährenden Kriegsunruhen halber noch nicht erfolgt, welches auch für die Stände oder Ritterschaften um so weniger nachtheilig seyn dürfte, als nach der K. W. C. art. XVIII. §. 10. jedem Gravirten von den Hof- und Landgerichten entweder ad aulam caesaream oder an das Reichskammergericht ohne alle Widerrede und Hinderung zu appelliren frey stehen soll. Seltner müssen aber auch in neuern Zeiten die Eingriffe dieser Gerichtsstellen eingetreten seyn, da mir seit 15 Jahren etwa nur ein Fall derley, am K. Gericht eingebrachten, Beschwerden, und deshalb auch ertheilten K. G. Mandats bekannt geworden. Ich füge dies hier zum Beweiß, wie das Reichskammergericht den klagenden Theilen in solchen Fällen gleich Mandata S. C. mittheilt, hier unten in der Note an. *d*) Fürsten und Stände, heißt es in der W.

---

d) In Sachen Burgermeister und Rath der kaiserl. freyen Reichsstadt Memmingen wider das kaiserl. Land-

W. C., hätten schon von langen Jahren her sowohl wider das kaiserl. Hofgericht zu Rothweil, als das Weingartische und andere Landgerichte in Schwaben allerhand große Beschwerden geführt, auf unterschiedlichen hiebevorigen Reichsconventen angebracht und geklaget, daher auch im Friedensschluß allbereits deren Abolition halber Veranlassung geschehen, so wollen Wir alles Ernstes daran

---

Landgericht in Schwaben, der Mahlstadt Ravensburg und den Johann David Uebelin, Wirth zu Hagenweiler, Reichsstadt Wangischer Herrschaft, bittet unterm 10. Sept. l. J. Dr. v. Bostell ein Mandatum poenale de non contraveniendo privilegiis mandatisque caesareis, nec arrogando sibi jurisdictionem etc.

Decretum:

Ist das gebetene Mandatum de non contraveniendo privilegiis mandatisque caesareis, nec arrogando sibi jurisdictionem et evocationem in cives et subditos status imperii immediati, a judicio provinciali expresse exemti, sed desistendo ab omnibus ulterioribus turbationibus et contraventionibus, desuperque sufficientem cautionem praestando juncto Mandato attentat. cassatorio et inhibitorio S. C. — de restituendo vero damna et expensas C. C. hiermit erkannt. Dann solle diese Sache ad causam Mandati de non contraveniendo privilegiis etc. de ao. 1762. gelegt werden. In Cons. 25. Sept. 1789.

daran seyn, daß solchen der Stände, einschließlich der ritterschaftlichen Beschwerden, würklich aus dem Grunde abgeholfen, und wegen der Abolition erstberührter Hof- und Landgerichte auf dem Reichstag baldmöglichst ein gewisses statuirt, immittelst aber und innerhalb eines Jahres Frist die eine Zeit her wider die alte Hof- und Landgerichts-Ordnung extendirten Ehehaftsfälle abgethan, und die dabey sich befindlichen Excesse und abusus, zu welcher Erkundigung Wir unintereßirte Reichsstände alsdann ehest deputiren, und solches an die kurmainzische Canzley, um daß von dannen den übrigen des h. R. R. Kurfürsten, Fürsten und Stände davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren wollen, forderlichst aufgehoben, sonderlich aber Kurfürsten, Fürsten und Stände bey ihren dawider erlangten Exemtionsprivilegien, ohngeachtet solche cassirt zu seyn vorgewendet werden mögte, gehandhabt werden.

R. K. W. C. art. XVIII. §. 8. 9.

§. 29.

Bis jetzt habe ich von dem, den Reichsständen zustehenden, Instanzenrecht,— von derselben rechtlich erworbenen Gerichtbarkeit geredet; ich habe die Gränzen ihrer richterlichen Gewalt zu bestimmen, und wie weit sie solche hergebracht, und zu der-

derselben Ausübung berechtigt sind, auseinanderzusetzen mich bestrebet. Nun wende ich mich zu der, in neuern Zeiten von mehrern Reichsständen unternommenen, Instanzenvermehrung und Vervielfältigung, wovon das Gesetzwidrige und Unerlaubte ich im 2ten Abschnitte darlegen will.

Zweiter Abschnitt.

Von der unerlaubten Instanzen-Vermehrung, und insbesondere von der, so gewöhnlich gewordenen, Berufung an das Kabinet oder Kabinetsinstanz, auch Berufungen vom Gericht an die Person des Herrn.

§. 30.

So groß indessen, wie oben erwähnt worden ist, das Unrecht seyn würde, wenn in diesen, durch Reichsherkommen, Kaiserliche Gnadenbriefe und ausdrückliche Gesetze erhaltenen, Rechten auf eine oder die andere Art die Reichsstände sollten beeinträchtiget werden, oder wenn die Reichsgerichte der Reichsstände Gerichtbarkeit nicht auf das Sorgfältigste in Acht nehmen, oder diese

diese darinnen beschweren wollten a), so muß man es als eine eben so auffallende Gesetzwidrigkeit ansehen, wenn einer oder der andere sich eignen Gewalts oder Gutdünkens mehrere Gerichtsstellen, als er auf irgend eine rechtsgültige Art z. B. aus seiner Patrimonialgerichtbarkeit oder durch erlangte Exemtion von den Landgerichten, oder sonstige Gnadenbriefe und Reichsgesetze erworben hat, zulegt, und dadurch in die kaiserliche, so wie die, den höchsten Reichstribunalen durch die K. G. O. und R. Abschiede gesetzlich zustehende, Gerichtbarkeit eingreift, diese vermindert, oder die dahin gehörigen Sachen derselben

a) Oben alleg. K. G. O. 1495. t. 25. de 1521. t. 30. K. G. O. P. II. T. 28. §. 1. R. H. R. O. tit. 2. §. 2. verbis: Wir befehlen auch hiermit Unserm R. H. R. Präsidenten und Räthen ernstlich nnd wollen, daß sie in Erkennung der Citationen, Rescripten, Mandaten und andern Processen nicht bloß allein Unsere Kaiserliche Hoheit, sondern auch Unsere und des H. R. Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Herrn, Stände, gefreyter Ritterschaft, Reichsstädten, und andern mittel- und unmittelbaren Unterthanen Privilegia der ersten Instanz, jura austraegarum, privilegia de non appellando und der Summe, unter welcher man nicht appelliren, und die Sache an höhere Gerichte bringen kann, aller Gebühr nach sorgsamlich in Acht nehmen, und den Reichsständen unberührt verbleiben lassen. Siehe auch K. W. C. art. XVIII. §. 3.

selben Erkenntniß entzieht, dadurch aber der kaiserlichen Hoheit, und obersten Reichsgerichtbarkeit den grösten Nachtheil offenbar zufügt. b)

§. 31.

b) Man sehe v. Meyern W. F. Unterhandlungen und Geschichte IV. Theil p. 56, wo der Kaiserliche Minister und Gesandte, Graf Trautmannsdorf, bey Gelegenheit der kaiserlichen, durch den Reichshofrath auszuübenden, mit dem K. G. concurrirenden, Gerichtbarkeit, welche Evangelici nicht zugeben wollten, hochbetheuerlich erklärt: daß Kaiserliche Majestät viel eben der Leuth und Land, ja Leib und Leben aufzusetzen und zu verlieren, als — — vermittels Privirung der, bisher jederzeit gehabten, *concurrentis jurisdictionis aulae caesareae cum camera* sich gleichfalls an Kron und Scepter greifen zu lassen, resolvirt und gemeint wäre. Und doch war damals nur von einer concurrirenden kais. Jurisdiction, welche man Kaiserl. Majestät am K. C. Gericht auszuüben unbestritten zugestand, die Rede. Eine gleiche Sprache führt K. Carl VI. in dem 1721. an die Kaiserliche Commissarien erlassenen kaiserlichen Rescript: Die supremam potestatem judicandi halten Wir für das edelste Kleinod Unserer Kaiserlichen Krone, und damit dergestalt unzertrennlich verbunden, daß Wir Uns daraus, von wem es immer wolle, so lange Wir den Kaiserlichen Thron besteigen, auf keine Weise verdringen lassen.

Hier verdienen nachgelesen zu werden: Haas Vorschläge, wie das Justizwesen am K. C. Gericht einzurichten und zu verbessern sey, 2 Theile p. 625 sqq.

§. 31.

Nur der Kaiser ist die Quelle der höchsten Gerichtbarkeit in Teutschland. *a*) Nur ihm allein steht die oberste Gerichtbarkeit zu, nur Er allein ist das oberste Haupt und der oberste Richter im Reich. *b*) Dieses vorzügliche, ihm allein zustehende

a) Freih. v. Harpprecht im I. Theil seines St. A. §. 114: Kaiserliche Majestät seynd die Quelle der höchsten Gerichtsbarkeit des teutschen Reichs — der oberste Richter und Rechtsschöpfer, auch nach deutlicher Anerkanntniß der Reichsstände selbst vom Jahr 1467 entsprießet aller Gerichtszwang von dem Herrn, dem Kaiser. Man sehe die Urtel in den Urkunden n. 30. de 1451 — welche die Worte: zu Unsern gnädigen Herren, des Römischen Königs, als des obersten Richters und Rechtschöpfers, enthält. Ferner Harpprecht a. a. O. §. 154: Kaiserliche Majestät stellen sich aller Orten dar als der allerhöchste oberste Richter des Reichs und als das Oberhaupt von dem Reichshof- und Kammergericht. Derselbe II. Theil §. 66: In Gefolg dessen werden also Kaiserliche Majestät als das allerhöchste Oberhaupt und oberste Richter im Reich, wie auch als die Quelle der höchsten Gerichtbarkeit verehret. Man vergleiche ferner hiermit die neueste W. C. art. XVIII. §. 6.

b) R. H. R. O. T. 1. §. 1. Dessen obristes Haupt und Richter allein Wir und jeder Römischer Kaiser selbst ist. Carl VI. Verordnung wegen des R. H. R. de 1714. 14. Jan. in Schmauss C. J. P. p. 1255: So haben Sie Dero gehorsamsten

hende, Recht hat im Jahr 1495. der für das teutsche Reichsjustizwesen unvergeßliche Kaiser Maximilian I. dem Kammergericht (ausgenommen jedoch die in der K. G. O. de 1555. P. II. tit. 7. bemerkten Reservatfälle) durch den Scepter ebenfalls auszuüben übertragen und mitgetheilt. *c*)

§. 32.

Eine äusserst merkwürdige Frage zu untersuchen möchte wohl hier der Ort seyn: Ob nämlich der

---

samsten Reichshofrath, als dessen obristes Haupt und Richter allein Sie und jeder Römischer Kaiser selbst seyn ꝛc.

Selchow elem. jur. publ. §. 255.

Wie dann auch alle K. Kammergerichts oder R. H. R. Ausfertigungen, Mandaten, Verordnungen, Vorladungen immer unter dem Kaiserlichen Namen und Siegel erlassen, ja jene des R. H. R. eigenhändig vom Kaiser unterzeichnet werden, auch der Kaiser nur allein Exemtionen von der reichsgerichtlichen Gerichtbarkeit mittels Privilegien ohne Einstimmung der Reichsstände zu ertheilen das Reservatrecht hat.

c) R. H. R. O. T. 2. §. 8. verbis: **Darinnen Wir und Unsere Vorfahren am Reich Unserm Kammergericht** *concurrentem jurisdictionem* **zu mehrerer Beförderung der Partheyen und Unserer Uebertragung mitgetheilt haben.**

Harpprecht II. Th. §. 42. 44.

der Kaiser, da er 1495. das Kammergericht mit neuer Ordnung versah und ganz neu einrichtete, demselben die Kaiserliche Gerichtbarkeit gänzlich, ohne solche sich zugleich vorzubehalten, abgetreten, oder nur demselben in Kaiserlichem Namen zu richten, die Gewalt mitgetheilt habe — oder um mich der angenommenen technischen Ausdrücke zu bedienen: Ob der Kaiser seine Jurisdiction dem Kammergericht *abdicative* (d. i. daß er also derselben ganz entsagt) oder *communicative* (daß er die nämliche Gerichtbarkeit noch selbst auszuüben berechtigt sey) übertragen habe? Der Herr geh. Justizrath Pütter stimmt in der histor. Entwicklung 1. Th. p. 317. für die gänzliche Uebertragung der kaiserlichen Gerichtbarkeit an das K. Kammergericht; er behauptet, daß er 1495 zur Entscheidung von Justizsachen kein Gericht bey sich behalten, und erst im Jahr 1501 ein besonderes Hofrathscollegium ernannt hätte, an welchem im Jahr 1502 die Stadt Cölln gegen den Kurfürsten eine Ladung ausgewürkt habe, wo gleich alle Kur- und Fürsten sich des vorgeladenen Kurfürsten angenommen, und den Kaiser um Abschaffung neuerlichen Gerichts, so Ihro Majestät alleine angestellt, mit Begehren, es bey der K. G. O. zu lassen, gebeten hätten. a) Herr Püt-

a) *Londorp* act. publ. 1. Th. p. 20.

Pütter vergleicht diese Errichtung des R. H. R., und hält solche eben so unthunlich, als wenn ein Kurfürst von Hannover neben seinem obersten Tribunal noch Rechtssachen an das Ministerium zu Hannover oder das Cabinet nach London zulassen wollte; er führt im II. Theil der Entwickl. p. 25. an: diese vorzüglich bey Gelegenheit der Stadt Donauwerthischen Achtserklärung zur Sprache gekommene, mit jesuitisch-scholastischem Scharfsinn gemachte, Unterscheidung von abdicativer nnd communicativer Uebertragung und Abziehung der Rechtssachen an den K. R. H. R. sey um so weniger anwendbar, oder den Grundsätzen eines gesunden Staatsrechts angemessen, als die dem Kammergericht übertragene kaiserliche Gerichtbarkeit von Kaiser und Reich durch gegenseitige reichsgesetzliche Uebertragung festgesetzt gewesen, wo der Kaiser für sich allein diesem von den Ständen verglichenen höchsten Reichsgericht nicht noch ein anderes an die Seite zu setzen berechtigt seye. Allein ich kann hier Herrn Pütter nicht beystimmen, da nirgends in den Staatsacten eine solche kaiserliche Erklärung von abdicativer Uebertragung der Gerichtbarkeit, die doch erwiesen werden müßte, sondern ausdrücklich das gerade Gegentheil vorliegt; es streitet hiermit selbst die kaiserliche, zu Worms 1495. abgegebene, Erklärung und monita ad Ord. cameralem, verbis:

Item

Item daß auch das Kammergericht an ein gelegen Ort im Reich gelegt werde, und wann der Röm. Kaiser ausserhalb des Reichs ist, soll das an demselben Ort bleiben; so aber Se. Königl. Majestät im Reich seyn würde, daß Ihr Majestät das K. G. mög an Ihren Hof ervordern, und soll alsdann daselbs seyn und gehalten werden, wiewohl die Königliche Majestät des, daß es an einem End bleiben soll, keine Beschwerung hett, will sich aber Königlich und Kaiserliche Obrigkeit hierin nicht begeben. *b*)

Freiherr v. Harpprecht liefert einen Auszug des Reichstagsprotokolls de 1495, Inhalts wessen K. Max im Fall einer einen Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen ꝛc. wegen verbriefter oder unverbriefter Schuld zu sagen oder verheisen, Bedrang oder Entsetzung — Verhinderung an Gebrauch des Wildpanns, Zoll, Gelaid, Gericht oder hergebrachten Nutzung der Gerechtigkeit in jeder dergleichen oder anderer Irrung (nämlich in allen Sachen, wo Austräge wegfallen) beklagen will, an dem ihm eingereichten Project Aenderung thut, und verordnet, daß der Kläger den, zu dem er also Spruch hat, ohn alles Mittel

---

b) *Datt* de pace publ. p. 856.

tel vor dem Römischen König oder Kaiser oder seinem Kammergericht mit Recht ersuchen und fürnehmen solle. *c*)

Nahm auch der ständische Ausschuß des Kaisers Erinnerungen in Ueberlegung, und hatte derselbe verschiedene Einwendungen wegen dem Ort, daß das K. C. G. nicht dem Kaiser nachzuziehen brauche, sondern einen beständigen Aufenthalt haben sollte, so wollte er das Project auf eine Art verfassen, daß der Kaiser kein Mißfallen an demselben haben, sondern es bestätigen solle *d*); kein weiterer Widerspruch findet sich wegen der reservirten kaiserlichen Gerichtbarkeit, wie denn auch Kaiser Max nach der den 7. Aug. 1495. *e*) bestättigten und unterzeichneten Kammergerichtsordnung in einer Sache zwischen Herzogen

c) St. A. 2. Th. n. 72. p. 205. 206.

d) Herchenhahn Geschichte der Entstehung, Bildung und gegenwärtigen Verfassung des K. R. Hofraths 1. Th. p. 484. Besonders verdient er gelesen zu werden von Seite 468, wo er die Beschwerden Kaiser Friedrichs gegen das Project der K. G. O. und desfallsigen Verhandlungen, so wie jene zwischen Max und den Ständen auf dem Reichstag zu Worms p. 475 sqq. in gedrängter Kürze liefert.

Datt a. a. O. p. 888. n. 6.

e) Datt p. 876. Senkenberg N. A. 2 Th. S. 3-6.

zogen von Bayern und Reichsst. Regensburg in dem, nach St. Gallen (16. Oct.) n. J. gehaltenen, königlichen Hofgericht vor sich handeln lassen. *f*)

Kaiser Max verwieß zwar bald darauf die Sache, nicht, weil er etwa durch das K. G. nun des Rechtsprechens an seinem Hoflager sich begeben hatte, sondern wie er ausdrücklich bemerkt:

> Weil Wir in dieser Zeit mit andern Unsern und des Reichs merklichen Geschäften beladen seyn, dadurch wir in solchem selbst nit gehandeln mügen,

an das K. C. Gericht *g*).

Harpprecht sagt daher sehr richtig:

> Und auf gleiche Weiß hat auch Kaiser Maximilian dem Kammerrichter diesen Staab, als ein Zeichen der dem Kammergericht anvertrauten allgemeinen kaiserlichen und Reichsgerichtbarkeit übergeben, jedoch keineswegs *abdicative*, sondern vorbehaltlich dero allerhöchsten Obrigkeit. *h*)

Wenn

---

f) Harpprecht St. A. 2. Th. n. 70. Herchenhahn p. 488.

g) Harpprecht 2. Th. p. 232. n. 72. Herchenhahn a. a. O.

h) St. A. II. Th. p. 45. Man vergleiche hiermit die oben alleg. R. H. R. O. tit. 2. §. 8. Worte: dem

Wenn Pütter indessen behauptet, daß Kaiser Max I. erst im Jahr 1501. einen eignen Hofrath errichtet, und an diesem die erste Ladung in Justitzsachen 1502. auf Anstehen der Stadt Cölln gegen den Kurfürsten daselbst erkannt worden sey, so kann man um so weniger dieser Behauptung beytreten, als der Herr v. Harpprecht *i*) uns schon ein äußerst merkwürdiges von Kaiser Max an das K. C. G. erlassenes Avocat. Rescript vom Donnerstag nach St. Petri und Pauli (30. Jun.) 1496. liefert. Stadt und Bischof von Worms lagen vor Kaiser Friedrich III. wegen errichteten Verträgen, wegen der Wahl Bürgermeister und Rathsherrn und Abgaben, in Streit, Bischof und Stadt erhielten 1494. am Kaiserlichen Hoflager Ladungen, die Sache wurde vor dem Kaiser selbsten und demnächst vor einem delegirten Gericht verhandelt *k*), und, nachdem dies

dem K. G. mitgetheilt, welche R. H. R. O. überdieß durch die K. W. C. art. XVI. §. 6. und 9, art. XXIV. §. 8. reichsgesetzliche Kraft erhalten hat. — *Tafinger* in inst. jur. Cam. §. 29. ist ebenfalls dieser Meinung für die communicative Uebertragung.

i) II. Th. p. 237. n. 82.

k) Im Concept dieses, damals abgefaßten, Urtelsbriefs heißt es. Bey Verfassung der Urtel sey gewesen mein gnädiger Herr von Mainz, Marggraf

dies delegirte Gericht oder Hofrath ein votum ad Imperatorem ergehen ließ, vom Kaiser für den Bischof pto. der Rathswahlen entschieden. Nach Eröfnung des Kammergerichts zu Frankfurt begehrte bey diesem der Bischof Ladung und Execution dieses Urtels. Das K. Kammergericht erkannte solche. Auf desfallsige Klage und Anstehen der Stadt avocirte der Kaiser alsbald 1496. diese Sache daselbst, und erließ Inhibitorialien an den Bischof:

Weil diese Sache Unserm und des H. R. Oberkeit und Gerechtigkeit nicht klein berührt, und lang vor der fürgenommenen Ordnung des K. G. vor Uns angefangen und gehandelt, auch von einer Urtel, so vormals darinnen gesprochen, an Unsere Königliche Majestät und Person supplicirt, haben wir beyden Theilen einen Tag — nämlich Eri Tag nach St. Peters Tag ad vincula für Uns benennt, dadurch dieselbe ungeendet und unausgetragen für Uns hangen, so empfehlen

graf Christoph von Baaden, Graf Itel Friedrich von Zollern, Graf Adolph von Nassau (*), Dres Georg von Helle, Conrad Stützel, Ivo Wittig, Kilian Geyer, Jörg Bergenhauß, Joannes Schad.

(*) Diese wohl als pares curiæ.

len Wir euch ernstlich, daß ihr auf die aus⸗ gegangene Ladung in der angemeldeten Sa⸗ che still stehet.

Schon damals erlaubte sich, jedoch ohne den gewünschten Erfolg, der bischöflich Wormsische Procurator protestando gegen diese Avocatorien die Sprache, so hernächst, wie Hr. Pütter be⸗ merkt, 1502. mehrere Reichsstände bey Gelegen⸗ heit der abseiten des K. Hofraths geschehener Vorladung des Kurfürsten von Cölln führten.

Es ist auch gar nicht glaublich, daß Maximi⸗ lians Sinn gewesen, sich der Gerichtbarkeit ab⸗ dicativisch zu begeben, da fast der einzige Glanz der Kaiserkrone bey den bereits verschenkten und verpfändeten kaiserlichen Domainen nur noch al⸗ lein in der höchsten Ober⸗ und Gerichtbarkeit be⸗ standen, welche aber, da der Kaiser nicht einmal, die Beysitzer zu ernennen, oder das Gericht an seinem Hof zu haben berechtigt war, sonsten nur ein Schattenbild würde gewesen seyn; Max er⸗ klärte aber nach oben angeführtem Datt ausdrück⸗ lich, der Oberkeit sich nicht zu begeben.

Es ist ferner erwiesen, daß Max 1495. bey Errichtung des Kammergerichts und 1496. ein Hofraths⸗Collegium immer bey sich geführt, und nicht zu glauben, daß er bis 1501, in welcher

F 2 Zwi⸗

Zwischenzeit er mit so vielen Reichs- und andern Geschäften beladen gewesen, das Hofraths-Collegium solle von sich gelassen haben; wohl mag Kaiser Max 1501. dieses Hofraths-Collegium in eine feste und bestimmte Form gebracht haben, wo er damals, daß es aus 8 adlichen und andern Gliedern bestehen solle, verordnet, ja solches 1518. auf 18 Personen vermehrt hat *l*). Darinnen waren freylich die Beschwerden der Stände gegründet, wenn sie von einem Oestreichischen Hofrath oder Collegium sollten gerichtet werden, wo in den teutschen Rechten und Gewohnheiten ungeübte und unerfahrne Oestreichische Vasallen und Diener zu Gericht säßen, statt daß am Kaiserlichen Hofrath, wie oben bemerkt worden, Reichsfürsten und pares curiae ihnen Recht sprechen mußten. Diese Beschwerden zu heben, erklärte Max daher auf dem Reichstag zu Costanz 1507: Er wolle einen ehrbaren Hofrath anordnen, und er hoffe, Stände und Jedermann solle daran kein Mangel haben, der Par-

l) Herchenhahn bemerkt p. 497, daß ein kaiserlicher Hofrath schon so lange Zeit, als die Stände selbst, existirt habe, und diese hätten ihn sogar nach vorhergegangener Untersuchung anerkannt.

Partheyen Beschwerden wider das Kammergericht und Hofrath wollen sie hören. *m*)

Die Gleichniß Pütters zwischen der Gerichtbarkeit am K. Hofrath und jener an einem Ministerio oder Kabinet ist ganz unanwendbar, da der K. Hofrath ein formirtes, aus mehreren Gliedern bestehendes, Gericht war, und der Kaiser, dem die oberste Gerichtbarkeit allein ohne Widerspruch zugestanden, solche sowohl an dem einzelnen Kammergericht, als auch zugleich an einem andern Gericht an seinem Hof administriren lassen konnte, und deshalb in unfürdenklichem Besitz war, wie denn es selbst dem Kurfürsten von Hannover oder sonstigem größern Reichsstand unverwehrt seyn würde, ihr oberstes Gericht in 2 Senäte zu theilen, oder 2 dergleichen salva electione zu errichten, welches Niemand als eine unerlaubte Instanzenvermehrung ansehen könnte — dieses aber von Ministerial- oder Cabinets-Justiz äußerst verschieden seyn würde.

§. 33.

Ist aber der Kaiser der oberste Richter im Reich, die Quelle jener Gerichtbarkeit, welche das K. G. und der R. Hofrath im Namen der Kaiser-

---

m) Harpprecht II. Th. p. 193. 455. und Herchenhahn p. 498.

Kaiserlichen Majestät ausüben, so handeln jene offenbar gesetzwidrig und zum Nachtheil der reichsgerichtlichen Gerichtbarkeit, welche, ohne ein kaiserliches Privilegium darüber aufzeigen zu können, gegen Herkommen und Besitzstand eigenmächtig Gerichtsstellen sich zulegen, in mehreren Instanzen, als sie rechtlich hergebracht haben, Richterstelle vertreten, oder welche auf eine oder andere unerlaubte Art der höchsten Reichstribunale-Gerichtbarkeit zu umschränken sich beygehen lassen. Ich werde jetzt solche reichsständischen Versuche, die Jurisdiction der Reichsgerichte zu untergraben, welche sogar die höchste Gesetzgebung durch Reichsgesetze schon gerüget hat, anführen.

Kaum hatte Max das alte, dem Verfall so nahe, wandelbare Kammergericht auf wiederholtes Ansinnen der Reichsstände in ein beständiges, auf einer bessern Ordnung sich gründendes, Reichsgericht umgeformt, als schon selbst Reichsstände die Appellationen ihrer Unterthanen von dem Kammergericht abzuziehen suchten, und hiergegen schon Klagen der Betheiligten an das K. C. G. gebracht wurden.

Uneingedenk der K. G. O., wornach doch das K. K. G., wenn die Appellation gradatim geschehen, (d. i., wenn keine Territorialinstanz vor-

vorbeigegangen ist,) allein der competente Richter seyn solle, wagten es Stände, das kaiserliche Reservatrecht der letzten Instanz, so wie die höchste Reichsgerichtbarkeit, dadurch zu untergraben, daß sie ihre Unterthanen mit einem Eid verbanden, von ihren Urtheilen an das K. Kammergericht nicht zu appelliren, und zu derselben Renunciation nöthigten.

Diese Anmaßung rügte aber sehr der Regensburger R. A. de 1532, und verordnete zu Abstellung dieses, dem kaiserlicheu Ansehen und reichsgerichtlichen Jurisdiction so nahe trettenden, Mißbrauchs:

> Nachdem auch etliche Stände ihre Unterthanen mit dem Eid zwingen, von ihren gesprochenen Urtheilen nicht zu appelliren, und so die Partheyen darüber appelliren, daß sie als meineidig gestraft werden sollen, welches den G. Rechten zuwider, und unserm Kais. Kammergericht und desselben Oberkeiten abbrüchlich, deßhalb ordnen, und setzen Wir, daß hinführo keiner gezwungen werden solle, sich des Appellirens zu enthalten, oder von sothaner Appellation abzustehen, es wär denn Sache, daß sich einer vorhin der Appellation begeben, oder daß er vermöge eines rechtmäßigen Privilegiums seiner Ober-

keit

keit oder Richters, auch sonst von Rechts=wegen nicht appelliren könnt oder mögte.

Die Kammergerichtsordnung de 1555. P. II. T. 28. §. 2. wiederholt diese Stelle, und setzt nach dem Wort: abzustehen, bey:

Und so solches geschehen, daß alsdann solche Verpflichtung an ihr selbst unbündig sey, und daß die Partheyen, so sich beschwert befinden, zu appelliren, und ihre Appellation zu prosequiren, nichts desto weniger ohne einig Verletzung ihrer Ehren Fug und Macht haben sollen.

Ist aber in gemeldtem R. A. und K. G. O. ausdrücklich geordnet und gesetzt, daß keiner gezwungen werden solle, sich des Appellirens zu enthalten, so ist jeder den Unterthanen auferlegte Verbot, von den Erkenntnissen der letzten Instanz nicht zu appelliren, ein offenbarer der Kaiserlichen Jurisdiction zu nahe tretender Eingriff und verbotener Versuch sich selbst, ohne eine erhaltene Bewilligung, das Privilegium de non appellando zu verschaffen, und die für die Kaiserlichen Reichsgerichte allein erwachsenen Sachen derselben Gerichtbarkeit zu entziehen.

Sehr gerecht und angemessen den Reichsgesetzen war daher die Excitirung des Reichsfiscals,

cals, da bey dem K. C. G. ex actis hervorleuchtete, daß das marggräfl. Baadische Landrecht tit. 36: Ob und welcher Gestalt von Urteln, so an Unserm Hofgerichte ergangen, appelliret werden könne? dagegen ausdrücklich verordne:

Nachdem die Partheyen, wider welche die Urtheile ergangen, zu mehrmalen von solcher Urtel allein aus fürsetzlichem Muthwillen und böslichem Umtrieb des obsiegenden Theils, nicht aber aus habendem Fug der Rechte an das K. C. G. appelliren, so wollen und befehlen Wir hiermit, daß zur Beförderung der Execution fürohin keiner Unserer Land- und Hintersassen, welcher mit einem andern Unsern Unterthanen, Land- oder Hintersassen an Unserm Hofgericht zu Recht gestanden, von einiger End- oder Beyurtel an das K. C. G. appellire, sondern ein jeder bey derjenigen Urtel, so an Unserm Hofgericht ergangen, endlich beharre und verbleibe.

Nach §. 1. darf in Klagen zwischen Fremden und Einheimischen appellirt werden, alsdann aber soll der Appellationseid gegen Erlegung 3 fl. von dem marggräflichen Gericht abgelegt, und

sonsten

sonsten die Voracten, wenn er auch K. G. Compulsoriales ausbringen würde, nicht verabfolget werden.

Bey dieser Anmasung einer letzten Instanz, und Verbot, den Weeg zum K. G. zu wandern, mußte das K. C. G., wollte es sich in seiner Gerichtbarkeit schützen, den kaiserlichen Fiscal auftreten lassen, welche Amtserinnerung auch über die, ohne erhaltenes Privilegium gemachte, Auflage, die Appellationssolennien in judicio a quo zu prästiren mit erkannt wurde. *a*)

M. sehe im Anhang der Decreten N. 1.

§. 34.

---

a) Hr. Reg. Rath Reuß ist daher wohl in einem Irrthum, wenn er im 16ten Theil seiner Staatskanzley I. Absch. p. 16. die Ursache der fiscalischen Excitation über den Eingang dieses Tituls und darin sucht, daß nur des K. G., und nicht des R. H. R. erwähnt werde; — Nicht dieses, sondern daß der Herr Marggraf, ohne ein Privilegium de non appellando zu haben, seinen Unterthanen den Weeg an die Reichsgerichte verbietet, und solcher Gestalten deren Rechtssachen der kaiserlichen obersten Gerichtbarkeit unerlaubt entzieht, auch, ohne ein Privilegium zu haben, eigenmächtig Appellationssolennien da, wo er Berufungen gestattet, sich zulegt (wovon unten), hat diesen fiscalischen Prozeß ihm zugezogen.

§. 34.

Kaum war dieser Versuch einiger reichsständischen Gerichte mittels einer eidlichen Renunciation der reichsgerichtlichen Instanz, sich das Recht der letzten und obersten Instanz zu verschaffen, durch deutlichste Mißbilligung der, alle solche Fürschritte vernichtenden, R. G. und K. G. O. gescheitert, so mußten freylich, wenn man die, in der letzten ständischen Instanz ausgesprochenen, Urtheile der reichsgerichtlichen Beurtheilung entziehen wollte, andere Mittel ausfindig gemacht werden, wie den Partheyen der Weeg zu den Reichstribunalen, wenigstens so viel nur immer möglich, versperret werden könnte. Bald befahl man den Partheyen, sobald sie appellirten, übergroße Summen für Abschrift der ersten Instanzacten zu erlegen *a*), bald wurden äußerst be-

a) Diesen Mißbrauch rüget schon der R. A. de 1532. vid. *Senkenberg* II. 358. und K. G. O. P. II. T. 31. §. 6. 8.

Eine andere Frage ist es aber: Ist es Unrecht, daß der Unterrichter den Partheyen, wenn sie Appellationen einlegen, gleich aufgiebt, ein der zu fertigenden Acten-Abschrift angemessenes Quantum zu erlegen, und dem Appellanten, ehe derselbe noch wissen kann, ob bey den Reichsgerichten die Appellation erkannt, und er die voll-

beträchtliche, dem Gegenstand des Streits nicht einmal angemessene, Succumbenzgelder zu hinterlegen, den Partheyen anbefohlen *b*), bald die Ap-

vollständigen Acten hernächst in judicio zu produciren nöthig hat, solche Abschrift zu lößen auferlegt. Hart ist dieß, welches bey einigen Untergerichten geschieht, für den Appellanten; denn, werden, wie oft der Fall eintritt, die Prozesse am Reichsgericht abgeschlagen, so ist die Abschrift unnütz, und oft einige Hundert Gulden verloren; allein Unrecht ist es nicht, da der j. R. A. §. 61. dem Appellanten gleich bey Verkündung der Appellation oder binnen 30 Tagen die acta vom Unterrichter zu requiriren, und, da sie fertig worden, um die Gebühr auszulösen, bey Straf der Desertion auflegt, dem Judici a quo aber zu deren Edition alsbald und unerwartet der Compulsorialien gegen Versicherung ziemlicher Belohnung die gebührende Anstalt zu machen, und die acta erster Möglichkeit zu ediren anbefiehlt.

b) Solche Succumbenzgelder, Caution, oder wie man solche Auflagen nennen will, sind unerlaubt, und schrecken die Partheyen wegen dem immer ungewissen Erfolg von der Appellation ab — da solche im Fall eines erfolgenden abschläglichen Decrets verloren gehen. — Das Kammergericht rügt sie immer. — Ich füge in den Anlagen N. 2. und 3. einen ganz neuen Fall an, wo der Beamte der R. Ritter von Gemmingen dem Appellanten sowohl den Appellationseid in judicio a quo abzulegen, als 25 fl. Caution zu hinterlegen

Appellationsfatalien eingeschränkt, bald die Solennien der Appellation und zwar unter Strafe vervielfältiget c), Mißbräuche, welche alle die Partheyen vom Appelliren abschrecken, und solche wider ihren Willen nöthigen, die gegen sie ausgegangenen Urtheile in Rechtskraft übergehen zu lassen. Der Kunstgriff, daß man den zu einer Appellation an die Reichsgerichte rathenden, oder

legen auferlegt hat, worüber in N. 2. ihm Vernehmlassung abgefodert, und da er sich desfalls mit Irrthum und Unwissenheit entschuldiget, in N. 3. ein Verweiß mit Bedrohung fiscalischer Ahndung ertheilt worden ist. So befahl das K. C. G. laut der Anlage N. 4. im Jahr 1798. dem Herrn Grafen von Bentheim Steinfurth, bey Vermeidung fiscalischer Excitation, die, ohne deshalb privilegirt zu seyn, eigenmächtig erlassenen, zu Erschwerung der, in den Reichsgesetzen zugelassenen, Appellationen — Succumbenzgelder einführenden Edicten sogleich zurückzunehmen.

c) Auch diese sind unerlaubt, wenn Reichsstände darüber keine Privilegien haben. Der j. R. A. §. 117 und 118. ist hie über deutlich — solche Solennien schränken, da ihre leicht mögliche Unterlassung meist mit Desertion verpönt ist, die Appellationen ein — sie sind ohnehin gehäßig, weshalb in der R. H. R. O. Tit. 3. §. 9. unnöthige Gerichtssolennien aufzuheben sogar verordnet ist. Wofür auch die unnöthige Abschwörung des Eids, ehe man weiß, ob die Reichsgerichte die Prozesse annehmen?

oder diese gegen untergerichtliche Urtheile einführenden, Rechtsbeyständen und Advocaten solches empfinden lasse, und dadurch derley Berufungen zuvorkomme, sollte zwar tief unter der Würde höherer reichsständischen Gerichte stehen. Doch auch diese Klage habe ich öfters gehört, und giebt es Länder, wo äußerst selten an die Reichsgerichte appelliret, und fast immer das Remedium transmissionis actorum in vim revisionis auf Anrathen der Advocaten von den hierin unwissenden Partheyen gewählet, und sodann dabey, da im Land kein Advocat ihnen den Weeg an die Reichsgerichte kund macht, sich beruhiget wird. Nur durch auswärtige Rechtsbeystände belehret, werden sie des Irrwegs gewahr, und dann sind mit Kosten verknüpfte Restitutionsgesuche, des Zeitverlustes nicht zu gedenken, die einzige den Succumbenten noch übrige Hülfe.

Auch die Reichsgerichte betrachten alle, die Solennien ohne erhaltenes Privilegium vermehrenden, Landesordnungen und Verfügungen der Art als ungültig, (m. sehe die Decreten sub N. 1. 2. 3.) und sehen diese als ihrer Jurisdiction und den Appellationen nachtheilig an.

Reuß im 16. Th. seines St. A. 1. Absch. bey Gelegenheit der in dem Num. 1. in Sachen der Dürrisch. und Weilerscher Schifferhandlungstheilhaber

haber contra Altetlingerischer Schifferhandlungs-theilhaber erkannten fiscalischen Ladung behauptet, daß, da die marggräflich Baadische Landesordnung de 1622, daher älter als der R. A. de 1654, also das marggräflich Baadische Hofgericht in uraltem Besitz sey, auch puncto solennium keine ältere Reichsgesetze vorlägen, dieser Verordnung des Baadischen Landrechts nichts entgegengesetzt werden könne. Allein auch hier kann ich Hrn. Reg. Rath Reuß nicht beypflichten, denn auch 1622. hatte der Marggraf von Baaden kein Recht, Formalien zu bestimmen, (welches nur allein dem Oberrichter im Reich zustehet,) oder die an das Kammergericht erwachsenen Appellationen durch Solennien, die zumal mit einer Geldvorlage verbunden waren, zu erschweren, oder um so leichter der Desertion auszusetzen. Schon der R. A. de 1532. §. 12. in fine, R. A. de 1570. §. 70., insbesondere aber die K. G. O. de 1555. P. 2. tit. 29. §. 6. setzen den Fall voraus, daß die Untergerichte mit besondern rechtmäßigen Privilegien zu den Solennien versehen seyn sollen; es ist daher, so alt das Landrecht auch seyn mag, die eigenmächtige Zulegung von Solennien eine unerlaubte Beschwerung des Appellationsweeges, die 1654. niemalen dadurch, daß solches noch nicht zur reichsgerichtlichen Kenntniß gekommen ist, oder

die

die Reichsgerichte solche Anmaßung noch nicht gerügt haben, eine stillschweigende Bestätigung oder vim legis erhalten hat. Ordnete nun der, in diesem Jahr errichtete, R. A. §. 118., daß alle Appellationseide, wo nicht ein anderes ausdrückliches *Privilegium* existiret, coram judice ad quem geleistet werden sollen, so mußte diese Stelle von Rechtswegen gleich abgeändert, und den Reichsgesetzen gemäß eingerichtet werden; daß auch das Kammergericht in mehreren Sachen, wo der Appellationseid doch zu Carlsruhe ausgeschworen worden, wie Hr. Reg. Rath Reuß bemerkt, stille geschwiegen, davon dürfte die Ursache wohl in der Verfassung des Kammergerichts, wo, wenn einmal die Sache erkannt ist, solche gar oft bis zur endlichen Entscheidung weiters in keines Referenten Hände und Beurtheilung kommt, die Eide auch ohne weitere Einsicht und Untersuchung der Sache dem reproducirenden, sich dazu erbietenden, Procurator in die Seele der in der Vollmacht Unterzeichneten abgenommen werden, zu suchen seyn. Mit vollem Recht ist daher meines Erachtens der kaiserliche Fiscal hier aufgetretten. Der Unterrichter soll endlich nicht einmal dem Appellanten, selbst, wenn die eingelegte Berufung den reichsrichterlichen Beyfall nicht erhält, den an die höhere Behörde genommenen Recurs entgelten lassen, und eben

so wenig darf er Succumbenzgelder eigenmächtig ansetzen.

§. 35.

So lange Richter Menschen sind, können sie fehlen; dieß zu denken, und sich im Glauben, noch eines höheren Richters Beyfall erhalten zu können, an eine, von den Gesetzen selbst vorgeschriebene und gebilligte, Instanz zu wenden, ist keine, dem Unterrichter zugefügte, Beleidigung. — Der Unterrichter darf, da ihm über den materiellen Werth der Berufung zu urtheilen nicht zusteht, darüber weder erkennen, weder den Appellanten, gleichviel, ob er in der höheren Instanz Beyfall findet, oder nicht, deshalb übel ansehen, oder ihn mit Strafen belegen. Eine solche unterrichterliche Bestrafung des Appellanten ist daher eine, ohne Ursache und Recht zugefügte Beleidigung oder Injurie a), zu welcher schon nach dem Naturrecht kein Richter berechtigt ist. Er darf aber auch um so weniger zu einer Ahndung schreiten, weil leicht Partheyen aus

a) Man sehe die, mit philosophischen Untersuchungen begleiteten, Beyträge zur Kenntniß der teutschen Rechtspflege in peinlichen Sachen §. 56.

Bayerische Staatsbibliothek München

aus Furcht für solchen Strafen ihre Klagen dem Reichsrichter anzubringen, rechtswidrig abgehalten werden, und eben dadurch die kaiserliche Jurisdiction vermindert wird.

Oft pflegen daher die Reichsgerichte zum Besten der klagenden Partheyen den abschläglichen Decreten die Clausul, daß man dem Supplicanten den genommenen Recurs nicht entgelten lassen solle, beyzufügen. Eben so verboten wie obiges ist es, wenn gar eigene Strafgesetze den Gang an die Reichsgerichte verbieten. Selbst in Reichsländern, welche ein unumschränktes Recht, daß von ihren Urtheilen nicht appelliret werden könne, genießen, darf dieß nicht geschehen. Es giebt Fälle, wo kein Privilegium, die Beschwerden an die Reichsgerichten zu bringen ausschließen kann, z. B. wenn die Gerechtigkeit geflissentlich verzögert oder versagt ist, oder gar unheilbare Nichtigkeiten begangen sind.

Fand sich daher in einer, am Kais. Kammergericht gegen die herzoglich Sachsen-Gothaische Regierung angebrachten Klage, daß diese in der Prozeßordnung P. 1. c. 33. §. 2. den Partheyen bey Strafe die kaiserlichen Reichsgerichte anzugehen verboten hatte, so befahl das Kais. Kammer-

mer-

mergericht in der Anlage N. 5., dieselbe Stelle alsfort zurückzunehmen, damit es nicht zur Handhabung Kaiserl. Majestät und des Reichs Ansehens schärferer Verordnung und Excitation des kaiserl. Fiscals bedürfe.

Alle Rechtslehrer stimmen damit überein, daß bey unheilbaren Nichtigkeiten kein unbeschränktes Privilegium zu berücksichtigen sey. Es liegt dieß schon in der Natur der Sache selbst. Wie sollte Kaiserl. Majestät, welche nach der W. C. art. 15. §. 1. auch mittelbare Unterthanen zu schützen feyerlichst zugesagt und versprochen haben, einem Reichsstand ein Privilegium, mittels unheilbarer Nichtigkeiten einen Reichsunterthanen zu beeinträchtigen oder um das Seinige zu bringen, ohne daß diesem dagegen bey den kaiserl. Reichsgerichten sich zu beschweren und Hülfe zu fodern erlaubt seye, je zuzugeben gesinnet gewesen seyn. Es ist unmöglich zu denken, ja es ist ausser der Macht des höchsten Reichsoberhaupts, einem Reichsstand ein Privilegium dahin zu verleihen, daß er ungeahndet die Justitz verzögern oder verweigern, oder unheilbare Nichtigkeiten und Ungerechtigkeiten begehen dürfe. Welch ein Justitzdespotismus würde hier, da Menschlichkeiten doch immer unterlaufen können, entstehen! In

 diesen

diesen Fällen cessiren also, wie Häberlin a) sehr richtig bemerkt, solche Privilegien, und die Reichsgerichte treten in ihre vorige Gewalt zurück. Mit Recht stimmte daher der größere Theil des kurfürstlichen Collegiums bey Gelegenheit der beyden letzten Wahlcapitulationen gegen das von Kurbraunschweig formirte Monitum: die Privilegien auch auf die unheilbaren Nichtigkeitsklagen auszudehnen. b)

§. 36.

Ich habe diese Eingriffe anzuführen um so nöthiger erachtet, da solche allerdings, daß dadurch den Partheyen der Weeg an die Kaiserlichen Reichsgerichte erschwert wird, der höchsten Gerichtbarkeit in Teutschland höchst nachtheilig sind. Nichts hindert aber mehr die Appellationen mit augenfälligem Eingriff kaiserlicher oberstent Jurisdiction und zum Nachtheil der Partheyen, als die Anordnung der **Cabinets**-Justitz oder Cabinets-Instanzen, oder wenn von der obersten Gerichtsstelle in einem Land oder freyen Herrschaft — sey dieß nun Amt, Regierung, Kanzley, oder Hofgericht, an den Herrn

a) im Handbuch des teutschen Staatsrechts, 2. Bd. p. 454.

b) Gesch. der Wahlcapit. S. 265 u. 408.

Herrn oder an das Cabinet eine Berufung eingelegt, und da eine, an die Reichsgerichte gehörige, Sache instruirt und entschieden wird.

Ich will die Arten, wie solches geschehen kann, und die Sache zum Nachtheil der Partheyen sowohl, als zur Beeinträchtigung der höchsten Reichsgerichte, derselben Beurtheilung entzogen werden kann, nun auseinandersetzen, und bey einem jeden Fall mit Gesetzen und Gründen das Unerlaubte eines solchen Verfahrens erweisen.

§. 37.

Verbottenes Cabinetsverfahren nenne ich es

I. wenn ein Landesherr Justitzsachen in Polizeysachen verwandelt, solche unter diesem Vorwand sowohl der Behandlung seiner Landesgerichte, als der Gerichtbarkeit der höchsten Reichstribunale entzieht, und mittels der, aus dem Cabinet erlassenen Rescripte entscheidet, dadurch aber den betheiligten Partheyen den Weeg, die höchste Kais. und Reichshülfe zu erlangen, abschneidet. — In solchem Sinne ist Cabinetsinstanz eine offenbare Beschwerde und Verweigerung der Justitz zum Nachtheil

Kaiserlicher Obergerichtbarkeit und des, durch das Cabinetserkenntniß betheiligten, Theils.

II. Wenn ein Landesherr die, in letzter, reichsgesetzlich ihm zustehenden, Territorialinstanz entschiedene, Rechtssache in einer unrechtmäßigen, und ungesetzlichen Gerichtsinstanz noch einmal **willkührlich** und **reichsgesetzwidrig** behandelt, und entscheidet. In diesem Sinne halte ich Cabinetsinstanz für eine unerlaubte gesetzwidrige Anmaßung in Sachen, die zu der K. und Reichsgerichte Erkenntniß und Gerichtbarkeit erwachsen sind, nochmals, zum Nachtheil Kaiserlicher Jurisdiction, richterlich zu sprechen, und dies nenne ich die **Cabinetsinstanz** im eigentlichen **Verstande.**

III. Wenn ein Landesherr die, in der letzten, ihn repräsentirenden, und in seinem Namen aussprechenden, Instanz ausgesprochene Urtheile ohne alle weitere Erörterung oder Untersuchung kurzweg eigenmächtig erklärt, abändert oder vernichtet. Hier ist Cabinetsjustiz der äußerste Mißbrauch richterlicher Ge-

Gewalt, und eine, der verletzten Parthey außergerichtlich zugefügte, Beschwerde.

In jedem dieser Fälle ist die Cabinetsinstanz eine verbottene, reichsgesetzwidrige, mit Einstimmung des Landesherrn zum Nachtheil der kaiserlichen höchsten Gerichtbarkeit vor einer ihm nicht zustehenden Gerichtsstelle unternommene Behandlung des Rechtsstreits.

§. 38.

Ehe ich nun diese Auswüchse landesherrlicher Gerichtbarkeit näher prüfe, das Unerlaubte derselben zeige, und sonächst mit reichsgerichtlichen Erkenntnissen, wo solcher Unfug herb gerüget und bestrafet wird, belege, will ich Gesetze und Gründe anführen, welche meine Behauptungen offenbar rechtfertigen.

Schon die, §. 23. und 31. 32. angeführten R. A. und K. G. O. betrachten jede Umschränkung der kaiserlichen höchsten Gerichtbarkeit als Eingriff in die kaiserlichen Reservatrechte, und Nichtigkeit, sie verbieten gemessenst den Reichsständen alle derley Anmaßungen. Hiemit und wenn ich mehrere, solche Eingriffe bestrafenden, reichsgerichtlichen Erkenntnisse beyfügte, könnte ich schon meinen aufgestellten Satz vertheidigen.

Allein

Allein da noch mehrere und neuere Gesetze alle Versuche der Reichsstände, die kaiserliche Jurisdiction zu umschränken, aufs schärfste verbieten, und dennoch von Tage zu Tage die Klagen gegen Cabinetsjustitz sich bey den Reichsgerichten häufen, so will ich erst Gesetze, und derselben Zuwiderhandlungen in einer jeden der obigen drey Classen und die reichsgerichtlichen Entscheidungen anführen.

Der R. A. de 1594. §. 94. verwirft jede reichsständische Einschränkung der, an die Reichsgerichte gehenden, Appellationen:

> Wiewohl es nicht ohne, da die Obrigkeit jure potestatis et jurisdictionis vor sich selbst — oder auf eines andern Ansuchen mit beschwerenden Bescheiden Gebotten und Verbotten, oder auch Geldstrafen gravirt, daß solche Appellation nach den gemeinen Rechten angenommen, wie es auch billig dabey verbleibet.

Verfahret der **Richter** nichts als Richter, sondern als **Widersacher** und **Parthey**, (das ist,) nichtig, so ist nicht einmal zu appelliren nöthig, sondern die Reichsgerichte sollen diese Sachen zur Administrirung besserer Justitz zurückweisen, oder auch, da nach Lage der Umstände

diese

diese vom Unterrichter nicht zu erwarten steht, mittels Citationen super nullitatibus die Sachen an sich ziehen. R. A. de 1594. §. 94:

Im Fall scheinen würde, daß die Obrigkeit tanquam *pars* und als ein widersacher und nicht richterlicher weiß gehandelt, dieweil zu ermessen, daß hierin mehr simplex querela, dann die Appellation statt haben, sollen solche Sachen an Richter erster Instanz (zu gesetzmäßiger Behandlung) gewiesen werden.

Senkenberg R. A. III. Th. p. 436.

K. G. O. P. 2. T. 1. §. 2. R. J. de 1512. §. 58.:

daß ein Jeder in dem Gericht, wo er ohne Mittel gelegen ist, fürgenommen werden solle, es wäre dann, daß einem das Recht versaget, oder ihm das nicht vollzogen werden möge, und das kundlich wäre oder gemacht würde, wie Recht ist, vor dem Richter, da er die Ladung begehrt, so soll der Kläger des Antworters nächste Oberkeit darum ersuchen, ihm zn Recht zu verhelfen, und wo die ihm auch nicht verhelfen wollte, so mag er solches an unser K. C. Gericht bringen, wo ihm förderlich verholfen werden solle. Vid. auch R. D. de 1600. §. 27.

§. 39.

§. 39.

In den ältesten Zeiten war es schon in Teutschland Sitte, daß zur Entscheidung einer Sache mehrere Schöppen zugezogen wurden (§. 3. 5.). In neuern Zeiten fanden die meisten Reichsstände die Einrichtung des Kammergerichts so schön, und ihren Ländern so anpassend, daß sie nach diesem ihre oberen Gerichtsstellen unter dem Namen Kanzleyen, Regierungen oder Hofgerichte ganz bildeten. Alle Reichsstände mogten dies aber noch nicht gethan haben, oder auch öfters unfähige Räthe darinnen eingeschlichen, und dadurch mehrere Klagen entstanden seyn; der Kaiser befahl daher als höchster Reichsrichter durch den R. D. A. de 1600. §. 15. allen Reichsständen, daß sie alle ihre Gerichtsstellen, damit darinnen nach Recht und Ordnung entschieden werde, mit erfahrnen Richtern und Urtheilern besetzen sollen.

Dieweil aber, (heißt es hierbey) die höchste Nothdurft erfordert, daß in allen Landen, wo die im h. R. begriffen, die Unter-, Ober- und Hofgerichte, in denen Orten es noch nicht geschehen, und noch Mangel und Gebrechen bevor, aufs ehest förderlichst und ungehindert visitirt, reformirt, und mit be-

stän-

ständigen Urtheilern besetzt, und in eine gute richtige, den Rechten und K. G. Prozeß gemäße, Ordnung gebracht und darauf festiglich gehalten werde, damit den Unterthanen, daß sie rechtloß gestellt worden seyen, Ursach zu Klagen abgeschnitten werde. So wollen Wir hiemit allen und jeden Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, wie die Namen haben mögen, ernstlich auferlegt und befohlen haben, solche hievor und jetztlich gedachten nützlichen Anordnungen ihrer Unter= Ober= und Hofgerichte in denen Orten es noch nicht geschehen, und noch Mangel bevor, am allerersten unverhinderlich ihren und des Reichs Unterthanen selbst zum Besten anzuordnen, und darinnen einigen weitern Aufschub und Einstellung nicht suchen.

S. auch R. A. de 1570.

Daß ferner reichsständische Gerichte so eingerichtet und bestellt seyen, daß Niemanden über die Administrirung der Justitz sich zu beklagen Ursache habe, verordnet der Kaiser in dem J. R. A. §. 108.:

Und ist solchemnach Unser verordneter Wille und Meinung, daß Kurfürsten und Stände

dero

dero Gericht mit qualificirten Leuten also bestellen sollen, und wollen, damit sich Niemand dawider zu beschweren, oder doch um so viel weniger zu beklagen dahero Ursach nehmen, als wären dieselbe im Reich hin und wieder dermaßen übel besetzt, daß man sich bey ihnen in rechtlichen und andern wichtigen Sachen einer gleichmäßigen Billigkeit jeweilen nicht zu versehen habe, und daher ans Kammergericht zu appelliren gedrungen werde.

Schon in dieser Rücksicht sind daher Kabinets-Entscheidungen unzuläßig, da solche weder mit genugsamer der Sachen Untersuchung, weder von einem gehörig bestellten Gericht abgefaßt werden. Es befiehlt aber auch der nämliche R. A. §. 109, daß, falls die ständischen Gerichte nicht gehörig besetzt oder bestellet, oder gesetzwidrig in Instruirung und Entscheidung der Rechtssachen verfahren werde, sogar nach befindenden Umständen der Fiscal seines Amts erinnert werden solle.

Wann sich auch an denen, an bemeldtem Unserm kaiserlichen und des h. R. E. Gericht durch Appellationen oder sonsten ausgebrach-

brachten Rechtfertigungen entweder von wegen Besetzung der Gerichte oder Administrirung der Justitzien einiger Mangel oder sonsten in facto genugsam verificirt befinden würde, daß aus des Richters Ungeschicklichkeit oder Unerfahrenheit, auch Versäumniß, Corruption oder Bosheit zu Jemandes Präjuditz, Nachtheil und Schaden geurtheilt und gesprochen, das Recht versaget oder verzogen worden wäre, so solle gegen die schuldhafte Obrigkeit sowohl als deren geordneten Unterrichter gebührende Bestrafung fürgenommen, und durch Unsern kaiserlichen Fiscal zu Einbringung solcher Strafe, wie sich gebührt, verfahren werden.

Stünde den Reichsständen die Macht zu, ihre Instanzen zu vermehren, oder mehrere nach Willkühr aufzurichten, und die Sachen in letzter Instanz der Reichsgerichtlichen Erkenntniß zu entziehen, so wäre es auffallend, wie doch die Kurfürsten den Kaiser durch die W. C. art. XVIII. verbinden, daß derselbe in Ertheilung der Privilegien de non appellando, non evocando, electionis fori und dergleichen, welche zu Ausschliessung und Beschränkung der h. R. Jurisdiction

diction oder der Stände älteren Privilegien oder sonst zu Präjudiz eines tertii ausrinnen könne, die Nothdurft *a*) väterlich beobachte.

§. 40.

Aus diesen gesetzlichen Gründen und jenen, welche ich unten bey näherer Zergliederung aller Arten von Cabinetsjustiz einer jeden Classe entgegenstellen werde, streiten gegen solche ständischen Verfügungen mehrere berühmte Staatsrechtslehrer und Cameralschriftsteller. Ich führe hier einige an:

Freyh. v. Cramer N. St. II. p. 71.

derselbe in obſerv. T. II. P. II. obſ. 691.

de Ludolf obſerv. C. XXXIII.

derselbe in Comment. ſyſt. Sect. 1. §. 13. n. 7.

Püt-

---

a) Daß alle Instanzvermehrungen zum Präjudiz der Dritten, nämlich der Prozeßführenden, sicher gereichen, ist augenfällig, denn einmal wird das Recht verzögert, Prozeßkosten vermehrt, die Partheyen durch die mehreren untergerichtlichen Gerichtsstellen und Vorenthaltung ihres Rechts zu Grund gerichtet, und die Reichsgerichte um Hülfe und Gerechtigkeit anzuflehen durch Armuth behindert. Unten werde ich von dieser Instanzenvermehrung noch Mehreres zu bemerken Gelegenheit haben.

Pütter epit. proc. §. 180. und die daselbst angeführte Auth.

derselbe de Summorum Imp. trib. concurr. jurisdict. c. 1. §. 11. in opusc. rem judiciariam illustr. p. 342.

Moser von der Landeshoheit in Justizsachen c. 1. §. 17. it. in den Zusätzen zum neuen teutschen Staatsrecht 1. Bd. S. 619.

Hoscher (K. G. Protonotar, nun Reichsstädtischer Syndicus in Augsburg) Samml. K. G. Rechtsfälle 3. Bd. 4. Rechtsfall.

v. Selchow Einleit. zum Reichshofr. Prozeß S. 497. §. 6.

Ich wende mich nun auf die, §. 37. oben erwähnten, mehreren Arten von Cabinetsinstanzen. So wie ich deren Gesetzwidriges im Allgemeinen gezeigt, so will ich dieß nun in jedem speciellen Fall ebenfalls anführen, und mit reichsgerichtlichen Entscheidungen und Strafgebotten, welche dagegen ergangen sind, unterstützen. Zuerst handle ich davon, wenn ein Landesherr Justizsachen als Polizeysachen behandelt, und durch aus seinem Cabinet erlassene Verordnungen entscheidet.

§. 41.

§. 41.

Traurig für den Staatsbürger, wenn der Landesherr seine Gewalt als den Hauptgrund seiner Behauptungen ansieht, wenn der Fürst seine Macht als erlaubtes Mittel betrachtet, alle seine Absichten nach freyer Willkühr gegen jeden durchzusetzen; da leidet der mindermächtige Unterthan, und landesherrliche Gewalt artet bald in Despotismus aus; doch hat Teutschland vor vielen andern Staaten hierinn den für die Unterthanen so wohlthätigen Vorzug, daß gegen solche Mißbräuche und Gewaltthätigkeiten der Betheiligte bey den K. Reichsgerichten Hülfe suchen und finden kann. *a*)

Noch mehr aber wird der Unterthan beeinträchtigt, wenn der Landesherr Privat- und Eigenthumssachen der Staatsbürger als Polizeysachen willkührlich und eigenmächtig behandelt. Er sucht dadurch die bürgerliche Freyheit und das Recht, an einem der höchsten Reichsgerichte ihre Beschwerden anzubringen, und da Hülfe zu erhalten, einzuschränken, um so mehr, als der Kaiser nach der W. C. art. 1. §. 8. verspricht, nicht

a) M. siehe hierüber: K. G. Procurator v. Zwierlein vermischte Briefe und Abhandlungen II. Th. 2. St.

nicht zu gestatten, daß den Ständen in ihren Landeshoheits- und Regierungsrechten, besonders in Polizeysachen, von den Reichsgerichten eingegriffen werde. Es wird also, wenn der Landesherr eine Justitz- oder Privatsache als eine bloße Polizeysache behandelt, und da der gehörige Rechtsgang nicht gestattet wird, dem lädirten Theil der Rechtsweeg an die Reichsgerichte erschwert, insbesondere aber die Sache auf unerlaubte Art der Kaiserlichen und der Reichstribunalen Gerichtbarkeit entzogen. Finden nun die Reichsgerichte bey solchen an sie gebrachten, Klagen, daß ein Reichsstand eine Justitzsache rechtswidrig in Polizeysache verwandelt, und eigenmächtig abgehandelt hat, so müssen allerdings Inhibitionen und Mandate gegen die gravirenden Landesherrn ergehen. *a*) Wie nachdrücklich solche Bedrückungen erster und zweiter Gattung geahndet werden, liefert Reuß *b*) unter der Ueberschrift: Nachdrückliche Ahndung des Mißbrauchs der Landeshoheit, nebst einer vorgeschickteu Geschichtserzählung, ein sehr merkwürdiges Beyspiel und Erkenntniß, wo das K.

C.

a) Häberlin Handb. des teutschen Staatsrechts 2. Bd. §. 334.

b) St. K. XIV. Th. 7. Absch. p. 235.

C. G. den verstorbenen Grafen von Wittgenstein, welcher einen Erbpächter ohne alle Ursache aus seinem Hauß und Erbpacht kurzweg ohne alle Prozeßform geradezu herausgeworfen hatte, wegen seiner, in dieser Sache geäußerten und in würkliche Ausübung gebrachten, unanständigen, einen Landesverderblichen Mißbrauch der Landeshoheit involvirenden, Grundsäze, in eine Strafe von 5 Mark Goldes (864 Gulden) und Ersatz aller Schäden und Kosten fällig ertheilt hat. Noch ein anderes K. G. Erkenntniß liefert Reuß, wo der verstorbene Herr Fürstbischof von Speyer wegen eines gleichen Mißbrauchs landesherrlicher Gewalt und wegen sogar noch nach insinuirter reichsgerichtlichen Inhibition aus seinem Cabinet erlassenen Resolutionen in eine, dem beschwerten Theil zu leistende, Privatgenugthuung von 1000 Gulden, so wie in eine fiscalische Strafe von 10 Mark Goldes verurtheilt worden; zugleich wurde gedachter Urtel noch der merkwürdige Zusatz beygesetzt:

> Uebrigens wird der Herr Fürst und Bischof von Speyer, daß derselbe künftig die jura partium betreffenden Sachen nicht aus seinem Cabinet entscheiden, sondern solche zu den ordentlichen Gerichten verweisen, auch in den, an dem K. C. Gericht rechtshängigen,

gen, und blos die litigirenden Theile betreffenden, Sachen der einen oder andern Parthey zu erscheinen und zu handeln nicht ferner untersagen solle, ernstlich und mit der Warnung, daß im Wiederholungsfall nachdrucksamere, reichsconstitutionsmäßige Verfügungen getroffen werden sollen, angewiesen.

So nennte das K. C. G. solche reichsständischen Befehle, die unter dem Vorwand landesherrlicher obersten Polizeyaufsicht begründet werden wollen — ein, allem Recht und Billigkeit, auch teutscher bürgerlicher Freyheit ganz entgegengehendes, hartes Verfahren. *c*) So finde ich ein neueres Praejudicium de 1796., wo der vom K.C.G. excitirte kaiserliche Fiscal gegen den Herrn Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst eine Citation ad videndum se adigi ad docendum de abolitione abusuum jurisdictionis territorialis pristino sub regimine commissorum et de introducta meliori administratione regiminis nachgesucht und erhalten hat.

Gleiche Grundsätze hegt der K. R. H. R., wenn aus den angebrachten Klagen gleicher Mißbrauch landesherrlicher Gewalt erhellet, oder in

 einer,

c) Reuß t. St. K. XX. Th. p. 434.

einer, die Privat- und Eigenthumsrechte betreffenden, Sache der Rechtsweeg unter dem Vorwand einer Polizeyanstalt schlechterdings versagt, mit an sich schon reichsgesetzwidrigen Cabinetsresolutionen durchgefahren, und sonächst in der Folge unter diesem Vorwand die Kaiserliche allerhöchste Jurisdiction bestritten wird. — Ein merkwürdiges deßfallsiges R. H. R. Conclusum de 25. Sept. 1787. ergieng in Sachen des Frauenstifts Niedernburg gegen den Herrn Fürsten von Passau, wo gegen solches Verfahren ein Mandatum S. C. mit äusserst herbem Verweiß erkannt worden. (M. sehe die Anlage N. 6.)

§. 42.

Ich schreite nun zu dem Fall, wenn ein Landesherr die in letzter, reichsgesetzlich ihm zustehenden, Territorialinstanz entschiedenen Rechtssachen noch einmal verhandelt und entscheidet. Dieß kann auf dreyerley Art geschehen.

I. Wenn der Landesherr die, in seiner höchsten Territorialjustitzstelle entschiedenen Rechtssachen, welche nun, im Fall ein Theil dagegen sich beschwert findet, ausschließlich vor die Reichsgerichte gehören, nach einem an ihn oder

sein Cabinet eingelegten Appellations- oder Revisionsgesuch von Neuem seinem Erkenntniß unterwirft, daselbst mit offenbarem Eingriff in die allerhöchste Kaiserliche Jurisdiction die Sache von Neuem verhandelt, und das Urtel bestätigt oder abändert.

II. Wenn der Landesherr in Sachen, wo die Appellationssumme vorhanden ist, und welche daher für die Reichsgerichte ausschließlich gehören, Revision oder statt derselben Actenversendung gestattet, auf solche Art die Gerichtsstellen vermehrt, und in einer, ihm nicht zustehenden, Instanz erkennet.

III. Wenn ein Landesherr, welcher zwey von einander ganz unabhängige, unmittelbare Fürstenthümer, Graf- oder Reichsherrschaften erwirbt oder besitzt, zum Nachtheil der Kaiserlichen und Reichsgerichtlichen Gerichtbarkeit eine derselben der Jurisdiction der andern unterwirft.

§. 43.

In Ansehung des ersten Falls leuchtet schon aus dem im ersten Abschnitt Gesagten, wo von dem

dem reichsständischen Instanzenrecht Erwähnung geschieht, das Reichsconstitutionswidrige herfür; die von mir §. 23. 31. 32. 38. sqq. angeführten Gesetze und Rechtslehrer zeigen noch mehr das Gesetzwidrige und Verbotene derley angemaßten Justitzpflege, welche um so weniger eintreten darf, als die oberen Landesgerichte, die in letzter Instanz sprechen, den Landesherrn bereits vorstellen; es können also im Land keine oberen Gerichtsstellen mehr eintreten, und der Begriff einer Berufung, welche einen oberen Richter mit sich verbindet, läßt schon nicht zu, daß von diesem oberſten Justitzhof die Person des Landesherrn um Abänderung des Spruchs könne angegangen werden. In dieser Rücksicht ist es daher gesetzwidrig und unerlaubt, wenn der Landesherr von diesen Erkenntnissen noch eine Appellation an sich gestattet, und es ist eine, die Partheyen beschwerende, Instanzenvervielfältigung, wenn er daselbst die Sache noch einmal instruiren und entscheiden läßt. Ich kann mir gar keinen Nutzen von einer solchen Rechtspflege denken, aber vielerley Betrachtungen gehen mir bey, wo solche Justitzadministration unerlaubt, gefährlich, und höchst nachtheilig ist, ja in Despotie ausartet. Es ist schon äusserst schädlich, wo der Herr in die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten sich einmischt. Richter sind Menschen, oft suchen sie

durch

durch die Gunst ihres Fürsten weitere Beförderungen — Richter sind öfters Familienväter, die der Gnade des Landesherrn für diese bedürfen; welchen Eindruck mag ein solcher Cabinetsbefehl auf einen, der Gnade seines Herrn öfters so benöthigten, Richter machen? Und meistens mögte wohl der Fall seyn, daß eben der, welcher auf solchen Abwegen sich eine solche Cabinetsordre zu verschaffen weiß, eben nicht das, was gerader Rechtsgang mit sich bringt, dadurch erzielen will, wo er eine schwache Stunde seines Landesherrn belauscht, und einen, dem Recht seines Gegentheils und prozessualischer Ordnung nachtheiligen, Befehl erschlichen hat. — Welche Rechtsanomalien müssen nicht schon hieraus entstehen!

§. 44.

Zweyerley Gattungen solcher Berufungen von den höheren Gerichtsstellen an den Landesherrn kommen nun in diesem Fall vor, entweder

a.) daß er die Sache nochmals etwa durch seinen Cabinetsrath oder Secretair instruiren, und entscheiden, oder die Acten verschicken läßt, oder selbst aburtelt, oder

b.) daß er ein eignes Cabinetsgericht anstellet, an welches von den höhern Landesgerichten appellirt

pellirt wird. Eines wie das andere ist gesetzwidrig, und unerlaubt, die erstere Art aber ist bey weitem die gefährlichste, wo das Cabinet des Landesherrn aus keinem formirten Gericht besteht, und doch ein Urtel, welches ein gehörig bestelltes Gericht nach gemeinschaftlicher Erwägung des Falls und des darauf anweudbaren Rechts ausgesprochen hat, bestätigen oder verwerfen will. Hat der Landesherr nicht Nebenabsichten; warum verweißt er nicht die Partheyen an den geraden Gang, ich meyne jenen, an die hier eintrettende höchste Reichsjustitz in dahin erwachsenen, oder zur Revision in den, nicht an die Reichsgerichte geeigneten, Sachen; warum an einem Ort, wo collegialische Berathung und Uebersicht fehlet, wo die ganze, einem einzelnen Menschen aufliegende, oft fehlerhafte und partheyische Instruirung der Sache wesentlichen Einfluß auf das Urtel hat, ja die Entscheidung selbst von der Freundschaft oder Geschicklichkeit oder Unerfahrenheit eiues Einzigen abhängt? Entscheidet endlich der Regent nun selbst aus seinem Cabinet, oder sein niedergesetzter Cabinetsrath, Secretair, oder wie er Namen haben mag; welche Ungerechtigkeit ist dieß, da er dem R. A. §. 109. zuwider die Sache an einem nicht mit erfahrnen

Leuten

Leuten besetzten Gerichte aburtheilt? — Welche Machtsprüche! da hier nicht das Gesetz — wie wenige Regenten oder Fürsten haben sich je mit dem beschwerlichen Studium des römischen oder teutschen Rechts befaßt! — Nein, die Laune — Wohlwollen für eine oder andere Parthey — eine von dem begünstigten Liebling oder einer geliebten Person eingelegte Empfehlung, welche den Landesherrn in einer schwachen Stunde zu überraschen, und zu Abgebung des Erkenntnisses zu bereden wissen, die Stelle der Gründe ersetzet, und Familien durch einen daselbst erschlichenen übereilten Bescheid auf Generationen zu Grunde richtet? Wie sieht es da mit der Gerechtigkeit aus — wenn der Regent nicht kalt — ohne Vorurtheil — nicht nach den Acten und dem Buchstaben des Gesetzes das Urtheil spricht. Moser von der Landeshoheit in Justitzsachen c. 1. §. 17. sqq. behauptet daher sehr richtig, daß Landesherrn nie selbst und in eigner Person, sondern durch dazu gehörig eingerichtete Gerichte Recht sprechen lassen sollen, damit alle Eigenmacht und Cabinetsjustitz verbannt werden möge. Der Landesherr ist den Unterthanen unpartheyische Justitz durch seine Landesgerichte gehörig administriren zu lassen schuldig, thut er dieß nicht, bindet er jener Ge-

richtsstelle, die in seinem Namen nach den Reichsgesetzen richten soll, durch Machtsprüche die Hände, ändert er eigenmächtig im Cabinet bey einem nicht formirten Gerichte die, in letzter landesherrlichen Instanz ausgesprochenen Urtheile ab, so ist der Fall einer versagten Justitz vorhanden, der Landesherr handelt alsdann nicht als Richter, sondern als Parthey und Widersacher *a*) der teutschen Freyheit zuwider. — Hassens- und verabscheuungswürdig ist solche Justitzdespotie, sie ist die gröste Injustitz, wie sie auch schon Reuß in seiner Staatskanzley VII. Th. p. 443. nennt, und zu einer Klage bey den Reichsgerichten und fiscalischen Ahndung äußerst geeigenschaftet, wie ich mehrere reichsgerichtlichen Erkenntnisse, wo solche Mißbräuche landesherrlicher Gewalt äußerst geahndet wurden, unten §. 47. 57. 59. anführen werde.

§. 45.

ad b.) Nicht so augenfällig unrecht erscheint es zwar, wenn der Landesherr an seinem Cabinet noch ein formirtes Gericht anstellt, an welchem Berufungen von den, bey den höhern Landesdicasterien ausgesprochenen, Urteln angebracht werden

a) R. A. de 1594. §. 95.

werden sollen. Mehrere Rechtsgelehrte halten dieß sogar für erlaubt. v. Selchow *a*) gestehet den Landesherrn das Recht zu, Instanzen zu vermehren, wenn nur damit das Verbot, nicht an die Reichsgerichte zuletzt sich zu wenden, verknüpft sey. Hofrath Schnaubert *b*) ist der nämlichen Meinung; Professor Klüber *c*) und G. J. R. Häberlin *d*) halten ebenfalls Vervielfältigung der Instanzen in einem Reichslande für erlaubt. Ihre Gründe sind folgende:

a) Kein Reichsgesetz verordne, daß ein Reichsstand bestimmt eine oder zwey — und nicht mehrere Instanzen haben solle. Nirgends würde der Kaiser die zweyte, dritte, sondern nur die höchste Instanz genennt.

b) Der höchsten kaiserlichen Gerichtbarkeit geschehe durch Anordnung mehrerer gerichtlichen Instanzen kein Abbruch, wenn dem durch

---

a) Einleitung zum R. H. R. Prozeß S. 498.

b) Im Staatsrecht der gesammten Reichslande S. 218 sqq. Derselbe im 1. Bd. 1. Stück der neuesten fortgesetzten juristischen Bibliothek, vornemlich des teutschen Staats- und Kirchenrechts p. 127 sqq.

c) Kleine jurist. Bibliothek 18. Stück p. 211 sqq.

d) im Handb. des teutschen Staatsrechts §. 291.

durch die Cabinetsinstanz gravirten Theil die Appellation an die Reichsgerichte gestattet werde.

c) Die Landeshoheit berechtige jeden Landesherrn, das Justitzwesen zum Besten seiner Unterthanen, wie er wolle, einzurichten, wenn nur der Gang nach den Reichsgerichten nicht erschweret würde.

§. 46.

Allein

ad a.) Da mehrere Reichsstände, wie ich oben §. 13. 15. 28. bemerkt habe, aus verschiedenen Ursachen einer mehrere, der andere wenigere — oder nur eine — Instanzen und Gerichtsstellen hergebracht haben, so ist es wohl natürliche Folge, daß die Reichsgesetze hierin nicht bestimmt befehlen, daß jeder Reichsstand eine, zwey oder drey Instanzen haben sollen, es kann daher der Kaiser weder bestimmt die zweyte oder dritte Instanz genennt werden. — Doch reden die Reichsgesetze, besonders die K. G. O. de 1495. T. IX., ferner die neueste K. G. O. P. II. t. 1. §. 1. ibid. t. 28. nur von den ordentlichen Untergerichten, und daß von diesen, (heißen sie nun Regierungen oder Hofgerichte,) an die Reichsgerichte appellirt werden solle. Ausserordent-

liche

liche neue Gerichte neben jenen, welche in letzter Instanz schon Namens des Landesherrn gesprochen haben, dürfen daher von den Reichsgerichten nicht berücksichtiget werden. Wohl liegt auch die Ursache, warum die Reichsgesetze sich nicht deutlich gegen diese, das Recht der Partheyen immer verzögernde, also schon verbotene, Vervielfältigung der Instanzen äußern, darinn, daß eben diese neuen, eingeführt werden sollenden, Gerichtsstellen erst die schädliche Geburt neuerer Zeiten sind.

ad b et c.) Durch Anordnung mehrerer landesgerichtlichen Instanzen wird aber die Reichsgerichtbarkeit ebenfalls gewissermaßen eingeschränkt, und derselben die Sachen auf eine nur feinere Art entzogen. Schon Ludolf *a*) sagt, daß er von der sonst unbekannten u. ungewöhnlichen Instanzenvervielfältigung keinen andern Vortheil absehen könne, als daß die Partheyen aus Verdruß, wegen in den mehreren untergerichtlichen Instanzen gehabten Prozeßkosten, von weiterem Appelliren abgeschreckt, eine Berufung an das Kais. Kammergericht nicht mehr einlegen wollen, auch oft durch die vielen gehabten Kosten nicht wohl mehr im Stande seyen, dadurch aber von selbst die kaiserliche

a) de jurisdictione camerali p. 172.

liche Jurisdiction vermindert werde. — Darf freylich der Landesherr die Justitz in seinem Lande einrichten, wie er wolle; so soll es doch zum Besten seiner Unterthanen geschehen; dieses wird aber durch Instanzenvermehrung nie erzielt. Durch Errichtung mehrerer Instanzen werden die Prozeßkosten immer vermehrt, mehrere Zeit geht darauf, bis die Sache alle Instanzen, welche der Landesherr den hergebrachten gesetzlichen beygefügt hat, durchgewandert ist; das Recht wird also den Partheyen zum Nachtheil offenbar verzogen, mehrere Kosten hat auch der appellirende Theil, der die vorigen Instanz Acten auslößen soll. Zu einer ungeheuern Größe sind die Voracten angewachsen, wenn sie an das Reichsgericht kommen, wodurch auch die Vornahme sowohl erschwert, als zum Nachtheil dieser und anderer Partheyen viele Zeit verlohren wird. Die Reichsstände haben zwar das Recht, die Gerichtsstellen anzuordnen, ohne jedoch die Unterthanen durch mehrere Instanzen zu beschweren, oder die Reichsjurisdiction dadurch zu eludiren. *b*) Auch sehe ich keinen Grund ein, wenn man den Reichsständen eine weitere, als die hergebrachten Instanzen, zugestehen wollte, warum sie auf gleiche

Art

b) *Ludolf* comment. ſyſt. Sect. 1. §. 13. n. 7. Cramer Nebenſt. P. 2. N. 5. Hoſcher Rechtsfälle 3. Th. p. 162.

Art sich deren nicht noch die zweyte, weitere und dritte, ja fünfte, sechste über die besessenen zulegen könnten, wo sollte endlich die Gränzlinie zwischen erlaubten und unerlaubten Instanzen seyn? Ungesetzlich und unerlaubt ist es, das Recht den Partheyen zu verzögern — schon dieß geschieht durch die erste, über die gesetzlich hergebrachten Gerichte angemaßte, Appellationsinstanz. Gerichtsstellen sind überdieß ein Recht, so Stände durch Herkommen oder Privilegien erworben — keine neuen dürfen sie daher sich zum Nachtheil kaiserlicher Jurisdiction und der Partheyen so wenig eigenmächtig zulegen, als die Reichsgerichte den ordentlichen hergebrachten Gerichten Eintrag thun, oder Appellationen per saltum annehmen können. Ich kann auch nicht einsehen, wie zu Erhaltung besserer Justiz, wenn die ordentlichen oberen Landesgerichte, Kanzleyen, Regierungen, Hofgerichte nach Inhalt §. 109. des J. R. A. besetzt sind, weitere Instanzen beytragen sollten. Der Einwand: Auch die best bestellten Justizcollegien sind Menschen, können irren und fehlen, ist eben so anwendbar auf die neuen eingeführten Cabinets- und Appellationsinstanzen. Wehe endlich dem Land und den, Rechtsstreite zu führen, Benöthigten, wo Rechtspflege eben so an Förmlichkeit, Vorsicht und Gesetzmäßigkeit abnimmt, wie die Instanzen zunehmen!

Wie

Wie oft ist dieß der Fall bey kleineren Reichsländern und Gebieten, wo der, über ein diminutiv Reichsland oder einige Dörfer herrschende, Regent dem Beyspiel mächtiger Kur- und Fürsten zu Folge mehrere Instanzen anstellt, solche aber mit tüchtigen erfahrnen Leuten wegen Mangel der Revenüen oder derselben Anwendung zu anderm Gebrauch zu besetzen unterläßt! c)

§. 47.

Nun will ich, wie das K. C. G beyde Arten von Cabinetsentscheidungen ansehe und verbiete, mehrere kammergerichtlichen Erkenntnisse anführen. So excitirte dasselbe in Sachen Falkensteinischer Kinder Vormund Moebs contra Biermann gegen den Herrn Grafen von Isenburg-Büdingen, der eine Berufung von dem Urtel der gräflichen Kanzley angenommen hatte, den kaiserlichen Fiscal durch das den 8ten Jul. 1786. ergangene Decret:

Erkannt; dann wird der kaiserliche Fiscal wider den Herrn Grafen von Isenburg-Bü-

c) Häberlin a. a. O. p. 451. führt gar ein Beyspiel eines Gerichts an, das aus einem liederlichen Scribenten, einem Förster und Müller bestand, das überdieß nicht allein über Vermögen, (da kann der Lädirte noch reichsgerichtliche Hülfe suchen), nein, gar über Leben und Tod sprach.

Büdingen, wegen reichsgesetzwidriger Vervielfältigung der Instanzen, seines Amts hiermit erinnert.

So ergieng in Ansehung des Grafen von Leiningen-Westerburg den 24. Sept. 1787. ein Decret dahin:

daß er sich einer, ihm nicht gebührenden, Appellationsinstanz zu enthalten, von selbst geneigt seyn werde.

Anl. N. 7.

Und als man diesen Mißbrauch landesherrlicher Gewalt in einer andern Appellationssache sub rubro: Kohlermänner contra Heinlein, den 28. May 1788. wieder entdeckte, wurde nachstehendes Decret erlassen:

Uebrigens wird dem Herrn Grafen von Leiningen-Westerburg, sich keiner Cabinetsinstanz anzumaßen, hiermit alles Ernstes bey Vermeidung fiscalischer Ahndung aufgegeben.

So endlich wurde im Jahr 1792., da in diesem Lande Cabinetsbefehle wohl sehr gewöhnlich zu seyn scheinen, der gräflichen Kanzley,

auf den justizverzögerlichen Recurs zum Cabinet keine Rücksicht zu nehmen,

anbefohlen, und der Herr Graf von Leiningen-Westerburg zugleich

den Mißbrauch: daß den von dem Cabinet ertheilten Bescheinigungen über die daselbst eingereichten Vorstellungen ein effectus suspensivus von der Kanzley gestattet werden wolle, alsbald abzustellen,

erinnert. (Anl. N. 8.)

Gleiches Erkenntniß erließ den 9. Aug. 1786. in Sachen Voeth contra König, wegen ähnlichem Unterfangen, das K. C. G. gegen den Herrn Grafen von Solms-Rödelheim dahin:

Erkannt — — dann wird dem Herrn Grafen von Solms-Rödelheim die intendirte Cabinetsinstanz bey Vermeidung schärfern Einsehens hiermit verwiesen,

so den 7. Sept. 1789. in Sachen Philipp Keller wider gräflich Solms-Laubachische Regierungskanzley, der dasigen gräflichen Vormundschaft,

sich für die Zukunft in Justitzsachen aller Cabinetsentscheidungen und Vervielfältigung der Instanzen bey Vermeidung sonst unausbleiblicher fiscalischer Ahndung zu enthalten,

nachdrucksamst hiermit anbefohlen, (N. 9.)

und auf gleiche Art den Herrn Fürsten von Braunfels den 15. Nov. 1784. in Sachen Hormelin contra Valerin

die angenommene Appellation an ihre Personen

sonen aus dem Cabinet verwiesen, fiscalische Excitation angedrohet, und die, wie es heißt, in anmaßlicher dritter Instanz *incompetenter* und nichtiglich gefällte Cabinetsurtel cassirt, und jene der zweyten Instanz bestättiget (N. 10.);

woraus zugleich der Grundsatz des K. C. Gerichts, daß dem Herrn Fürsten von Solms-Braunfels nur zwey Instanzen gestattet werden können, hervorleuchtet. *a*)

a) Hoscher liefert in seinen Rechtsfällen 3. Theil 4. Rechtsf. ein Beyspiel, wo durch eine Urtel vom 5. Dec. 1788. dem Herrn Grafen von Solms-Lich die reichsconstitutionswidrige Anmaßung einer Cabinetsinstanz erstlich ver- und derselbe bey Vermeidung fiscalischer Ahndung sich solcher in Zukunft zu enthalten angewiesen worden, und dennoch besondern bewandten Umständen nach das von der Kanzley gefällte Urtel reformiret, und so, wie im Cabinets-Resoluto erkannt war, gesprochen wurde; allein dieß rechtfertiget Cabinetsentscheidungen, wie schon die Urtel selbst diese verweiset, nicht im mindesten. Das Kammergericht hätte auch, ohne daß die Cabinetsentscheidung dazwischen gelegen, die gräfliche Kanzleyurtel reformirt. Daß indessen mehrere Gründe, stillschweigend contra neglecta formalia appellationis zu restituiren, vorhanden gewesen, ist aus dem Rechtsfalle selbst, wo diese angeführt sind, zu entnehmen.

Eben so wurde 1782. auf Anstehen der Abtey Arnsburg gegen die fürstliche Regierung zu Solms-Braunfels ein Mandatum de sibi in praejudicium jurisdictionis caesareae non arrogando multiplicationem instantiarum *sine*, hinc propria judicata in rem judicatam prolapsa *cum Clausula* erkannt, und bey der den 1. Febr. 1785. erfolgten Paritoria plena und Verurtheilung der fürstlichen Regierung in alle Kosten, nachstehender Zusatz beygefügt:

> der Regierungskanzley aber die Zulassung einer Berufung auf eine, den Reichsgesetzen nicht gemäße, Cabinetsinstanz verwiesen, und derselben, sich dieser künftig, damit es schärfern Einsehens, auch allenfalls Excitation des Fiscals nicht bedürfe, zu enthalten hiermit aufgegeben.

und 1800. erkannte das K. C. G. gegen eben diesen Herrn Fürsten Inhalts Decrets N. 11. ein Mandatum de non multiplicando instantias S.C.

Auf

Hoscher bemerkt endlich noch, daß wegen der vorkommenden Cabinetsinstanz diese Urtel nicht in der gewöhnlichen Form einer Confirmatorie, sondern per formulam: Erkannt, mit Wiederholung der Materialien erlassen wurde.

Auf gleiche Art rügte das K. C. Gericht Justizmißbräuche, Cabinetsinstanz und Einschränkungen der kaiserlichen Jurisdiction, als durch eine Klage und Gegenbericht des gegen seinen Herrn pro restitutione in officium klagenden Kanzleydirectors Rothberg der Herr Fürst von Leiningen solcher Anmaßungen beschuldigt wurde *b*), und drohte, falls sogenannte Cabinetsentscheidungen in Justitzsachen nicht vermieden würden, mit Inhalts deutlicher Vorschrift der Reichssatzungen von Amts wegen eintretendem oberstrichterlichen Einsehen. (M. sehe das Decret N. 12.)

Durch eine kammergerichtliche Urtel wurde in Sachen Rimbrecht contra Held, welche an die gräflich

---

b) Klagender Rothberg zeigte §. 12. seines Gegenberichts an: Urtheile, welche dem Hof oder Cabinet mißfielen, kämen nie zur Execution, oder würden ohne Untersuchung vom Cabinet rechtswidrig reformirt, auch wenn sie schon in Rechtskraft übergegangen seyen, z. B. Bauer contra Kissel — einen, durch rechtskräftige, von fürstl. Kanzley in Dürkheim erlassene Urtel als Vater eines unehelichen Kindes anerkannten Mann, Plutscher, habe das Leiningische Cabinet, nachdem man vorgängig das Urtel von der Faust weg reformirt, zum Reinigungseid gelassen. Viele Beyspiele könnte man mit einer höchstschädlichen Cabinets-Einmischung in Justitzsachen und mit Cabinetsrescripten belegen.

gräflich Wittgensteinische Kanzley zur Execution durch eine confirmatoriam verwiesen war, aus dem gräflichen Cabinet aber wieder neue Decrete rechtswidrig erlassen wurden, dem Herrn Grafen, daß er in dieser Judicialsache aus dem Cabinet Decrete zu erlassen sich nicht entsehen habe, nachdrucksamst verwiesen. (Anl. N. 13.)

In Sachen Weber contra Herrn Fürsten von Wittgenstein-Berlenburg befahl den 26. Febr. 1799 das kais. Kammergericht Letzterem, da ein ähnlicher Eingriff in die kaiserliche Jurisdiction sich veroffenbarte, seinem zu erstattenden Bericht die dasige Appellationsordnung beyzulegen, (m. sehe Decret N. 14.) und da man aus einer andern Klage in Sachen Catharina Huland wider ebengedachten Herrn Fürsten von Wittgenstein-Berlenburg die reichsgesetzwidrige Vervielfältigung der Instanzen, Cabinetsjustitz und derley daher geflossenen Verordnungen abermal wahrnahm — auf Bericht und Gegenbericht wegen dieses Mißbrauches der kaiserliche Fiscal excitirt. (Anl. N. 15.) Dem Herrn Grafen von Wittgenstein wurde den 27. August 1801, daß er eine Rechtssache in sein Cabinet gezogen, die Acten an einen einzelnen Privat-Rechtsgelehrten versendet, und dessen Ausspruch in seinem Namen publicirt hatte, verwiesen, und bey schärferem Einsehen untersagt. (Anl. N. 16; s. auch oben §. 44.)

Zu

Zu dem Herrn Fürstbischofen von Hildesheim versah sich den 26. May 1786. das K. Kammergericht, daß derselbe die vielen reichsconstitutionswidrigen Instanzen bey seinen Ober- und Untergerichten abzustellen, und dadurch eine oberstrichterliche Abstellung dieses, die Justitz erschwerenden und verzögernden Mißbrauches unnöthig zu machen von selbst bedacht seyn werde. (Anl. N. 17.) Dem Herrn Herzogen von Aremberg wurde in Sachen Gemeinde Aremberg contra Frohnhofen den 27. Apr. 1790. per Decretum N. 18. die Instanzenvervielfältigung ernstlich verwiesen, und deren Abstellung bey Vermeidung fiscalischer Excitirung anbefohlen; und ein gleiches Decret ergieng den 14. Jul. 1800. gegen die sich eine Appellations- und Cabinets-Instanz von ihren eigenen Urtheilen angemaßt habende fürstliche Regierung zu Essen (N. 19. 20. 21.); so wie laut den Anlagen 22 und 23 den 21. Nov. 1791. und 24. April 1792. dem Herrn Fürsten von Lippe-Detmold und dessen Regierung die wahrgenommene reichsconstitutionswidrige, der Justitz und den Unterthanen in vielen Stücken sehr nachtheilige, Vermehrung der Instanzen verwiesen, und diesen Mißbrauch bey sonst eintrettender fiscalischer Ahndung abzustellen demselben aufgegeben wird.

Gegen

Gegen den Herrn Fürsten von Neuwied ergieng wegen solcher Cabinetsordres in Justitzsachen im Jahr 1791. den 5ten Sept. ein Schreiben um Bericht cum inhibitione. (N. 24.) Der fürstlichen Regierung eben dieses Reichsfürsten wurde den 11 Dec. 1801, da man in einer hier angebrachten Sache über Cabinetseinmischungen geklagt hatte, und diese auch gefunden wurden, durch ein Kammergerichtsdecret aufgegeben, in Fällen, wo der Herr Fürst sich eine Cabinetseinschreitung erlauben sollte, demselben ihrer Pflicht gemäs ehrerbietige Vorstellung zu machen, gegen den Herrn Fürsten sich aber versehen, daß er die rechtliche Entscheidungen in Justitzsachen lediglich seiner Regierung über- und der Justitz ihren freyen Lauf lassen solle, damit es in diesem und fernern ähnlichen Fällen der Excitation des kaiserlichen Fiscals nicht bedürfe. (s. N. 25.)

Der fürstlichen Regierung, so wie dem Officialatgericht zu Osnabrück wurde in neueren Zeiten die zu offenbarer Verzögerung der Justitz gereichende Vermehrung der Instanzen, so wie der wahrgenommene unerhörte und sträfliche Brauch der Rechtsmittel, welche zu unerlaubter Verlängerung und Beschwerung der bestmöglichst immer zu beschleunigenden Justitz abzwecken, einzustellen, durch drey neuere Erkenntnisse anbefohlen. (N. 26. 27. 28.)

Gegen

Gegen den Herrn Fürsten von Nassau-Saarbrücken, welcher sich Instanzenvermehrungen erlaubte, ein Revisorium den in prima instantia seinen obersten Gerichten unterworfenen ausdrücklich vorschrieb, ehe sie die Reichsgerichten angehen durften, wurde der Fiscal seines Amts erinnert. (Das K. G. Decret, Auszug der Gerichts- und Proceßordnung und fiscalische Excitation siehe N. 29.)

Dem Herrn Reichsgrafen von Wallmoden-Gimborn wurde nach der Anlage 30. von einer unstatthaften gesetzwidrigen weiteren Cabinetsinstanz abzustehen, 1792 anbefohlen, so wie der Herr Reichsgraf von Görz, sich in allen Justizsachen der erscheinenden Cabinetsinstanz zu enthalten, bey Vermeidung fiscalischer Strafe 1797 angewiesen (N. 31.), demselben auch wieder 1800. die sich angemaßte Appellationsinstanz untersagt. (N. 32.)

Dem Herrn Grafen von Bassenheim wurde, daß er sich, nachdem sein Amt gesprochen, die Cognition angemaßt, und letzterem, daß es die an das K. C. Gericht eingelegte Appellation anzunehmen sich geweigert, bey fiscalischer Ahndung alles Ernstes verwiesen (N. 33.), nach Anlage 34 dem Herrn Grafen von Reuß-Plauen über die der am K. C. G. eingeführten Appella-

tion

tion vorangegangene Oberleuterungs-Instanz, so wie durch ein Decret N. 35. dem Herrn Grafen von Schönborn über die angeschuldigte Instanzenvermehrung seinen Bericht zu erstatten aufgegeben, und der fiscalische Prozeß mittels Citation gegen diesen wirklich erkannt. (N. 36.)

§. 48.

Einige der letzten dieser angeführten Erkenntnisse zeigen schon, daß nicht nur würkliche Reichsstände, sondern sogar unmittelbare, zur Reichsritterschaft gehörige, Reichsgrafen sich Cabinetsentscheidungen und, durch an ihre Person angenommene Appellationen, Vermehrungen der Instanzen angemaßt haben, und solche reichsgerichtlich gerüget worden sind. Doch wie es einmal ein eingewurzeltes Uebel, und fast in allen Handlungen zur Mode geworden, daß jeder noch so kleine Unmittelbare sich den größern Nachbarn zum Muster und Vorbild seiner Handlungen nimmt, so ist es wohl auch so auffallend nicht, wenn man sogar Reichsritter, Besitzer etwa eines einzigen aus wenig Hintersaßen oder Bauernhöfen bestehenden Dorfes, erblicket, welche sich eben so gut regierende Herrn zu seyn dünken, und daher auch sich mit einer Namens Ihrer von dem Dorfes Amtmann oder Gerichtshalter ausgeübt werdenden Gerechtigkeitspflege oder Instanz

stanz ohnmöglich begnügen können, sondern noch eine Appellation an ihre hohe Person annehmen, nachdem vielleicht in erster Instanz sie gar schon dem, ihren Befehlen oft nur zu sehr bereitwilligen, Beamten die Vorschrift, wie er sprechen solle, in die Feder dictirt haben. Wäre der Gegenstand dieser Abhandlung von übel administrirter Justitz im Allgemeinen zu reden, so könnte ich hier auffallende Beyspiele in Menge aufstellen, wie die Justitz in den Händen eines, oft kaum zu Tilgung seines Hungers oder Deckung seiner Blöße bezahlten, auch wohl unstudirten Gerichtshalters mißhandelt, und die Gerechtigkeit sonächst, um den lädirten Theil noch länger hülflos zu lassen, auf rechtsverzögerliche Art gar von einem leidenschaftlichen Gerichtsherrn, der schon bey den vorigen Erkenntnissen die Hand mit im Spiele gehabt, endlich gemordet wird. — Wenn Kläber Fälle anführt, wo ein Reichsritter amtliche Bescheide selbst verfasset, von diesen zugleich an sich appelliren läßt, oder ein, niemal die Rechte studiert habender, als Fähndrich dienender, Reichsritter amtliche Urtheile in der an seine Person angebrachten Appellationsinstanz re- oder confirmirt hat, wenn Schlözer einen Fall erwähnt, wo der unerfahrne Beamte eines Ritters zu Eruirung eines Diebstahls das Sieb drehen ließ, und darauf den Beschuldigten mit der Tor-

tur

tur belegte, wenn Häberlins (s. §. 46. oben) bemerktes, aus einem liederlichen Studenten, einem Förster und Müller bestehenden Judicium formatum eines Reichsritters über Vermögen, Ehre, Leben und Tod erkennet, wenn, wie Mercier a) sagt, so aus der Gerechtigkeit ein Torso gemacht wird, wenn ich in Kammergerichtsacten mehrere Klagen angetroffen, wo Reichsritter ihres Beamtens Verfügungen kurzweg abgeändert, angelegte Arreste aufgehoben, und nach freyer Willkühr verfahren haben, welcher rechtschaffene Mann kann da den menschenfreundlichen Wunsch in dem Herzen ersticken, daß diese Mißbräuche zum abschreckenden Beyspiel nicht nur mit fiscalischer Excitation — denn diese bleiben meistens unentschieden liegen — sondern mit beträchtlicher fiscalischer Strafe und Abnehmung der so schlecht verwalteten Justizpflege geahndet werden mögten.

§. 49.

Die Reichsritter haben indessen das Recht, in erster Instanz in Streitsachen gegen ihre Unterthanen Richter zu seyn, so gut wie selbst Reichsstände, und müssen dabey rechtlich geschützt werden. (§. 28. 30.) Sie haben wohl ursprünglich

a) Erscheinungen und Träume, Th. 2, S. 108.

lich diese Gerichtbarkeit aus dem Eigenthums-recht als Eigen- oder Grundgerichtbarkeit erworben. *a*) Sie war ehedem eine Patrimonialgerichtbarkeit, welche sie aber nun jure proprio und anerkannt von der höchsten Gewalt in Teutschland auf gleiche Art wie selbst die Reichsstände besitzen. *b*)

Hieraus, und da Reichsritter niemalen jura comitatus erworben, weder Privilegien, Land- oder Hofgerichte anzulegen, erhalten, noch aus einem gültigen Herkommen solche Gewohnheit hergebracht, welche, nach §. 14. 15. 28. oben, als die Quellen der nachher entstandenen eigenen Gerichtbarkeit zu betrachten sind, erhellet schon hinlänglich, daß den Reichs unmittelbaren Rittern nur eine, aus dem Eigenthumsrecht ehemals entstandene, nun aber jure proprio zustehende, erste Instanz gebühre, in welcher sie durch ihren Ge-

a) §. 3. oben. Hr. v. Hontheim hält ebenfalls solche für den Ursprung und Anlaß der Landeshoheit.

b) Die R. H. R. O. Tit. 2. §. 2. erwähnet der Reichsritter **ersten Instanz**, und daß solche aller Gebühr nach in Obacht genommen werde, wie dann auch die K. W. C. art. 1. §. 9. der Reichsritter hergebrachte Regalien und Gerechtigkeiten ausdrücklich bestätiget.

Gerichtshalter mit oder ohne Beyziehung der Ortsschöffen die Gerichtbarkeit in ihrem Namen verwalten lassen, keine zwote Instanz oder Appellation von dem, in ihrem Namen sprechenden, Beamten an ihre Person, da Instanzen zu haben ein Recht und Begünstigung ist, darf oder kann denselben je zugestanden werden. Noch mögte ausser der Gesetzwidrigkeit und der dadurch immer entstehenden verbottenen Justitzverzögerung die Anmaßung einer solchen zweyten Instanz um so weniger zuläßig seyn, als die Reichsritter überdieß keine formirte oder gehörig besetzte Justitzstellen haben, und da die Rechtspflege, wie Klüber a. a. O. bemerkt, gar leicht an Förmlichkeit, Fürsicht und Gesetzmäßigkeit abnimmt, in welchem die Instanzen zunehmen. Auch hier kann ich niemalen einen Nutzen einer solchen Berufung an den Herrn für die Parthey mir denken, der die schlimmen Folgen, die ich §. 46. oben ad b. und c. bemerkt habe, zu beseitigen im Stande sey.

Pfeifer *c*), ein eifriger Vertheidiger aller reichsritterschaftlichen Gerechtsamen gesteht doch diesen Grundsätzen gemäß unumwunden ein:

daß

c) im unpartheyischen Versuch eines ausführlichen Staatsrechts der unmittelbaren freyen Reichsritterschaften. 2. Th. 4. Absch.

daß den Reichs unmittelbaren Ortsbesitzern vermöge der, über ihre Unterthanen und Beysaßen zustehenden bürgerlichen Obrigkeit nur allein das Recht der ersten Instanz gebühre, folglich von den Amts- und Gerichtssprüchen weder an den eigenen Orts- oder Gerichtsherrn, noch ausser demselben vermöge seiner Güter Ohnmittelbarkeit an einen Andern, als den allerhöchsten Richter im Reich, den Kaiser, oder an die höchsten Reichsgerichte in dahin geeigneten Sachen appellirt werden könne.

Anderer, aber gewiß irriger Meinung ist Kerner *d*), da er behauptet, daß die Rechtssachen in zweyter Instanz vor den Reichsritter selbst, oder ein höheres Gericht, dergleichen in einigen Ritterterritorien von beträchtlichem Umfang vorhanden sind, gezogen werden könnten, und rathet endlich kleinern Reichsrittern an, daß sie einige benachbarte Reichsritter und Rechtsgelährte zu sich erbitten, und unter deren Beystand die in erster und zweyter Instanz für sie gebrachte Rechtssachen erörtern lassen möchten. Er will also, daß die Ritter,

---

d) Allgemeines positives Staatsrecht der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft, Lemgo. 1. Th. §. 70.

Ritter, die schon einmal durch ihren Beamten eine Gerichtbarkeit ausgeübt, dieselbe noch einmal in eigner Person, ohngeachtet solches eine Berufung an den nämlichen ist, administriren sollen; dieß ist aber, wie ich oben schon bemerkt habe, unerlaubt; die Zusammenberufung benachbarter Ritter und Rechtsgelährten halte ich überdies auch für ein sehr zweckwidriges Mittel, unpartheyische Justitz zu erhalten, da es da ganz der Willkühr eines Ritters, wer in der, an ihn gebrachten, Sache entscheiden solle, überlassen, und alsdann ein großer Abweg zu einer willkührlichen, auch verkehrten Justitzausübung vorhanden ist. Es wird aber immer die Gerechtigkeit verzögert, die Kosten vermehrt, und der kaiserlichen Gerichtbarkeit, wohin die Sache von dem Ausspruch des Ritteramtmanns geeignet ist, entzogen. Sollen endlich die Ritter selbst, oder die Partheyen, die Kosten solcher Zusammenkünften, welche sich leicht bey der den Teutschen angeerbten Sitte, alle wichtige Handlungen mit dem Pokal zu beschliesen, hoch belaufen könnten, zahlen? Die Unthunlichkeit dieses Projects fällt in jeder Rücksicht in die Augen. Ferner muß selbst §. 71. eingestehen, daß die Cantonsritter-Directorien keine Berufung von den Gerichten der Ritter annehmen

nehmen dürften, weil dadurch die Jurisdiction des Kaisers und der Reichsgerichte beschränkt würde, und ein Kaiserliches Privilegium über eine solche Appellationsinstanz die Ritterdirectorien nie erlangt hätten. Wie kann er also eine solche Appellationsinstanz, wenn, wie er zugiebt, dazu eine kaiserliche Vergünstigung wegen des Eingrifs oder Beschränkung der kaiserlichen Jurisdiction nöthig ist, einem bloßen Reichsritter zugestehen? — Ein angegebenes Herkommen, daß ein Reichsritter mehrmals eine solche Appellationsinstanz sich angemaßt, kann, da jeder Versuch ein Eingriff in die reichsgerichtliche Jurisdiction und immer unerlaubt ist, keinen gültigen Besitz begründen. Ich will jetzt auch meinen Satz durch mehrere reichsgerichtlichen, die Appellationsinstanz der Ritter ahndenden, Decrete und Urtheile unterstützen, so wie durch die reichsgerichtliche Praxis vertheidigen.

§. 50.

Da der Freyherr von Boineburg sich eine Appellation von seinem Amt zugelegt hatte, und dieß im Jahr 1788. in Sachen Handschuhmacher wider denselben am Kaiserl. Kammergericht zur Wissenschaft gelangte, wurde ihm diese sträfliche

Anmaßung alles Ernstes bey Vermeidung fiscalischen Einsehens nachdrucksamst verwiesen. (Anl. N. 37.) Unter Bezug auf dieses Decret wurde im Jahr 1795. gegen eben diesen Reichsritter in Sachen Gemeinde Weilar contra Lengsfeld wegen der angemaßten Appellationsinstanz Verweiß und Bedrohung wiederholt. (Anl. N. 38.) Noch im Jahr 1800. wurde auf fiscalisches Anrufen eben diesem Freyherrn von Boineburg und Mitherrn von Müller wegen der sich angemaßten Appellationsinstanz die Zeit, wo sie solche eingeführt, nebst dem Titul darüber zu bemerken, aufgegeben, (Anl. N. 39.) und die fiscalische Ladung den 14. Aug. 1801 wirklich erkannt. (N. 40.)

Gegen den Reichsritter Freyherrn von Münster, welcher in Sachen von Harpprecht contra Juden Samuel Wolf eine Revision und Nullitätsklage von seinem Amt angenommen, und zu Einbringung des Revisions- und Beschwerdenlibells eine Frist auf 6 Wochen anberaumt hatte, ergieng, da die Wittwe von Harpprecht ein Mandatum de exequendo Sententiam in rem judicatam prolapsam S. C. erwürkte, nach verhandelter Sache den 15. Dec. 1785. Paritoria plena, und wurde zugleich der kaiserliche Fiscal

gegen

gegen den beklagten Freyherrn wegen der in einer an die höchsten Reichsgerichte appellablen Sache sich reichsconstitutionswidrig angemaßten Revisionsinstanz seines Amts erinnert. (Anl. N. 41.)

Diesem Freyherrn von Münster muß aber die Appellationsinstanz zu angenehm gewesen seyn, als solcher sogleich zu entsagen. Im Jahr 1799 mußte der Fiscal wiederholt wegen eben solcher Anmaßung excitirt werden (Anl. N. 42.), wo denn auch, wie aus dem Ziffer 43 zu ersehen ist, eine fiscalische Ladung auf zehn Mark Goldes oder andere arbitrarische Strafe erkannt wurde.

Durch die Anlage 44 wurde den Freyherrn Ganerben von der Than, durch Anl. 45. dem Freyherrn von Greifenclau die zweyte Instanz und Appellation an die Ortsherrschaft ernstlich verwiesen, und Sie, wenn Summa appellabilis mangle, die Acten zu versenden angewiesen; auch da der Freyherr von Venningen eine Appellationsannehmung sich zu Schulden kommen lassen, wird, rechtliche Verfügung bey der Endurtel zu treffen, vom Kammergericht 1799 sich vorbehalten (Anl. N. 46.), wo, da eben dieser, nachher besser belehrte, Reichsritter in Zukunft von

dieser Appellations- und Revisionsinstanz abzustehen erklärte, das Kammergericht es bewenden ließ. (Anl. N. 47.) Gegen den Freyherrn von Ebersberg genannt v. Weyhers und Leyen wurde der Kaiserliche Fiscal den 12. Febr. 1799 wegen solcher Appellationsinstanz seines Amts erinnert, und die fiscalische Citation den 10. Jun. erkannt, (Anl. N. 48. 49.), auch dem Freyh. v. Mansbach den 13. Oct. 1800. die Appellationsinstanz bey fiscalischer Excitation untersagt. (N. 50.)

Mehrere solche, die Instanzenvermehrung für unerlaubt erklärende Verfügungen beyder höchsten Reichsgerichte liefern

Reuß t. Staatsk. 7. Th. p. 343. 344.

Roth im Staatsrecht teutscher Reichslande p. 96. 97.

Moser von der Landeshoheit in Justitzsachen c. 1. §. 17. it. in den Zusätzen zum neuen Staatsrecht T. 1. p. 619 sqq.

Cramer N. St. P. II. A. 5. 71. sqq.

§. 51.

Hier mögte wohl die Frage zu entscheiden seyn: ob den reichsritterschaftlichen Cantons oder Ritter-Ortsgerichten eine Berufung von den

den Aussprüchen der Reichsritter oder deren Beamten anzunehmen, das Recht zustehe? Den unmittelbaren Reichsrittern stehen die Austräge Innhalts der K. Kammergerichtsordnung in den daselbst ausdrücklich bemerkten Fällen zu *a*), sie können daher, wenn sich die Sachen zu unclausulirten Strafgeboten nicht qualificiren, oder sie den Austrägen nicht stillschweigend oder ausdrücklich entsagen, bey den Reichsgerichten in erster Instanz nicht belanget werden, sondern die Sache wird an eine Austrägalinstanz gebracht. Dieses Privileg in solchen Fällen bestimmt ihnen der klare Buchstab des Gesetzes — da indessen einen Kurfürsten, Fürsten oder Fürstenmäßigen zu Austrag der Sache anzugehen, oder sonst von dem Kaiser einen unpartheyischen Commissar zu erbitten, mit zu vielen Schwierigkeiten, Anständen und Kosten verknüpft ist, indessen die Reichsritter diesem Privileg und Recht der ersten Instanz nicht entsagen wollten, so raumten die Ritter zu Vermeidung solcher Kosten und Anstände den Ritterdirectorien eine im Namen der Reichsritterschaft auszuübende Gerichtbarkeit ein, welche, als gesetzliche Austrägal-Instanz, die nicht zu Mandatis S. C. sich qualificirenden Streitigkeiten der Reichsritter unter sich ent-

---

a) K. G. O. P. II. 5.

entscheiden sollten. b) In so weit hat der Kaiser auch die dies bezielenden Ritterordnungen auf Ansuchen der Ritterschaften bestätiget, da es in der Gewalt der unmittelbaren Reichsritter steht, mittels solches unter sich abgeschlossenen Vertrags ein beständiges Austrägalgericht zu bilden. Anders aber ist der Fall, wenn Berufungen von den, durch einen reichsritterlichen Beamten ausgesprochenen, Urteln an solche Ritter-Ortsgerichte gebracht werden. In diesem Falle unterscheide ich, ob hierüber eine Ritterordnung, die diesen Rechtsgang auflegt, würklich vorhanden ist — oder nicht? Im letzten Falle ist es nach meinen oben vertheidigten und ausgeführten Gründen kein Zweifel, daß der, durch einen Ausspruch des unmittelbaren Gerichtshalters Beschwerte sich an die Reichsgerichte, ohne Absprung an ritterschaftliche Ortsgerichte, um so mehr wenden müsse, als solche Cavaliers ohne Mittel dem Kaiser unterworfen, und die nun an Austrägen Statt sprechenden Cantone kein Recht haben, solche an die Reichsgerichte gehörigen Appellationen anzunehmen, Instanzen zu vermehren und die

---

a) *Phil. Geiling ab Altheim* tr. jur. publ. de convent. deput. nobilit. c. 6. p. 18. *Kerner* §. 71.

die Justitz zu verzögern — oder es befehlen die Cantonsordnungen würklich die Berufungen von den Gerichten der Reichsritter, ehe solche der Kenntniß der Reichsgerichte vorgelegt werden, erst bey den Ortsdirectorialgerichten anzubringen; hier ist dann vorzüglich und allein zu berücksichtigen, ob der Kaiser jene, dieß besagende, Ritterordnungen bestättiget habe, oder nicht. — Im ersten Fall ist es kein Zweifel, daß, da der Kaiser die Quelle der Gerichtbarkeit ist, und er einem oder andern Canton ausdrücklich ein solches Recht verleihen und eine Appellationsinstanz zu ertheilen die Gewalt hat, der Rittercanton solche auszuüben offenbar berechtigt sey. Hat aber der Rittercanton eine solche kaiserliche Bestätigung einer Appellationsinstanz, wovon mir kein Beyspiel bekannt ist, nicht erhalten, so kommt es auf den Inhalt der Cantonsgerichtsordnung gar nicht an, da die ritterschaftlichen Mitglieder nicht berechtigt waren, durch einen Vertrag oder Einstimmung unter sich der Kaiserlichen allerhöchsten Jurisdiction und der eintreten müssenden Gerichtbarkeit der Reichsgerichte zu nahe zu treten. c) Herrn Pfeifer d) kann ich daher gar nicht

c) Kerner a. a. O. p. 249.

d) a. a. O. II. Th. 4. p. 86.

nicht beypflichten, wenn er in solchen Fällen die weiteren, bey den rheinischen und schwäbischen Reichsritterschaften würklich eingeführten, Gerichtsinstanzen als richtig ansieht, und nur, daß, wo solche Ritterordnungen nicht existiren, die Berufung an Kaiser und Reichsgerichte gebracht werden könne, irrig behauptet. Tafinger *e*) führt den Fall an, wo ein Ritterdirectorium eine solche Appellation ausdrücklich verworfen hat, und Freyh. v. Cramer *f*) so wie v. Ludolf *g*) sagen ausdrücklich, daß den Ritterschaften die Appellationen der ritterschaftlichen Unterthanen anzunehmen, kein Befugniß zustehe, wo sie Beyspiele derselben Verwerfung anführen. Mit mehreren und neueren von Reichskammergerichtlichen Erkenntnissen will ich nun noch meinen Satz unterstützen.

So verwarf nach Klüber a. a. O. der Kaiserliche Reichshofrath im Jahr 1789. in Sachen Grafen Voit von Rhineck contra von Guttenberg die vom Rittercanton Gebürg sich zugelegte Appellationsinstanz von dem Ausspruch eines ritterschaftlichen Gerichtshalters. — So verwieß das Kais. Kammergericht im Jahr 1753. in Sachen

f) §. 9. Obs. jur. univ. T. 1. obs. 212—236.

g) in Suppl. obs. 391.

chen Gemünden contra v. Schmittburg der Niederrheinischen Reichsritterschaft, daß diese sich eine Appellationsinstanz von dem von Schmittburgischen Gericht zu Gemünden angemaßt habe, und gleiche Decrete ergiengen im Jahr 1790 und 1791 sogar mit Bedrohung des kaiserlichen Fiskals gegen solche von dem Ritterort Gebürg und der Niederrheinischen Reichsritterschaft sich zugelegten Appellations- und Revisions-Instanzen. (Anl. N. 51. 52.)

§. 52.

Wenn ich indessen oben jede Landesherrliche Einmischung in Justitzsachen, seye es durch Annahme von Appellationen von den höheren Landesgerichtsstellen an ihre eigene Person, oder durch aus ihrem Cabinet erlassenen Rescripten als rechtswidrig und unerlaubt geschildert, wenn ich angeführt habe, daß nie der Landesherr selbst oder in eigner Person, sondern durch besondere dazu aufgestellten Gerichte Recht sprechen dörfe, damit alle Eigenmacht und Cabinetsjustitz verbannt bleiben möge; so bin ich doch sehr weit entfernt, dem Landesherrn die Befugniß einer Untersuchung, ob seine Landesgerichten rechtlich verfahren haben, abzusprechen. Soll nach dem J. R. A. §. 109. gegen die schuldhafte Obrigkeit als den untergeordneten Richter, wenn durch

dessen Unerfahrenheit, Ungeschicklichkeit, Versäumniß, Corruption oder Boßheit das Recht versagt, oder verzogen wäre, mit Straf fürgefahren werden, so ist es wohl Pflicht der Landesherren, wenn Inzichten eines solchen nichtigen Verfahrens geschehen, nach einer gehörigen Untersuchung ihre Gerichten Reichsgesetzmäsig zu verbessern und einzurichten, als ihnen auch, um sich vor dem ihnen sonst etwa zugehenden Schaden, Vorwurf oder Ersatz zu wahren, diese Befugniß nicht abgesprochen werden kann. Ist der Landesherr verbunden, unpartheyische Gerechtigkeit zu administriren, und können die Prozeßführende bey vorfallender verkehrten Rechtspflege gegen ihn als Gerichtsherrn Regreßklagen anstellen, so muß demselben, um sich für einen jeden derley Schaden zn schützen, das sehr gegründete Recht zustehen, sich selbst aus den einzufodernden Acten, auch mit Beyziehung anderer unpartheyischen Rechtsverständigen zn überzeugen, ob seine Gerichten in der Form Rechtens verfahren, oder mit Hintansetzung ihrer Pflichten die Grenzen der Ordnung durch Nichtigkeiten überschritten, und dadurch ihn dem Schaden einer Regreßklage ausgesetzt haben, welche da am meisten eintreten kann, wo das Gericht aus wenigen Män-

nern,

nern, vielleicht einem unbemittelten Gerichtshalter bestehet. Nie darf indessen der Gerichtsherr das Amtliche, oder seiner Gerichten Verfahren, sey es auch noch so ungerecht, mittels eigener Entscheidung reformiren. (s. oben §. 48. N. 26.) Doch ist er aus den angeführten Gründen, und vermög der Gerichtsherrlichen Oberaufsicht und Responsabilität befugt und verbunden, die Gerichtsstelle, wenn sie die richterliche Pflichten verletzet, oder die Gränzen ihrer Macht überschreitet, zur Erfüllung der Obliegenheit und in die gebührende Schranken zurückzuweisen. Dies ist gerichtsherrliche Schuldigkeit, und sehr weit von einer verbotenen Cabinetsinstanz entfernt. *h*) Soll der Gerichtsherr des fehlenden Gerichts Ver-

h) Non patitur justitia recte administranda alia superiorum rescripta, nisi I.) plane extra ordinem eadem ratione, qua jura civium praescripta negliguntur, nomine supremae potestatis praescribi necessitas jubeat, aut II.) leges a judice manifeste negligi citra singularis causae cognitionem liqueat, — eatenus enim legislatoriae potestati, quamdiu de normis generalibus agitur, se substrahere non possunt judicia, sagt *Pütter* in instit. jur. publ. germ. sehr passend hierher. — Struben rechtl. Bed. T. III. p. 51.

Versehen und Verschulden tragen, so stehet ihm auch gewiß das Recht zu, die Acten einzusehen, ja durch Niedersetzung einer unpartheyischen Commission von dem Befund der Gerichtspflege sich überzeugen zu dörfen; — wer kann dem Herrn zumuthen, bey erwiesenen oder angezeigten Nichtigkeiten solange ruhiger Zuschauer zu bleiben, bis eine Reichsgerichtliche Citation super nullitatibus erkannt, und die folgende Definitiv ihn in alle Kosten verdammet. Diesen Grundsätzen ganz angemessen bestätigte das Kais. Kammergericht, da ein Cavalier eine solche commissarische Untersuchung gegen seinen die Gränzen der richterlichen Gewalt nichtig überschritten habenden Beamten erkannte, und letzterer in einer desfalls am Kais. Kammergericht erhobenen Klage dieses als Einmischung in Justitzsachen schilderte, in dem unter der Anlage 53. anliegenden Decret das gerichtsherrliche Verfahren.

Bey solchen zu bestimmenden commissarischen Untersuchungen ist es aber der Landes- oder Gerichtsherrn erste Pflicht, unpartheyische, der zu untersuchenden Sache gehörig gewachsene und untadelhafte Commissarien, gegen welche keine gegründete Perhorrescenz eingelegt werden kann, zu ernennen und ordnungsmäßig zu bestellen.

von

von diesen in dem gesetzlichen Weeg fürschreiten zu lassen, und alles tumultuarische Verfahren und Illegalitäten zu vermeiden, sonsten die um richterliche Hülfe angegangenen Reichsgerichte dergleichen nichtiges Fürschreiten cassiren, und nach der Sache Befund mit scharfen Ahndungen oder fiscalischen Strafen rügen. Ganz neuerlich tratt dieses ein, da der Herr Fürst von Neuwied gegen einen seiner Beamten eine Untersuchung eintretten zu lassen beschloß, diesem Geschäft aber einen aus anderen fürstlichen Diensten, die er ehedem als Rath begleitete, entfernten Mann, gegen welchen dem Beamten mehrere gültige Perhorrescenzursachen offenbar zu Statten kamen, als Commissar vorsetzte; der auch sowohl das fürstliche Commissorium überschritte, keine Appellationen an die Reichsgerichte berücksichtigte, Cabinetsinstanzen dem Herrn Fürsten als Committenti in eigner Sache zueignete, als mehrere Nullitäten sich zu Schulden kommen ließ. Gegen dieses so illegale, nichtige und tumultuarische Verfahren erließ das K. C. G. auf die von dem in Untersuchung gezogenen, bereits gleich widerrechtlich cassirten und arretirten Beamten gegen den Herrn Fürsten angebrachte Klage das merkwürdige sub Num. 54. anliegende Decret,

worinnen das ganze commissarische Verfahren cassirt, der Commissarius wegen der vielen Nullitäten in eine fiscalische Strafe einer halben Mark Goldes genommen, und dem Herrn Fürsten zugleich aufgegegebeh wurde, statt dieses von dem Geschäft sogleich zu entfernenden Mannes, mit Aufhebung sämtlich bisherigen commissarischen Verfahrens einen anderen, mit gehörigen Rechtskenntnissen versehenen, aus einer benachbarten fürstlichen Regierung dazu ersuchten, hinreichend bekannten, geachteten und auf die Justizpflege verpflichteten Rath als Commissar zu ernennen. Endlich gab zugleich durch ein weiteres Loquatur das K. C. G. dem Herrn Fürsten von Neuwied zu erkennen, wie man zu ihm: daß er sein Vertrauen, keinen fremden unbekannten, mit nichts angesessenen, von den erforderlichen Rechts- und practischen Kenntnissen durchaus entblößten, und ihm (Herrn Fürsten) blos um ihres Vortheils willen schmeichlenden Leuten schenken, und wo er dieselbe angenommen, solche rechtlicher

Ord-

Ordnung *i*) nach von sich entfernen, vielmehr sich allenfals einen, die Achtung des Publicums besitzenden, strengen, unpartheyischen, wohl qualificirten Rath und Freund wählen möge, das Vertrauen hege. (Anl. N. 55.)

Eine neue Frage möchte aber bey solcher gerichtsherrlichen, durch einen Commissarium vorgenommen werdenden, Untersuchung entstehen, wer nemlich in einer durch verkehrtes richterliches Verfahren vulnerirten Sache das Urtheil fällen solle? Ich glaube hier einen Unterschied machen zu müssen, ob schon eine Definitiv ergangen sey, oder nicht. Ist noch keine endliche Entscheidung erfolgt, so war entweder der Fehler des Gerichts von der Art, daß die aus Versehen oder Uebereilung verschobene Sache wieder in das Gleiß richterlicher Ordnung gebracht werden könne, oder die Sache ist durch persönliche Ungeschicklichkeit, Corruption oder Bosheit (R. A. §. 109.) irrig und fehlerhaft behandelt. Im ersten Fall sehe ich nicht ein, warum die Sache nach hergestellter gehörigen Behandlung nicht vor dem ordentlichen Gerichtsstand entschieden werden könne; denn

i) J. R. A. §. 109.

denn ein Versehen, eine Uebereilung, ja selbst ein den Rechten nicht angemessenes Erkänntniß macht ja einen Richter zur Richterstelle nicht unfähig — wohl wird schwerlich ein Reichsständisches Gericht auftretten können, welchem von einem Reichs- oder Appellationsgericht nie ein verfaßtes Erkänntniß reformiret worden ist.

Anders verhält es sich aber im zweyten Falle, bey gezeigter Corruption, Bosheit oder persönlicher Ungeschicklichkeit des Richters, da hat dieser nicht die Eigenschaft eines unpartheyischen Richters, er muß removiret, und ein anderer unpartheyischer Richter an die Stelle gesetzt werden. Um alle Vorwürfe zu entfernen, wäre in diesem Falle sehr angemessen, vor einer unpartheyischen Commission die Sache gehörig verhandeln zu lassen, und von einer nicht eximirten Juristenfacultät die Urtel einzuholen, wodurch aller Verdacht persönlicher Gerichtsherrlichen Einmischung entfernt seyn würde.

Wird aber dem Gerichtsherrn über die Richtigkeiten erst, wenn bereits eine Definitiv-Erkänntniß ergangen ist, die desfallsige Anzeige von der betheiligten Parthey gemacht, und Remedirung gebeten, so darf er nie selbst entscheiden,

oder

oder die Gerichtsurtheil, sey sie auch noch so auffallend nichtig, abändern; denn, wäre dies erlaubt, wie leicht könnte unter diesem Vorwand jedes Erkänntniß durch einen Cabinets- oder Machtspruch aufgehoben und reformiret werden, sondern der Landesherr muß auch hier wieder eine Commission, welcher die angezeigten Nichtigkeiten zu untersuchen obliegt, ernennen, hernach bey Befund derselben die Sache durch ein gehörig zu bestellendes Gericht rechtlich verhandlen, und entscheiden lassen, wiewohl ich auch in diesem Fall nach gehörig instruirter Sache Verschickung der Acten, um jeden Verdacht zu entfernen, für sehr rathsam erachtete. *k*) Der

k) Hr. Hofr. u. Prof. Gönner in dem Handbuch des teutsch. gem. Prozesses in einer ausführl. Erörterung seiner wichtigsten Gegenständen 1801. hat in der ersten Abh. diese Materie ebenfalls und zwar sehr gründlich abgehandelt; zu spat, erst bey der Correctur dieses Bogens, bekam ich sie zu Gesicht. So sehr ich indessen den meisten Behauptungen desselben beypflichte, so finde ich doch die Zulässigkeit geheimer Rescripten und Landesherrlicher Misbilligungen des richterlichen Verfahrens sehr gefährlich, da sie auf den Richter, der immer Mensch bleibt, oft weitere Beförderungen sucht, und auf dessen Unpartheylichkeit, wenn er Landesherrliche Vorliebe für einen Theil merkt, den nachtheiligsten Einfluß hat. Solche heimliche Rescripten wurden auch meistens demjenigen, der sie zu extrahiren Mittel gefunden hat, bekannt; es ist daher auch hier der Zweck des Geheimbleibens verfehlt.

Der Landesherr thut unbefohlen und unaufgefordert in diesem Fall, wenn er die Sache von neuem instruiren und entscheiden läßt, gerade dasjenige, wozu das Gesetz ihn ausdrücklich auffordert, und was Inhalts der Reichsgesetzen *l*) die Reichsgerichte ihm auflegen und befehlen sollen, wo sie angewiesen sind, die Sachen, wenn die Obrigkeit, tanquam pars und als Widersacher, nicht richterlicher Weiß gehandlet, an Richter erster Instanz zu Administrirung der Justitz zurückzuweisen. Noch finde ich, daß dem Landes- oder vielmehr Gerichtsherrn bey einer angezeigten nichtigen Urtel die Sache von neuem untersuchen und entscheiden zu lassen, die volle Befugniß zustehe, eine Analogie in den Reichsgesetzen; wird eine Reichsgerichtliche Urtel der Nullität oder offenbaren Unrechts beschuldigt, und das Rechtsmittel der Revision eingelegt, so entscheidet eine von der höchstrichterlichen Gewalt in Teutschland ernannte Commission über den Bestand der Klage. Wendet sich die durch Nullitäten des Richters beschwerte Parthey indessen grade von dem nichtigen Ausspruch an ein Reichsgericht, so wird mei-

l) R. A. de 1594. §. 94. 94. K. G. O. P. II. T. 1. §. 2. R. J. de 1512. §. 58. D. A. de 1600. §. 27. — Siehe oben §. 38.

meistens bey bewiesenen Nichtigkeiten der Citationi super nullitatibus die Ladung ad videndum cassari totum processum beygefügt und miterkannt, bey der Endurtel Inhalts oben angeführten Gesetzen das ganze Verfahren cassiret, ein neues rechtliches und gehöriges Verfahren aufgegeben, und die, Nichtigkeiten sich zu Schulden gebracht habende, Gerichtsstelle, oder bey deren Insolvenz der Gerichtsherr, auch oft dieser gleich salvo regressu gegen sein Gericht in alle Schäden und Kosten condemniret.

§. 53.

Oben §. 42. habe ich als unerlaubte Instanzen-Vervielfältigung auch den Fall erwähnt, wenn in Sachen, wo die Appellationssumme (sey es gesetzliche oder privilegirte) vorhanden ist, und die daher an die Reichsgerichte erwachsen wären, Revision, oder statt derselben, Actenversendung von dem Unterrichter der unterliegenden Parthey gestattet, und dadurch in einer weiteren Instanz erkennet wird. Dem ersten Anschein nach sollte wohl dieses nicht unzulässig scheinen, und ich muß gestehen, daß die Gründe, welche viele und unter diesen die bewährtesten Rechtslehrer angeführet haben, sehr scheinbar, und von Gewicht sind. Ich will solche hier aufstellen.

1.) Heißt es: würden ja die Instanzen durch Gestattung der Revision nicht vermehret, weil der revidirende Theil, bey Einführung der Revision, der Berufung schon entsagen müsse.

2.) Dieses Rechtsmittel zum alleinigen Nutzen beider Partheyen gereiche, da bey der Revision die Kösten weit geringer, als an einem Reichsgericht seyen.

3.) Daher, falls ein Unterrichter solches Rechtsmittel der einlegenden Parthey nicht gestatten wollte, dieses offenbar das Gepräge verweigerter Gerechtigkeit an sich trüge.

4.) Bey Revision oder Actenverschickung den Partheyen daselbst geschwinder ein Urtheil, als bey den Reichsgerichten wegen dem langwierigen dasigen Geschäftsgang und den so sehr angehäuften Rechtssachen zu Theil würde, auch

5.) dem Revisen selbst durch die Revision mehr Nutzen als Schaden erwachse, da dieser, wenn die Revision gegen ihn ausfiele, noch immer an die Reichsgerichte appelliren könne, welches dem Revidenten nicht gestattet sey. Es stehe

6.) eine Appellations-Entsagung den Partheyen offenbar frey, da doch Niemand zum Prozeßführen an den Reichsgerichten gezwungen werden könne. Die Revision sey

7.)

7.) in Teutschland, noch ehe sie gesetzlich bestimmt wurde, schon eingeführt gewesen. Habe der Deput. Abschied de 1600. sie als Appellations-Surrogat in nicht appellablen Sachen auch angenommen, so verbiete er die Wahl derselben bey an die Reichsgerichten erwachsenen Sachen gar nicht. Man habe

8.) bey gesetzlicher Einführung der Revision die Absicht gehabt, die übergrose Menge der an die Reichsgerichte gebracht werdenden Berufungen zu vermindern, daher auch gewiß nicht das Rechtsmittel der Revision nur auf inappellable Sachen einschränken wollen; es stehe auch

9.) dem Landesherrn, der in seinem Lande die Quelle der Gerichtbarkeit ist, das Recht zu, in einzelnen appellablen Sachen dem Nachsuchenden Revision zu gestatten, und sey

10.) kein Gesetz vorhanden, daß ein Reichsstand nur 1 — 2 oder 3 Instanzen haben solle, überdies

11.) kein rechtlicher Grund vorhanden, in appellablen Fällen die Revision zu versagen. Endlich gäbe es

12.) mehrere von Kaiserl. Majestät bestätigte Proceß-Ordnungen und Statuten, die die Alternativ zu appelliren oder statt dieses die Revision zu ergreifen gestatteten, ja selbst gäbe es Kaiserliche Appellations-Privilegien, welche die Wahl zwischen Reichs- und Revisions-Gerichten

zuliesen. *a*) Aus diesen Gründen wollen mehrere und zwar vorzügliche Gelehrte, Böhmer *b*), Cramer *c*), Deinlein *d*), Klüber *e*), Reuß *f*), Schnaubert *g*), Selchow *h*) die ständische Verstattung der Revision in appellablen Sachen vertheidigen, und den Reichsständen die alternative Ergreifung beider Rechtsmittel enthaltende Statuten zu entwerfen, erlauben, ja Freyherr v. Cramer führt sogar ein und anderes Praejudicium

---

a) Man siehe das Privilegium Ferdinandinum an Hessen-Darmstadt de 1631. — Von mehreren Statuten siehe *Ludolf* comment. ſyſt. Sect. 1. §. 13. p. 128. ſqq.

b) *Böhmer*, G. L., de remed. reviſ. ſpeciatim ex jure Hamburgico.

c) Freyh. v. Cramer Nebenſt. Th. 37. n. 2. Syſt. proc. Imp. Sect. III. T. I. §. 1297.

d) *Deinlein* de remedio reviſionis in cauſis appellabilibus.

e) Klüber, J. L., kleine juriſt. Schriften 18. Stück p. 212. ſq.

f) Reuß Beiträge zur neueſten Geſchichte der reichsgerichtl. Verfaſſung III. Th. bey Recenſion der Abhandlung de illic. Inſt. multiplicat.

g) Schnaubert (Hofr. u. Prof. zu Jena) im Staatsrecht der geſammten Reichlande S. 218. Derſelbe in der juriſt. Bibliothek 1. B. 1. St.

h) Selchow (G. R. u. Kanzler v.) Einleitung zum R. H. R. Proceß S. 498. — Geleſen zu werden verdient der über dieſen Streit ſich ſehr verbreitet habende Jäger von dem Rechtsmittel der Reviſion, Stuttg. 1788, insbeſondre §. 14 ſqq.

cium camerale an, wo die Verstattung der Revision nachgesehen worden.

§. 54.

Allein mit Recht glaube ich alle diese Gründe, so wichtig sie scheinen und auch sind, beseitigen zu können. Ich will einem jeden die Gegengründe entgegenstellen.

ad 1.) werden allerdings die Instanzen schon durch Revisionsgestattung vermehret, da, wenn in Reviſorio die Urtel reformiret wird, dem Revisen zu appelliren immer noch gestattet werden muß, und also schon *eine unnöthige*, Acten vergrößernde, Instanz eingetreten ist. Bestättigt aber die Revisionsurtel das vorige Erkenntniß, und könnte nun die Sache nicht an die Reichsgerichte gebracht werden, so würde der Kaiserlichen und Reichs Gerichtsbarkeit offenbar eingegriffen, wozu die Reichsstände gewiß nie ein Recht haben; ich kann

ad 2.) auch den Nutzen und die Minderung der Prozeßkosten nicht einsehen, die eben im Fall einer Reformatorieurtel offenbar weit beträchtlicher werden; noch weniger ist es

ad 3.) eine Justizverweigerung, wenn der Unterrichter Revision zu gestatten in appellablen Sachen gerechten Anstand nimmt, und den Partheyen den gehörigen Rechtsweeg, an die gesetzliche obere Reichsgerichtliche Instanz zu wandern, befiehlt.

ad 4.)

ad 4.) Ist es nicht immer der Fall, daß bey Revisionen und verschickten Acten die Urtheil ehender, als an den Reichsgerichten ergehen. Mir sind selbst Fälle bekannt, daß bey in nicht appellablen Sachen verschickten Acten die Partheyen mehrere Jahre fruchtloß auf die Urteln gewartet, ja gar sich an die Reichsgerichten um Verordnung an die Unterrichter, die Sache bey den Facultäten mit Nachdruck zu betreiben, oder die Acten zurückzubegehren und anderwärts zu verschicken, gewendet haben, ist es ja oft mittels eigener Gerichtsboten die Universitäts-Urteln zu sollicitiren fast nöthig. Doch ich will diesen Grund auch einmal als richtig annehmen, so wird dennoch bey in Revisorio ergehenden Reformativ-Erkenntniß, wovon der Revisus appelliret, die Sache durch bemeldten Absprung grade verzögert, überdies die Acten nur vergrösert, und eben dadurch diese nur kostspieliger gewordene Sache ausser der bereits verlohrnen Zeit von ihrer Endschaft noch mehr entfernt.

ad 5.) Hat der Revisus auch keinen Nutzen, sondern vielmehr Schaden, da, wenn der Revident appelliret hätte, dieser die beträchtliche Expeditions- und Insinuations-Gebühren, so wie die oft grose Kosten zu Auslösung der Voracten hätte tragen müssen, die nun alle dem in Revisorio unterliegenden Revisen zur Last fallen, und über-

überdies dieser durch den Willen des Revidenten und der hierin connivirenden Justitzstelle eine Instanz mehr durchwandern muß. Es ist

ad 6.) wohl wahr, daß Niemand zum Appelliren gezwungen werden könne, allein, wenn die Sache appellabel ist, und die Parthey will sich bey dem letzten Instanz-Erkenntniß nicht beruhigen, so muß sie eines Theils jenen Weeg einschlagen, den die gesetzgebende obere Gewalt, den die Quelle der Gerichtbarkeit ihr vorgezeichnet hat, andern Theils darf sie auch Niemanden, und also eben so wenig der Reichsgerichtlichen Jurisdiction einen Eingriff thun. Hurlebusch *a)* verwirft daher in diesem Falle die Revision aus erheblichen Gründen, und findet es in fraudem legis gehandelt, der Appellation zu entsagen, und zur Revision überzugehen. — Rechtswohlthaten hat überdies die gesetzgebende Gewalt gesetzt und fürgeschrieben, in der Macht der Partheyen und Untergerichten stehet es nicht, diese eigenmächtig umzumodeln, und andere dagegen, welche der obere Gesetzgeber nicht bestimmte, selbst hinter diesem her

---

a) in dem Sendschreiben über die Frage: ob die in den Reichsgesetzen verordnete Revision auch alsdann statt finde, wann die streitige Summe gros genug ist, um an die Reichsgerichte appelliren zu können? Braunschweig 1784.

her zu dessen Präjudiz anzuordnen, oder nachzusehen.

Anerkannt ist die Revision ein Surrogat der Appellation in nicht appellablen Fällen, wo man bey erhöheter Appellationssumme nun die Reichsgerichte nicht mehr angehen könnende Partheyen nicht rechtlos lassen wollte. Dies cessiret in appellablen Sachen, da darf wegen der Existenz eines ordentlichen Rechtsmittels (der Appellation) zum ausserordentlichen subsidiarischen (der Revision) nicht recurriret werden *b*). Deutlich sagt der Deput. Absch. de 1600: **daß uff den Fall die Summe nicht appellabel und den** *effectum devolutivum* **an das K. G. nicht gehaben könnte,** die Revision gestattet seyn solle. Ist dies der Fall nicht, so gehört die Sache zur Erkenntniß der Reichsgerichte, dahin muß der Beschwerte sich wenden. Will er gesetzliche Hülfe, so muß er auch dem Gesetz nachleben. Würde wohl ein Landesherr und seine obere Justizstelle ruhig zusehen, wenn alle seine Dörfer den Beschluß durch ihre Gemeindsvorstände faßten, in Zukunft in allen ihren Rechtsstrei-

b) Hurlebusch a. a. O. Jäger a. a. O. p. 37. L. 16. ff. de minoribus.

streitigkeiten, wenn ein Theil bey dem amtlichen Spruch sich nicht beruhigen könnte oder wollte, statt an die Regierung zu appelliren, ein Urtheil bey einem benachbarten auswärtigen Amt einzuholen; donnernde Rescripten, worinnen, daß die Landesjustitz zu administriren ein Landesherrliches unantastbares Regal sey, sehr gültig und richtig angeführt wäre, Absetzung der Dorfs- und Unterthanen-Vorstände, ja vielleicht gar eine gezwungene Wanderung derselben in Arbeits- oder Zuchthäuser, mögte diese von den Landesherrlichen Regalien, und daß darunter besonders Administrirung der Justitz begriffen sey, deutlich belehren; und doch will man dem Kaiser und obersten in seinem Namen aussprechenden Reichsgerichten zumuthen, stiller Zuschauer zu bleiben, wenn durch Landesordnungen in appellablen Sachen eine Wahl zwischen Appellation und Revision gültig anerkannt, und den Partheyen, mittels Revision die Sache an ein ungeeignetes Gericht zu bringen, und der Reichsgerichtlichen Gerichtbarkeit zu entziehen, gestattet wird. Ist dann die über das ganze Reich sich verbreitende kaiserliche Jurisdiction weniger, als die doch nur von den Kaisern und deren Verleihung ursprünglich herkommende Gerichtsbarkeit

der

der Landesherrn in ihren privat-Bezirken und Ländern. Ich beziehe mich hier statt der gewiß Jedem beygehenden Antwort auf §. 31. oben.

ad 7.) Wenn auch, wie Hr. Deinlein behauptet, die Revision schon vor der gesetzlichen Bestättigung bekannt gewesen, so ist sie bey Errichtung des Kammergerichts bey appellablen Sachen verschwunden, und, da man an dieses Reichstribunal immer appellirte, verdrungen worden, daher die Vielheit der an die Reichsgerichten gebrachten Sachen entstand. Hurlebusch bemerkt aus den Reichstagsverhandlungen des J. R. A., daß man damals eine Revision in appellablen Sachen nicht kannte. Die Reichsgesetze gestatten sie übrigens nur in nicht appellablen Sachen, wo die Appellationssumme manglet, und welche nicht devolubel sind.

ad 8.) Den Grund, die Revisionen nicht allein auf die unappellable Sachen einschränken zu dörfen, darinn zu setzen, daß die übergrose Menge der Appellationen an die Reichsgerichte zu mindern, 1600 und 1654 schon der Plan der Gesetzgeber gewesen sey, ist offenbar nichtig, da nicht zu glauben ist, daß der Kaiser hierin seine Jurisdiction, wie durch Erlaubung der Revision in

allen Sachen geschehen wäre, habe vermindern wollen. Die häufige Appellationen zumal in unbedeutenden Gegenständen abzuschneiden, bediente man sich eines besseren und weit sicheren Mittels, daß man jedesmal die Appellationssummen erhöhete, und nur für die geringere Summe die Revision gestattete. e)

ad 9.)

---

e) 1643. bey Gelegenheit der Frage: wie die häufigen Appellationen zu verhüten? schlug das K. C. G. in dem bey der Reichsdeputation abgegebenen Bedenken ad punctum 5. vor, die Lehre des juris communis: **bey drey gleichförmigen Urtheilen nicht weiter zu appelliren**, wieder herzustellen.

Was *Mynsinger* Cent. 1. obs. 15. befürchte, daß die Stände durch Bestellung 3 — 4 Untergerichten die Reichsgerichts-Jurisdiction alsdann defraudiren könnten, stehe nicht im Weeg, wenn den Ständen keine weitere, und ferneren Gerichten, als sie hergebracht, ohne Kais. Privilegium anzustellen, ernstlich inhibiret würde.

v. Meyern Act. com. T. II. p. 151. — Selbst das Reichs Deput. Gutachten war diesem Bedenken beyfällig; **v. Meyern** a. a. O. S. 242.

Etliche Gesandte sahen dies an, als wenn den Ständen ihre facultas ordinandi judicia dadurch eingeschränkt würde, es wurde daher die Inappellabilität bey drey gleichförmigen Urteln im Gutachten mit aufgenommen, die Frage wegen Einschränkung der Reichsständischen Gerichten

aber

ad 9.) Wenn auch der Landesherr die Quelle der Gerichtbarkeit in seinem Lande ist, so ist doch dies in appellablen Landen eine subordinirte Gerichtbarkeit, und nie erhält er dadurch das Recht, der oberen Reichsjurisdiction eingreifen zu dörfen. Sollen

---

aber übergangen. In dem im J. 1654. entworfenen Reichsgutachten wurde der Satz wegen der Inappellabilität drey gleichförmigen Urteln mit der Clausul beschränkt, daß, wo die Gerichte mit den der Rechten unkundigen Leuten besetzt seyen, deren Urtel in die tres conformes nicht gezählt werden sollten. Kais. Majestät fanden dies aber dunkel, und glaubten, daß es besser sey, es bey dem alt observirten Gebrauch zu belassen. Der Kaiser ratificirte dies nicht, weil dessen höchste Gerichtbarkeit dadurch beschränkt wurde; der Vorschlag erhielte also keine Gesetzkraft. Es würden über dieser Leuten Rechtserfahrenheit auch wieder oft neue Processe entstanden, die wichtigsten Sachen der Kais. Reichsgerichten Jurisdiction ob sententias tres conformes, zumal wenn die Reichsstände ihre Gerichtsstellen gesetzwidrig vermehrt hätten, entzogen worden seyn, und die ganze kaiserliche Jurisdiction zugleich aufgehört haben. Man gab daher kaiserl. Seits nur zu, die Appellationssumme zu erhöhen, wo durch Abhaltung der geringfügigen Appellationen diese ohnehin beträchtlich vermindert wurden. (v. **Meyern** a. a. O. S. 242. 398. 443.) Heutiges Tags hat man leider nicht mehr nöthig, über die Mehrheit der Appellationsprocessen zu klagen, und auf Mittel der Verminderung zu denken.

Sollen die Reichsgerichten keine Appellationen als nur von den obersten Landengerichten annehmen, so darf eben so wenig ein Reichsstand in die Reichsgerichtliche Gerichtbarkeit einen Eingriff wagen; diese liegt ausser dem Wirkungskreise Landesherrlicher Gewalt — doch nehme ich hier den Fall aus, wenn in einzelnen Fällen durch Compromiß ein dritter Gerichtsstand gewählt wird, wovon unten §. 55.

ad 10.) War es, wie ich oben §. 15—23 sqq. von dem Reichsständischen Erwerb der Instanzen, und wie einer mehr, der andere nur eine Instanz erhielte, und in derselben Recht sprechen lassen durfte, ausführte, ganz unpassend, eine bestimmte Zahl von Instanzen im Allgemeinen für alle anzunehmen. Genug, von den in der obersten, sey es die erste oder dritte, Gerichtsstelle ausgesprochenen Urtel, soll dem Betheiligten der Zug an die Reichsgerichte zustehen, und er da seine Klage von neuem anbringen dörfen.

ad 11.) Der rechtliche zureichende Grund, Revision in appellablen Sachen zu versagen, liegt in den Verordnungen, Reichsgesetzen, und in der Obergerichtbarkeit des höchsten Reichsrichters.

Jäger

Jäger a. a. O. sagt hier sehr passend:

Der Grund liege im Mangel des Daseyns einer Revision in appellablen Sachen, fahre vielleicht auch einmal der Revisus bey einer vom Gegentheil ergriffenen Revision besser, und sehe es Caprice sogar ähnlich, die Appellation erzwingen zu wollen, so komme nicht in Anschlag, was Billigkeit oder Klugheit fordere, sondern das Recht, das nicht verletzt werden dürfe; Niemand sey Richter — Ob nicht geheime Gründe da seyen, die die Appellation vor der Revision begünstigten.

Daß endlich

ad 12.) Kaiserliche Majestät mehrere die Revision statt Appellation gestattenden Statuta bestätiget habe, beweiset nichts gegen meinen Satz — dies ist Kaiserliche Gnade und Zulassung. Hier tritt ein, was ich oben §. 50. bey den Ritter-Cantonen desfalls bemerket habe. Der Kaiser, als Urquelle aller Gerichtbarkeit, kann dieser zum Vortheil eines Standes entsagen, allein davon gilt kein Schluß, daß nun alle Stände gleiche Befugniß hätten, so wenig ein Reichsstand aus dem Privilegio de non appel-

land•

lando seines Nachbars, den Gang der Berufungen aus seinem Land an die Reichsgerichte zu hindern, ein Recht schöpfen kann, nicht, weil die Statuten die Revisionsgestattung in appellablen Sachen gradezu enthalten, nein, weil der Kaiser eingewilliget hat, erhalten sie vim legis.

§. 55.

Für noch einen weitern Grund meiner Behauptung glaube ich erwähnen zu können, daß die Appellation eine Rechtswohlthat sey, noch nicht angeführte Umstände anführen, und selbst die angeführten Gründe besser ausführen zu dörfen. Da diese Erlaubniß in der Appellationsinstanz beide Theile haben, so darf sie dem Appellaten nicht abgeschnitten werden, und dieß ist doch der Fall bey dem Revisen, wenn der die Revision einführende gleich auf die Voracten submittiret. Nach einer etymologischen Hermeneutik sollte dieß immer der Fall seyn; denn **Revidiren** heißt: Acten noch einmal durchsehen und das Urtel fällen. Hier verlieret aber der Revisus sein Recht, etwas Neues anführen zu dürfen. Die Behauptung, daß er, wenn er unterliegt, noch eine Instanz habe, ja, daß er sogar appelliren und da Nova anführen könne, gewähret ihm keinen Ersatz der verlohrnen Zeit, der unnöthig verschwendeten Kosten, und daß nun er, statt

daß es seinem Gegentheil sonst obgelegen hätte, die Briefe tragen, und mit grosem Aufwand oft die Annahm seiner Appellation, die Expedition und Auslösung der Voracten besorgen muß. Gereicht aber die Revision zum Nachtheil des Revisen, so kann der Richter solcher auf des Revidenten Begehren, in des ersteren Präjudiz so wenig, wie des Oberrichters deferiren, auch bin ich überzeugt, daß in einem nicht appellablen Lande ein Ober-Appellatorium dem ihr untergebenen Hofgericht die Gestattung einer solchen Revision gewiß nicht zulassen, sondern derbe verweisen würde, und doch soll der Kaiser oder die kaiserlichen Gerichte dazu stille schweigen!

Wie aber, wenn beide Theile ohnrücksichtlich der Appellationssumme freywillig in die Revision consentiren? Hier glaube ich, daß auch in diesem Fall offenbar eine unerlaubte Instanzenvermehrung vorliege, und hier alles das, was ich §. 43. 46. seq. gesagt, und mit solchen, Instanzenvervielfältigung untersagenden, Decreten belegt habe, um so mehr eintreten müsse, als die Partheyen nicht Herr sind, wo sie processiren wollen. — Die Gerechtigkeitspflege ist überdies ein Regal, und es stehet auch nicht bey den Partheyen, ihre Sache bey vielen Instanzen herum zu ziehen, und dadurch die Reichsgerichte zu

zwingen,

zwingen, aus vielleicht Mannshohen Actis prioribus zu entscheiden.

Indessen finde ich doch auch einige K. G. Decreten, welche die Revisionen in appellablen Sachen denn zulassen, wenn beide, der obsiegende und besiegte Theil in diese ausdrücklich eingestimt haben. Wahrscheinlich hat man dies als eine Art Vergleich oder Compromiß berücksichtiget; (wie ich denn auch unten ein Decret anführe, wo sodann der weitere Recurs an das K. C. G. untersagt worden,) oder diese Revisionsinstanz als ein nur unrecht oder anstößig also benanntes Remedium ordinarium betrachtet. So erkannte das K. Gericht, daß die Paderbornische fürstliche Regierung in den bey ihr in erster Instanz angebrachten Sachen nur bey beider Theilen Einwilligung Revision gestatten solle, (Anl. N. 56.) so erlaubte das K. Gericht einem Appellanten, der bey der ehehinigen Revisionsinstanz sich als Revisus eingelassen, auch seines Orts gegen die allerdings beschwerende Urtel transmissionem actorum in vim revisionis nachzusuchen. (Anl. N. 57.) *a*) Durch das Decret N. 58.

M 2 wird

---

a) Besondere Umstände, da ich die Acta und Sachen nicht weiter kenne, müssen indessen hier vorliegen, daß das K. Gericht, ohngeachtet dieses die

wird das Judicium a quo in keiner appellablen Sache der einseitigen Ergreifung des Revisions-mittels gegen den Willen des triumphirenden Theils statt zu geben, und dem succumbirenden revisischen Theil auch seines Orts die Revision zu ergreifen, nicht zu versagen, bey Vermeidung fiscalischer Strafe angewiesen, und in dem Decret N. 59. dem fürstlich Isenburgischen Hofgericht anbefohlen: keine Reichsgesetzwidrige Vervielfältigung der Instanzen und mit Widerspruch des partis victricis keine ulteriorem transmissionem in vim revisionis zu gestatten, sondern die Partheyen precise zum Weeg der Appellation an dieses K. C. G. zu verweisen, wo jedoch beiden Theilen die freywillige Appellations Entsagung und statt dieser *transmissio actorum in vim revisionis* mit gemeinsamer Einverständniß, jedoch ohne allen Recurs an das K. C. G., unbenommen bleiben solle. *b*)

§. 56.

die Urtel allerdings beschwerend fand, nicht Appellationsprozesse erkannt habe, wie mir mehrere Fälle bekannt sind. S. überdies das Decret N. 58. und folgende §. 56 u. 57, wo ich weiter desfalls handle.

b) Dieses wäre dann ein förmliches Compromiß, sonsten solche Verfügungen und Decrete mit allen andern oben angeführten in Widerspruch zu stehen scheinen würden. Doch auch besondere factischen Umstände, die den Reichsrichter diesen Weeg in

§. 56.

Wie aber, wenn der in solchem Revisorio unterliegende Revident nun appelliret, wenn er anführt, er habe sich nie seines Rechts der Appellation an die Reichsgerichte begeben wollen, er habe nicht anders geglaubt, sey auch von seinem Advocaten, dessen Vortheil vielleicht dabey versiret hat, nie anders belehrt worden, als daß er an dieses Revisionsgericht wandern müsse; er habe dafür gehalten, daß er immer noch an das Kammergericht gehen könne; kann man ihm, wenn er einen recipirten und von den Gerichten als

in einem oder einzelnen Fall einzuschlagen bewogen haben, können zusammengetroffen seyn; indessen wäre auch eine derley abweichende Decretur denkbar. Hat ja selbst der K. G. Assessor Freyh. v. Cramer auch hierin andere Meinung geheget. Da das K. C. G. in mehrere Senate eingetheilt, das Factum zuweilen auch selbst verschieden ist, so können wohl von einander abweichende (vielleicht auch nur abzuweichen anscheinende) Präjudicien entstehen, welche nach Vereinbarung in Pleno durch einen deßfallsigen Plenarschluß für die Zukunft gehoben zu werden pflegen. (s. unten §. 56. not. f. besonders §. 57, und die Conclusa pleni de 1715 u. 1731.) Eine interpret. authent. des D. A. oder R A. in diesem Punct, welche meiner Behauptung wohl beistimmend ausfallen dörfte, wäre allerdings zu wünschen.

als geschickt angenommenen Advocaten zu seinem Rechtsbeistand angenommen hatte, daß er peritiorem in arte hätte consuliren sollen, den Vorwurf machen, und die Appellationsprocesse abschlagen? Gewiß nicht! Mehrere Sachen, selbst aus eigner Praxi, sind mir bewußt, wo für den ehemaligen und unterliegenden Revidenten dennoch Appellationsprocesse erkannt, und diese Instanzenvermehrung geahndet worden, (§. 47. 48. oben, und im Anhang); denn die Einlegung der Revision ist eben so wenig wie die Einlassung des Revisen als Entsagung der Berufung zu betrachten. *a*) Ist aber der Appellation an ein Reichsgericht förmlich entsaget, so ist dies entweder von dem Revidenten allein, oder von beiden Theilen, dem Revidenten und Re-

---

a) *Ludolf* Obs. T. II. obs. 113. 219., wo er auch ein Präjudiz anführet, ist meiner Meinung. Ich kann daher der Anmerkung S. 620. der Samml. der K. G. Decreten: „daß, wer freywillig die Revision wähle, eo ipso der Appellation entsage, und solche Entsagung absolute Folge einer gewählten Revision sey, welche die Renunciation als Conditionem sine qua non mit sich führe, und wie consequens zum antecedens verhalte," nicht beypflichten, auch negire ich, daß die Revision als Surrogat der Appellation in appellablen Sachen zu gebrauchen erlaubt sey, und glaube Gründe genug desfalls angeführt zu haben. §. 54.

Revisen geschehen. Im erstern Fall unterscheide ich, ob die Gerichts-Statuten, welche eine solche Alternativ der Revision und Appellation gestatten, vom Kaiser confirmiret sind, oder nicht; sind sie es, so kann der Revident nicht mehr appelliren, im entgegengesetzten Falle halte ich dafür, daß eine solche Entsagung sowohl als die Reichsständische Zumuthung derselben, da die Sache an die Reichsgerichte zur Erkenntniß erwachsen, ein Eingriff in die kaiserliche Jurisdiction ist, zu wessen Präjudiz der Rechtsstreit an einen andern ungeeigneten Gerichtsstand nicht gebracht, und der höchsten Reichs-Dijudicatur entzogen werden darf. Consentiren aber beide Partheyen, entsagen beide Theile ausdrücklich jedoch freywillig der Appellation, erklären sie, sich mit dem Revisions-Ausspruch beruhigen zu wollen, so ist dies ein Compromiß, eine Art eines Vergleichs, es ist ein schiedsrichterlicher Ausspruch und Niemand kann etwas dagegen einwenden, da Niemanden, wie er sich vergleichen und wen er zum Schiedsrichter annehmen wolle, fürgeschrieben werden kann. *b*) Ganz

b) In diesem Sinn halte ich auch in Familien-Verträgen eine Revisionsinstanz zu geschwinderer Ausgleichung Familien-Streitigkeiten als compromiß offenbar erlaubt, und modificire dahin meine ehemalige Behauptung §. 30. der Dissert. de illicita Inst. multiplicat.

Ganz diesen Grundsätzen angemessen faßte das K. C. G. ein Conclusum pleni de 17. Jul. 1731., bey Gelegenheit des Stadt Hamburgischen Revisorii dahin, daß, wenn auch beide Theile in die Revision consentirt hätten, dennoch von solchen Revisions-Urteln die Appellationen sollen angenommen werden, es sey denn, daß eine ausdrückliche Renunciation der Appellation vorausgegangen sey. *c*) Dies wäre wohl als species compromissi anzusehen. *d*)

Indessen, da bey Gelegenheit des fürstlich Münsterischen Revisorii im Jahr 1715. die Frage vorkam: ob, da keiner ohne vorherige Entsagung der Appellation an die R. Gerichte in Münster zur Revision gelassen werde, von dem Revisionsurtel appel-

---

c) v. Balemann (ehemal. Visitat. nun K. Gerichts Assess.) Visit. Schlüsse p. 262.

d) In der Samml. der K. G. Decreten de 1800. p. 620. findet sich bey Gelegenheit dieser Materie die Erläuterung über dieses Conclusum pleni, weil nemlich die Hamburgische von Kaisern confirmirte Gerichtsordnung zugleich von der ausdrücklichen Renunciation rede, und ad effectum excludendae appellationis den Consens beider Theile in die Revision nebst Appellations-Entsagung *conjunctim* fordre, daher der solcher sich nicht begeben habende Revident das Berufungsrecht in casu confirmat. nicht verliere.

appelliret werden könnte? ergieng in Pleno, wohin die Sache verwiesen wurde, das Conclusum per majora dahin: daß *in regula* mit Decernirung der Processen, ungeachtet *revisorii et factae renunciationis*, verfahren werden solle. *e*) Der Hauptgrund war, wie sich in der Sammlung der Kameral-Decreten ausgedrückt wird, weil libertas appellandi absque privilegio vel statuto a Caesarea Majestate confirmato nicht könne restringirt werden, kein Landesgesetz auch, wie Assessor v. Ludolf erwähnte, eine solche Entsagung fürzuschreiben, das Recht habe *f*), und parti revisae immer die Appellation

e) Vis. Schlüsse p. 259. Samml. der K. G. Decrete rc. p. 619.

f) In Betreff dieses Münstrischen Revisorii findet sich eine Abhandlung in der Samml. der K. G. Decreten S. 606 seq., die aus noch ungedruckten K. G. Visit. Acten geschöpft, und bemerkt zu werden verdient. Ich führe die Hauptgründe an. Die alte Münstersche vom Kaiser bestätigte und dem K. G. insinuirte Hofgerichts-Ordnungen de 1571. und 1617. wissen nichts von Revisionsurteln, sondern von Appellation an K. Majestät und das K. Gericht. 1688. sey aus einem die Revisionen gestattenden Edict Fürstbischofs Bernhards de 1651. eine Revisionsordnung entworfen, darinn die Revision in appellablen Sachen eingeführt, nie aber diese Ordnung von den Kaisern

tion offen stehe. Nimmt man aber an, daß der Re-

sern bestätiget oder dem K. C. G. insinuirt worden. Im 17ten Jahrhundert habe man es am K. C. G. für ein ordentliches Rechtsmittel, das die Appellationen nicht ausschliese, gehalten, und daher von diesem Appellationsprocesse angenommen (*Roding* Pand. Camer. §. 114.). Die Vervielfältigung der Instanzen zum Nachtheil des kammergerichtl. Jurisdiction sey 1707. bey vorletzter Visitation zur Sprache gekommen. Die K. G. Procuratoren übergaben 1711. ein Monitum, daß einige Fürsten die von ihren Gerichten an die höchsten Reichsgerichte erwachsene Appellationen erst ad Serenissimum, und dann erst ad Cameram verwiesen; Sie seyen deswegen aber mit keinem Kais. Privilegio versehen, es laufe der Kais. Jurisdiction und gemeinen Rechten entgegen, wenn ab eodem ad eundem die Appellation verstattet, die Instanzen vervielfältiget, und die Partheyen per tortuosas ambages herumgeführt würden. Es dürfe überdies nie den Partheyen der Zugang zum K G. verwehret werden. Das K. G. hielt dieses Monitum in soweit gegründet, als über Vervielfältigung der Instanzen oft geklagt worden, dies zum Nachtheil der Kais. Jurisdiction und zu Kosten- und Zeitverlust der Partheyen gereiche. — Der Visit. Schluß gieng dahin, das K. G. anzuweisen, daß, wenn von der Reichsstände Obergerichten appellirет würde, das K. G. zur Schmälerung dieses höchsten Gerichts Jurisdiction nichts vorgehen lassen solle. Dieser Schluß ist indessen kein Theil des J. V. A. geworden, und fehlen davon die weitere Nachrichten.

Revisus wieder Revision suchen dörfe, so wird der Revident der vorigen Instanz nun Revis, oder Provocat, und dieser darf dann wieder provociren. Welcher unerlaubten Menge von Instanzen wird da nicht Thor und Thür geöffnet, und wie wird da die Justitz verzögert. Ich will meine Behauptung noch mit K. G. Decreten unterstützen.

§. 57.

Oben §. 47. habe ich schon mehrere hieher einschlagende Decreten angeführt; ich füge nun noch einige auch zum Beweiß, wie die Reichsgerichte solche Instanzenvervielfältigungen, als in den Reichsgesetzen verboten, betrachten, hier an.

Die im Ellwangischen liegende Gemeinden Erpfenthal und Pfalheim stritten vor den Ellwangischen Gerichten über eine Weidgerechtigkeit; in erster Instanz gewann, in zweyter verlohr Erpfenthal, und begehrte nun statt an die Reichsgerichte in gesetzlichem Weeg zu wandern, transmissionem actorum in vim revisionis. Diese verweigerte wegen dem Daseyn der Appellationssumme die hochfürstlich Ellwangische Regierung mit vollem Recht, und bestem Fuge. Erpfenthal suchte nun am K. C. G. ein Mandatum de transmittendis actis ad Impartiales nach, worauf daselbst, da man die Hauptsache der Gemeinde

sehr

sehr anscheinend fand, derselben aber den einge-schlagenen verkehrten Rechtsweeg nicht zulassen konnte, oder sie mit Verlust der Sache zu be-strafen zu hart fande, das Decret dahin den 24. Jan. 1785 ergienge:

Auf Bericht und Gegenbericht abgeschlagen, jedoch bleibt Supplicantens Principalen, sich des Remedii appellationis in causa principali zu gebrauchen, und in solcher Absicht behörige Causales pro restitutione in integrum una cum libello gravaminum aus-zuführen, unbenommen, sondern vorbehalten.

worauf den 18ten April nemlichen Jahrs volle Appellationsprocesse erkannt wurden.

So begehrte das Kammergericht, da in Sa-chen der Unterthanen wider den Landesherrn im-mer erst Berichtschreiben vorangehen muß, von der fürstl. Neuwiedischen Regierungskanzley bey, über Vervielfältigung der Instanzen geführter Beschwerde des Kirchspiels Anhausen Bericht, wie sie bey der in den Reichsgesetzen verbotenen Vervielfältigung der Instanzen die in causis ap-pellabilibus zugelassene Revision zu rechtfertigen gedenke (N. 60.), so soll nach N. 61. die Stadt Cölln in den an die Reichsgerichte erwachsenen Sachen keine Revisionsinstanz bey dem nur zu nicht appellablen Sachen bestellten Syndicat-

Gericht

Gericht gestatten, und der Vervielfältigung der Instanzen sich enthalten, so cassirte endlich das R. G., da die fürstlich Augsburgische Regierung eine Revisionsinstanz in einer appellablen Sache von der Regierungsurtel zugelassen hatte, per Decretum extrajudiciale das in solcher als nichtig angesehenen Revisionsinstanz gefällte Urtel, sahe die Regierungsurtel als rechtskräftig an, und forderte Bericht, wie die Regierung in einer an die höchsten Reichsgerichte appellablen Sache den Reichsgesetzen entgegen, und des partis victricis Widerspruch ungeachtet Revision habe gestatten mögen. (Anl. N. 62.)

So erkannte, nach Anl. N. 63, das K. C. G., da die fürstlich Paderbornische Regierung in einer appellablen Sache Revision der obsiegenden Parthey obtrudiren wollte, ein Mandatum de non concedendo revisionis instantiam in causa appellabili et exequendo propriam Sententiam S. C. — In Sachen Lethmuth contra Meyer, wo Appellant auch darüber, daß die fürstlich Hildesheimische Regierung ihm das Revisionsmittel in dieser appellablen Sache abgeschlagen hatte, Beschwerden führte, erklärte das K. C. G. bey Erkennung der Prozessen den 17. Oct. 1800. ausdrücklich, daß solche Erkennung nicht wegen Abschlagung des *in causa appellabili* irrig eingeführten

Re-

Remedii revisionis, sondern wegen anscheinenden Gravaminis in der Hauptsache geschehe; denn kann die Revision als Surrogat der Appellation nicht statt finden, so ist die Abschlagung der Revision rechtlich und kein Gravamen, daher, damit weder die Regierung, weder der Appellant oder Appellat glauben möge, das K. G. hätte dieses Gravamen vollgültig angesehen, solches diesen Zusatz dem Decret sehr weiß- und rechtlich beygefügt hat. So wurde, als ein Reichsritter gegen einen andern bey der Niederrheinischen Ritterschaft Revision gegen ein appellables Erkenntniß einlegte, und diese den 3ten März 1788. die Revision verweigerte, und ihn an die Behörde verwieß, die dagegen von diesem Reichsritter ergriffene Appellation, da durch die Revisionsverweigerung in einer appellablen Sache keine Beschwerde vorhanden war, abgeschlagen.

§. 58.

Ich gehe nun zum dritten oben §. 42. anbemerkten Fall über, wenn nemlich ein Landesherr, welcher zwey von einander ganz unabhängige Fürstenthümer, Graf- oder Herrschaften erwirbt oder besitzt, zum Nachtheil der Kaiserlichen und Reichsgerichtlichen Gerichtbarkeit eine derselben der Jurisdiction der andern unterwirft. — Hier wird den Partheyen des untergeordneten Reichslandes

landes offenbar eine Instanz mehr obtrudiret, diese Reichsgesetzwidrig vervielfältiget, auch die unmittelbaren Lande werden dadurch in Ansehung der Justitzpflege rücksichtlich der Reichsgerichten mittelbar. Wie das K. Gericht in solchem Fall verfahren, will ich nun ein Beyspiel anführen.

Neben der Grafschaft Runkel besaß der Herr Graf von Wied-Runkel noch die unmittelbare Reichsgrafschaft Crichingen. Ohngeachtet aus beiden Grafschaften immer gleich an die höchsten Reichsgerichte appelliret wurde, so ließ doch im Jahr 1764. der Herr Graf ein Justitz-Reglement verkünden, wodurch er die Crichingischen Gerichte zum Nachtheil Kaiserlicher Jurisdiction den Justitzstellen der Grafschaft Runkel unterwarf. Im §. 4. sollte von der Regierungskanzley zu Runkel unmittelbar an den Herrn Grafen (eine unläugbare Cabinetsinstanz) von der Crichingischen Kanzley aber an die Runkelsche appelliret werden. Der Appellations-Termin wurde §. 6. im ersten Fall auf 6 Wochen, und im zweyten auf 2 Monat Reichsgesetzwidrig restringirt, der Cabinets-Secretair soll die Sache §. 8. instruiren; am Cabinet soll §. 9. Revision gesucht, die Sache abermal versendet, keine weitere Instanz aber zugelassen werden. Man siehe einen Auszug Justitz-Reglement 64. Hier legte sich also ein

Reichsgraf eigenen Gefallens Instanzen, ja selbst ein Privilegium de non appellando nach Belieben zu; keines Reichsgerichts wurde im mindesten erwähnt. — Es wird wohl Niemanden wundern, daß bey dieser verkehrten Justizpflege, wo in der obersten gesetzwidrigen Instanz noch überdies der Willkühr eines einzelnen Mannes, des Cabinets-Secretairs, die Instruirung der Sache (wie viel hängt nicht davon ab?) überlassen war — so klein auch dieses Ländchen war, wegen verweigerten Appellationen, auch wegen mißhandelter Justiz und wegen verweigerter Gerechtigkeit und Actenverschickung in nicht appellablen Sachen häufige Klagen an das K. C. Gericht gebracht wurden. Ich will einige hier anführen. In Sachen Richards Wittwe contra Thiel hatte der Herr Graf zum Präjudiz der höchsten Reichsgerichten befohlen, von der Crichingischen obersten Instanz die Appellation und respective Revision zu Runkel einzuführen. Auf die desfalls durch Dr. v. Sachs am K. C. G. nachgesuchten Appellationsprozesse cum Citatione super nullitatibus ergienge das Decret:

Sind praevia restitutione in integrum brevi manu contra lapsum quadrimestris die gebetenen Appellationsprocesse una cum Citatione super nullitatibus wider den Herrn Grafen zu Wied-Runkel erkannt,

und fatalia a dato auf 2 Monate erstreckt, auch der Kaiserliche Fiskal sich in causa Citationis seines Amts interveniendo zu gebrauchen, errinnert, dann ist dem Herrn Grafen von Wied-Runkel und Crichingen, daß derselbe die sämmtlichen bey seiner Canzley zu Crichingen als die in causa praetensae appellationis et revisionis verhandelte Acten ohnentgeltlich einschicken solle, anbefohlen.

So wurde, als der Herr Graf in einer nicht appellablen Sache die Revision dem unterliegenden Theil nicht gestatten wollte, und Dr. v. Gülich in Sachen Braun contra Juden Kain, statt Mandatum de transmittendis actis zu begehren, Appellationsprocesse nachsuchte, decretiret:

Sind die gebetenen Prozesse abgeschlagen, sondern ist Supplicanten, sich des Remedii transmissionis actorum in vim revisionis ex recessu Imp. §. 113. zu bedienen freygelassen; dann wird gegen den Herrn Grafen von Wied, um willen er sich der mehrfachen dieses K. Kammergerichts Verordnung, ungeachtet einer Reichsgesetzwidrigen Cabinetsinstanz abermalen angemaßet, Fiscalis generalis seines Amts errinnert.

Ein deutlicher Beweis, wie ahndungswürdig das Kaiserl. Kammergericht solche Anmaßungen

immer gehalten, und sie bestrafet habe. (S. auch oben §. 47. Num. 28. 29.)

§. 59.

Nur der dritte oben §. 37. erwähnte Fall bleibt mir nun noch zu erörtern übrig. Wenn nemlich der Landesherr die in letzter ihn repräsentirenden und in seinem Namen aussprechenden Instanz beliebten Urtheile oder Bescheide nicht publiciret, das gefertigte oder ab exteris eingeholte Erkenntniß ohne alle weitere Erörterung und Untersuchung eigenmächtig erkläret, unterdrückt, oder ein erkanntes und publicirtes Urtel grade wieder abändert. Dies, sagte ich oben, ist der größte Mißbrauch richterlicher Gewalt; es ist die größte Anmaßung des Gerichtsherrn, eine offenbare Injurie und Eingriff in das persönliche Eigenthum der Unterthanen; die Gesetze verabscheuen solches tumultuarische Verfahren, und die Reichsgerichte bestrafen es mit Suspension der richterlichen Gewalt. Kommt nicht hier alles darauf an, wie der Herr gestimmt ist, ja wozu er von einem Günstling geleitet wird. Alle Kunstgriffe, — die Pütter in der Vorlesung über Sollicitatur erwähnt, — alle Mißbräuche und Justizmakeleyen können und müssen bey dieser

ser verkehrten Rechtspflege eintreten. Schon sträflich und partheyisch ist es, bey verschickten Acten die ab exteris eingeholten Urtheile zum Präjudiz ein oder anderer Parthey immerfort liegen zu lassen, und derselben vorzuenthalten; dieses ist unerlaubte Rechtsverzögerung; die Acten aber einseitig zu eröffnen, die Urtel einzusehen, wenn sie dem Gerichtsherrn nicht anstehet, zu unterschlagen, oder ihr grade entgegen zu handlen, ist strafwürdiger Eingriff in das privat-Eigenthum, Justizverweigerung, und alles Verfahren des hier als Widersacher handlenden Richters unheilbare Nichtigkeit. — Einen derley höchst auffallenden zur Sprache gekommenen Fall will ich hier anführen. H. ein Einwohner einer Reichsgrafschaft wird eines Verbrechens in einem Pasquill beschuldigt; er klagt gegen die bekannt gewordenen Verfasser desselben, die sich zu dieser Schmähschrift als Urheber bekennen, aber auch sich zum Beweiß bereit erklären. Die Sache wird verhandelt, und verschickt, die Acten, heißt es bald darauf, wären zurück gekommen, kein Urtel wurde aber eröffnet, vielmehr ward auf Befehl des Landesherrn eine weitere Inquisition angestellt. Nicht vereinbaren konnte H. dieses Verfahren bey noch nicht eröffneter Urtel

mit der Gerechtigkeit oder Rechtsordnung. Ob die doch nicht publicirte Urtel wirklich zurück gekommen, und deren Inhalt zu erfahren, gienge er mehrere Universitäten Teutschlands an, und war so glücklich, von jener zu H. die längst schon an das Gericht zu G. rückgeschickte Urtheil mit den Entscheidungsgründen zu bekommen, welche die gänzliche Lossprechung des fälschlich Beklagten enthielte. Nun gieng mit diesen Waffen gerüstet, H. an ein Reichsgericht, und begehrte im Jun. 1787. durch Dr. v. Zwierlein ein Mandatum de abstinendo ab omnibus rescriptis, vulgo Cabinetsordre in hacce causa justitiae, et administrando celerem justitiam, sicque indilate publicando Sententiam mense Januario ab exteris latam, ejusque tenori non contraveniendo, sed inquisitionem post dictam Sententiam nulliter factam cassando, pro gravissimis injuriis per eam illatis pecuniariam *satisfactionem minime ad* 1000 *Ludovicos aureos praestando*, nec non Excitatione fiscalis ad exequendum promeritam poenam S. C., worauf, da hier causa Subditi contra Dominum vorwaltete, nur Schreiben um Bericht cum inhibitione erkannt werden konnte. Die Sache kam indessen nicht wieder, da H. nicht weiters mehr angerufen hat,

zur

zur Sprache, um so mehr, da der Herr Graf die Klage durch Vergleich zu unterdrücken für gut fand.

Gleich tadelhaft und nichtig ist es, wenn ein nach gehöriger der Sachen Prüfung oder collegialischer Berathung verfaßtes und publicirtes Erkenntniß von dem nemlichen gesprochen habenden Gericht ohne weiteres wieder eingezogen oder abgeändert wird. Der obsiegende Theil hat einmal ein Recht durch ein solches Urtel oder Decret erhalten, das ihm ohne Richtigkeit nicht entzogen werden darf. Mandata de exequendo propria decreta, et abstinendo ab omni ulteriori cognitione, ac cassando ulteriora resoluta nulliter lata, pflegen alsdann gesucht und erkannt zu werden.

§. 60.

Was sollen aber endlich landesherrliche Gerichtsstellen thun, welchen Weeg die zu Administrirung der Justitz niedergesetzten Beamten einschlagen, wenn durch Cabinets-Rescripten in der Gerechtigkeitspflege widerrechtliche Vorschriften erlassen werden? Erwägt man, daß die Nichtbefolgung (zumal wenn das Gericht aus einem einzelnen Justitzbeamten, oder einigen we-

nigen Räthen bestehet, sehr nachtheilig für diese ausfallen dürfte, daß auch ein Landesherr, der unrechtliche Cabinetsordres und Vorschriften im Rechtsprechen zu erlassen, keinen Anstand nimmt, eben so bereit sey, die Uebertrettung derselben, (so gerecht dies auch ist) mit seiner Ungnade, scharfen Ahndungen oder Dimissionen zu bestrafen; so ist freylich die Lage dieser dem Justizwesen vorgesetzten Männer sehr traurig, und geschwinder ist gewiß diese Frage theoretisch beantwortet, als praktisch, besonders wenn der Beamte seines Landesherrn Gnade wegen sich sowohl, als seiner Familie bedarf, das Resultat derselben rechtlich in Ausübung gebracht. Allein da ich hier nicht die Folgen, gegen welche auch, wenn sie zu weit gehen, Reichsgerichtliche Hülfe statt findet, zum Gegenstand meiner Abhandlung gemacht habe, sondern davon, was das Recht erfordre, hier die Rede ist; so glaube ich diese Frage dahin am richtigsten beantworten zu müssen, daß der Gerichtsstelle, oder dem Beamten, wenn dergleichen rechtswidrige, den geraden Gang einer unpartheyischen Justizpflege hindernde Cabinets-Einschreitungen sich erlaubt werden, ihrem Gerichtsherrn auf eine dem ihnen aufliegenden Respect gemäse Art, daß gedachter

ter Cabinetsordre, ohne ihre beschworne Richter-pflichten zu übertretten, keine Folge geleistet werden könne, ehrerbietige Vorstellungen zu machen, und selbst mit Bemerkung aller auch dem Gerichtsherrn nachtheiliger Folgen solcher ausgeübten Eigenmacht um Zurücknahme, dieses Befehls zu bitten, obliege. Ein Beispiel, wo einer fürstlichen Regierung, so zu handeln, das K. Kammergericht fürgeschrieben hat, ist in der Anl. N. 25. oben angeführt. Findet diese Vorstellung bey dem von einer Parthey gewonnenen, oder eigenmächtig in Justitzsachen fürschreiten wollenden Gerichtsherrn die gehofte gute Aufnahme und Wirkung nicht, so muß der Richter, die Folgen seyen auch, welche sie wollen, seinem Eid und Pflichten gemäß, unpartheyische grade Justitz ertheilen, und darf sich daran durch keine Cabinets-Einmischung oder Befehle auf keine Weise hindern oder irren lassen, wenn er sich nicht des gerichtsherrlichen Unrechts und der unerlaubten Handlungen theilhaftig oder fiscalischer Ansprache aussetzen will. — Eine klare Gesetzgebung und Analogie auf diese Fälle liefert schon die K. W. C. art. XVI. §. 8., wo der oberste Richter in Teutschland keine Instructionen oder Inhibitionen an die Reichsgerichte zu erlassen, und §. 12. seinen

seinen Ministern, dergleichen Eingriffe und Einmischungen nicht gestatten zu wollen, feyerlichst zusagt, ja diese durch die §. 9. 11. u. 14. daselbst kraftlos und nichtig erkläret, welches daher auf gerichtsherrliche Einmischung in den Territorial-Instanzen volle und gewiß gültigste Anwendung hat.

§. 61.

Ich habe nun mein ehemals aufgestelltes Thema weiter ausgeführt, gegenseitige und meine Gründe vorgelegt; ich habe mit vielen neueren kammergerichtl. Decreten und Urteln solche unterstützet, durch Sachkennere und genauere Prüfung belehrt, hier und da weit von Rechthaberey entfernt, meine ehemals aufgestellte Meinung modificiret, auch in einigen Punkten abgeändert. Der Wunsch, der mich beseelt, ist, die Eingriffe in die Kaiserliche Jurisdiction, welche durch die höchsten Reichsgerichte ausgeübt wird, zu entfernen, und wo möglich zur graden Gerechtigkeitspflege der Reichsständischen Gerichte in Teutschland mein Schärflein beyzutragen. Erreiche ich solches, so belohnt dies Bewußtseyn hinlänglich meine Mühe, und meine Absicht ist erreicht.

An-

Anlagen.

Num. 1. ad §. 33.

In Sachen Altettlinger Schifferhandlungs-Theilhaber contra Dürrischer Schifferhandels-Theilhaber ergienge auf Anzeige Dris Bostell den 28. Nov. 1786 das

Decretum:

Ist Dri Bostell, daß derselbe sowohl Namens des Advocati causae als auch der Appellanten den Appellationseyd dahier, massen solches in Judicio a quo unbefugter Dingen geschehen, ablegen solle, sub poena desertionis anbefohlen. Dann wird der Kaiserl. Fiscal wegen der absque privilegio caesareo im Baadischen Landrecht P. II. tit. 36. §. 1. 5. 6. angemaßten Aufgabe, die Solennien in Judicio a quo zu prästiren, imgleichen wegen des anstößigen Eingangs des besagten Tituls des Landrechts seines Amts hiemit erinnert. In Conf. 28. Nov. 1786.

Num.

Num. 2. ad §. 34.

Lt. Bissing in Sachen Schuchmannischer Eheleute zu Fuhrfeld, wider Schultheiß Jacob Geiger und den adcitirten Bauverwalter Hahn zu Ittlingen, Appellaten, übergab am 28. Nov. 1798. unterthänigste Supplication und Bitte pro praevia, quatenus opus, restitutione in integrum brevi manu plenariis appellationis processibus etc.

Decretum:

N. z. Z. abgeschlagen, sondern solle Richtern voriger Instanz, um hierüber seinen umständlichen Bericht binnen 6 Wochen, von Zeit der Insinuation an zu rechnen, an dieses K. C. G. verschlossen einzuschicken, zugeschrieben werden. Dann solle derselbe zugleich anzeigen, wie er die, dem Resoluto vom 31. Jan. a. c. angehängten Bedingungen zu rechtfertigen gedenke. Endlich sind fatalia, salvo puncto desertionis, a dato auf 3 Monate erstreckt. In Conf. 4. Dec. 1798.

Num. 3. ad §. 34.

Ad Suppl. Dris Schick sub rubro Gegenbericht und Bitte pro processibus in Sachen Schuchman contra Hahn und Geiger.

De-

Decretum:

Auf Bericht und Gegenbericht sind Citatio et Inhibitio erkannt, und fatalia a dato auf 2 Monate erstreckt. Dann wird der Gerichtsherrschaft, daß sie, ohne durch ein kaiserliches Privilegium berechtiget zu seyn, von dem appellantischen Theil die Ablegung des Appellationseids in Judicio a quo und Leistung einer Caution zu begehren sich angemaßt, ernstlich verwiesen, und derselben, sich dergleichen Ungebühr hinkünftig bey Vermeidung fiscalischer Ahndung zu enthalten, hiemit anbefohlen. In Conf. 10. Martii 1800.

Num. 4. ad §. 34.

Dr. v. Bostell in Sachen der Schreiner, Faßbinder und Holzschuhmachergilde zu Burgsteinfurt wider den Brauer Veltrup daselbst, in specie die gräfl. Regierung zu Steinfurt, übergiebt den 6. Jul. a. p. unterthänigste Supplication und Bitte pro clem. decernendis plenariis appellat. processibus.

Decretum:

Sind die gebetenen Appellationsprocesse gegen die in rubro benannte gräfl. Bentheimische Regierung zu Steinfurt erkannt, und

fa-

fatalia a dato auf 2 Monate erstreckt, und wird Supplicant auf das unter heutigem Tage Dri v. Gülich ertheilte Decret verwiesen. Dann versieht man sich zu dem Herrn Grafen von Bentheim-Steinfurt, derselbe werde die respective am 20. Jan. 1770. und 8. Febr. 1776. erlassenen Edicte, in welchen zur Erschwerung des, in den Reichsgesetzen zugelassenen, Appellationsmittels Succumbenzgelder von den in ulteriori instantia appellirenden Partheyen zu zahlen verlangt worden, ohne dazu durch ein kaiserlich, gehörig insinuirtes, Privilegium berechtigt zu seyn, von selbst zurückzunehmen, und dieß gehörig bekannt zu machen, nicht entstehen, damit es in Gefolg des bereits am 10. Jul. l. J. in causa Niemecken contra Riedel ergangenen Decretes nicht der Excitation des kaiserlichen Fiscals bedürfe. In Conf. 22. Oct. 1798.

Num. 5. ad §. 35.

In Sachen Johann Gotthart Sartorius gegen die herzoglich Sächsische Regierung und das Amt zu Gotha.

Decretum:

Abgeschlagen; jedoch versieht man sich zur her-

herzoglich Sachsen-Gothaischen Regierung, dieselbe werde den Supplicanten den anhero genommenen Recurs nicht entgelten lassen. In Conf. 17. Maji 1793.

Ferner

Decretum:

Auf Bericht und Gegenbericht ist nunmehro, statt der gebetenen Citation super nullitatibus, Citatio super protracta et denegata justitia ratione satisfactionis pro damnis et injuriis in processu inquisitorio illatis gegen die beklagte fürstl. Sachsen-Gothaische Regierung und das Amt zu Gotha erkannt; und versieht man sich zu gedachter Regierung, sie werde in Zukunft sich nicht beygehen lassen, in allen durch die Reichsgesetze und Herkommen zum Recurs an die Reichsgerichte geeigneten Fällen, als wohin querela nullitatis insanabilis, uti et super protracta vel denegata justitia allerdings gehört, den Partheyen irgend ein Hinderniß in den Weeg zu legen, somit von der in der Gothaischen Prozeßordnung P. 1. c. 33. §. 2. enthaltenen Stelle in sofern keinen Gebrauch machen, sondern dieselbe alsofort zurücknehmen, damit es nicht zur Handhabung Kaiserlicher Majestät und des Reichs Ansehens

schärfe

schärferer Verordnung und bewandten Umständen nach der Excitation des kaiserlichen Fiscals bedürfe. In Conſ. 19. Nov. 1795.

Num. 6. ad §. 41.

Martis 25. Sept. 1787.

Niedernburg Frauenstift contra den Herrn Fürstbischofen zu Passau; die factische Abbrechung eines Theils der Klostermauer betr.

Abſolvitur relatio et concluſum.

1mo) Ponatur des Herrn Fürsten und Bischofs zu Passau allerunterthänigst erstatteter Bericht de praeſ. 12. Jan. nebst dem Nachtrag de 22. Febr. c. a. ad acta.

2do) Fiat nunmehro gegen gedachten Herrn Fürsten petitum Mandatum S. C. ſub poena 10 marcarum auri, annexa Citatione ſolita, et cum termino 2 menſium.

3tio) Communicentur hinc inde Mandata procuratoria alteris Exemplaribus apud acta retentis.

4to) Fiat petita Retraditio der dem Bericht beygelegten Originalien, jedoch retentis ad acta Copiis vidimatis.

5to)

5to) Rescribatur dem Herrn Fürsten und Bischofen zu Passau ex officio: Kaiserl. Maj. hätten aus seinem vorenbey rubricirter Sache allerunterthänigst erstatteten Berichte mißfälligst ersehen, welchergestalten der Hr. Fürst in einer blos die Jura privatorum et proprietatis betreffenden Sache allen Rechtsweeg unter dem Vorwand einer Polizey-Anstalt schlechterdings zu versagen, und selbst gegen die Meinung seiner nachgesetzten Justitzstellen mit unerlaubten, und an sich schon Reichsgesetzwidrigen Cabinets-Resolutionen durchzufahren, ja sogar in der Folge die Kaiserliche allerhöchste Gerichtsbarkeit zu bezweifeln sich ermächtiget habe; gleichwie nun Kaiserl. Maj. mit ausdrücklicher Verwerfung der diesfalls aufgestellten Reichsgesetz- und Ordnungswidrigen die Kaiserl. Judicatur bestreitenden principiorum ein und anderes dem Hrn. Fürsten in Kaiserl. Ungnaden verwiesen; so wollten Allerhöchstdieselben ihme Hrn. Fürsten auch ernstlich befohlen haben, in Zukunft von derley Verfahren sich zu enthalten, und dem Stift Niedernburg seinen an Kais. Maj. genommenen Recurs auf keinerley Art und Weiß entgelten zu lassen; wie Hr. Fürst solches zu befolgen gedenke, gewärtigten Kais. Maj. sub termino 2. mens. die allerunterthänigste Anzeige.

6to)

6to) Injungatur dem Kaiserl. Reichshofraths-Thürhüter die Insinuation vorstehenden Rescripts behörig zu besorgen, und seiner Zeit die gebührende Anzeige hievon zu machen.

Johann Niklas Schwabenhaussen.

Num. 7. ad §. 47.

Assessor Parcus in Westerburg wider den regierenden Herrn Grafen zu Leiningen-Westerburg und dessen nachgesetzte Canzley; puncto petiti Mandati propter arbitrarias illegales cognitiones et justitiae protractiones.

Decretum:

N. z. Z. abgeschlagen, sondern versiehet man sich zu gedachtem Herrn Grafen, daß derselbe dieser Justitzsache ihren stracken ungehinderten Lauf zu lassen, sofort solche durch seine Kanzley zum Spruch Rechtens entweder nach dem Heidelberger Facultäts-Urtheil *ad Protocollum*, oder doch in kurzen Terminen schriftlich zu instruiren, sich selbst aber einer ihm nicht gebührenden Appellationsinstanz zu enthalten, von selbst geneigt seyn werde, widrigenfalls derselbe seinen umständlichen Bericht über dieser Sache Beschaffenheit innerhalb 6 Wochen einschicken solle. In Conf. 24. Sept. 1787.

Num.

Num. 8. ad §. 47.

Dr. Frech in Sachen des Kaufmanns Theodor Friedrich Kreglinger wider die gräflich Altleiningen-Westerburgische Kanzley und den derselben allein vorstehenden Hofrath Brand zu Grünstadt, übergiebt unterm 19ten Nov. 1792. Supplicam pro propter supremum in mora periculum clementissime decernendo Mandato poenali, de exequendo indilate propria Decreta de 24. Nov. et 19. Dec. anni elapsi, in rem judicatam prolapsa, cassando quaevis in hac causa emanata rescripta, vulgo Cabinetsbescheide, quibus executio judicatorum illegaliter et nulliter suspenditur, adigendo Directorem cancellariae Comitis de Altleiningen-Westerburg, Consiliarium Brand, cujus supina culpa res eo devenit, ut salvo regressu impetranti capitale pro liquido agnitum una cum usuris exsolvat, restituendoque quaevis perpessa damna et expensas S. C. annexa Citatione solita.

Decretum:

N. z. Z. abgeschlagen, sondern versieht man sich zu der imploratischen Kanzley, daß sie Dris Frech Principalen sofort klaglos stellen, und zu dem Ende die gegen dessen Schuldner bereits mehrmalen resolvirte Exe-

cution, ohne auf den justitzverzögerlichen Recurs zum Cabinet Rücksicht zu nehmen, binnen 14 Tagen vollstrecken werde; widrigenfalls besagten Dris Frech Principalen der Recurs an dieses höchste Reichsgericht nicht benommen, sondern vorbehalten seyn solle. Dann wird der Herr Graf von Leiningen-Westerburg anbey erinnert, den angezeigten Mißbrauch, daß den, von dem Cabinet ertheilten, Bescheinigungen über die daselbst eingereichten Vorstellungen ein *effectus suspensivus* von der Kanzley verstattet werden wolle, sofort abzustellen. In Conf. 29. Nov. 1792.

Num. 9. ad §. 47.

In Sachen Philipp Keller wider die gräflich Solms-Laubachische Regierungskanzley, wird, auf erstatteten Bericht und unterm 11. Oct. 1787. übergebenen Gegenbericht, das vorhin nachgesuchte Mandatum de exequendo proprias Sententias in rem judicatam prolapsas S. C. nunmehro zu erkennen gebeten.

Decretum:

Auf Bericht und Gegenbericht abgeschlagen, und wird Supplicantens Principal, bey beklagter Regierungskanzley (welche ihm schleunige

nige Justitz angedeyhen zu lassen hat) um Vollstreckung der den 26. April 1781 publicirten Marburger Facultätsurtel gegen die daselbst Condemnirte behörig anzurufen, angewiesen. Dann ist der gräflich Solms-Laubachischen Vormundschaft, sich für die Zukunft in Justitzsachen aller Cabinetsentscheidungen und Vervielfältigung der Instanzien, bey Vermeidung sonst unausbleiblich fiscalischer Ahndung zu enthalten, nachdrucksamst hiermit anbefohlen. In Conf. 7. Sept. 1789.

Num. 10. ad §. 47.

K. C. G. Urtel de 15. Nov. 1784.

In Sachen Hormelin, armer Partey, Appellantin, eines, wider Balerin, jetzo Feuerbachin, Appellatin, andern Theils: Ist allem An- und Fürbringen nach zu Recht erkannt, daß durch die in anmaßlicher 3ter Instanz gefällte Urtel *incompetenter* und nichtiglich gesprochen, wohl und überflüßig davon appelliret, dahero sothane Urtel zu cassiren, und aufzuheben, dahingegen jene zweiter Instanz zu confirmiren und zu bestättigen seye, als Wir hiermit cassiren, und aufheben, auch confirmiren und bestättigen, die Kosten bey diesem Kais. Kammergericht, derenthalben aufgelaufen, aus bewegenden Ursachen gegen einander

compensirend und vergleichend. Dann wird den Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels, künftighin keine weitere Appellationen an ihre Personen ins Cabinet geschehen zu lassen, und anzunehmen, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls der Kaiserl. Fiscal seines Amtes erinnert werden solle, hiemit alles Ernstes aufgegeben.

Num. 11. ad §. 47.

Dr. v. Sachs in Sachen der Gemeinde Langsdorf wider die fürstl. Regierung zu Braunfels, übergiebt den 18. May v. J. unterthänigste Supplik pro decernendo Mandato poenali S. C. de non multiplicando instantias contra leges Imperii, de exequendo propria Judicata in rem judicatam prolapsa mit Anlagen 1—10, und den 10ten dieses wiederholte unterthänigste Anzeige und Bitte pro nunc clementissime decernendo retro petito Mandato in contumaciam partis reae non informantis mit Anl. 16.

Decretum:

Ist auf erstatteten Bericht Mandatum poenale de non multiplicando instantias contra leges Imperii S. C. erkannt. In Cons. 27. Jan. 1800.

Num. 12. ad §. 47.

Ad Supplicam Lti Vergenius de 12. Febr. 1787. sub rubro: Rottberg contra Leiningen,

Gegen-

Gegenbericht cum petito pro Mandato de resti-
tuendo in pristina officia etc. etc.

Decretum:

Auf Bericht und Gegenbericht n. z. Z. abermalen abgeschlagen, sondern versiehet man sich zu beklagtem Herrn Fürsten, daß derselbe sogleich nach Insinuation dieses die Klägern ohne vorläufig gehöriges Erkenntniß ertheilte Entlassung zurückzunehmen, fort solchen in sein Amt, und was dem anhängig, cum omni causa wieder einzusetzen, demnächst und falls er zu dessen Dimission gegründete Ursache zu haben vermeinen sollte, mittels Verstattung genugsamen Gehörs in rechtlicher Ordnung gegen selbigen zu verfahren; sodann aber, soviel die Justizverfassung in seinem Lande überhaupt betrift, bey den, in dem mit dieser Verordnung zu insinuirenden Gegenbericht besonders §. 12. m. angezeigten Umständen für ersagte Justizverfassung in allen ihren Theilen, vorzüglich mit Vermeidung sogenannter Cabinetsentscheidungen in Partheysachen, landesherrliche gebührende Sorgfalt dergestalt zu tragen, von selbsten bedacht seyn werde, damit es *respective* eines Mandats-Erkenntnisses, und des obristrichterlichen Einsehens von Amtswegen

wegen nach deutlicher Vorschrift der Reichssatzungen hierunter nicht bedürfen möge. In Conf. 6. Martii 1787.

Num. 13. ad §. 47.

In Sachen der Gemeinde Nimbrächt wider die Erbgenahmen Held, Appellationis: Ist die durch *Lt.* Schick unterm 15. Jun. l. J. *extrajudicialiter* übergebene *Supplicam* samt Anlagen *ad acta* zu registriren verordnet, darauf das durch denselben gebetene *Mandatum de exequendo* n. z. Z. abgeschlagen, sondern wird Richtern voriger Instanz, daß derselbe nunmehro seine Urtel vom 2ten Jun. 1760. innerhalb einem Monat vollziehen, und wie solches geschehen, in sothaner Frist bey diesem Kais. Kammergericht anzuzeigen, hiemit alles Ernstes aufgegeben, widrigenfalls *puncto petiti Mandati de exequendo* auf weiteres Anrufen ergehen solle, was Recht ist. Dann wird dem Herrn Grafen von Wittgenstein, daß er in dieser Judicialsache aus dem Cabinet *Decreta* zu erlassen sich nicht entsehen habe, nachdrucksamst verwiesen.

Num. 14. ad §. 47.

Lt. Lorsbach in Sachen Heinrich Matthias Wever hinterlassener Erben zu Stade vorm Wald, wider

wider den regierenden Herrn Fürsten zu Wittgenstein-Berlenburg und dessen nachgesetzte Justizkanzley zu Homburg an der Mark, übergab am 13. Febr. 1799. unterthänigste Bittschrift pro gratiosissime decernendo Mandatum poenale, de sibi non arrogando cognitionem causae etc.

Decretum:

R. z. Z. abgeschlagen, sondern solle implorantischem Herrn Fürsten, um über dieser Sache Beschaffenheit seinen umständlichen Bericht binnen 6 Wochen, von Zeit der Insinuation an zu rechnen, an dieses K. C. Gericht verschlossen einzuschicken, und denselben die Appellationsordnung vom Jahr 1744. beyzulegen, zugeschrieben werden. In Conf. 26. Febr. 1799.

Num. 15. ad §. 47.

Dr. Frech in Sachen Catharina Huland zum Steeg wider den regierenden Herrn Fürsten zu Sayn-Wittgenstein und das Consistorium zu Homburg, übergiebt den 5. Jul. v. J. unterthänigsten Gegenbericht mit wiederholter Bitte pro decernendo Mandatum poenale de abstinendo ab omni multiplicatione instantiarum legibus imperii prohibita, nec causam ad palatium Principis trahendo, reponendo potius quae-

quaelibet rescripta, Sententias et Decreta ex eo emanata, resarciendoque quaevis damna et expensas S. C. annexa Citatione solita, nec non in specie contra Consistorium decernendo Mandatum poenale de exequendo indilate propriam rem judicatam de 12. Aug. 1784. cum refusione expensarum S. C. annexa Citatione solita mit Anl. R—W.

Decretum:

Auf Bericht und Gegenbericht ist das gebetene Mandatum S. C. erkannt. Dann ist der kaiserliche Fiscal, wegen der von dem Herrn Fürsten angemaßten Cabinetsinstanz, des Mißbrauchs und der Vervielfältigung der Instanzen sich seines Amts zu gebrauchen, hiemit erinnert. In Conf. 24. Martii 1800.

Num. 16. ad §. 47.

Lt. Forsbach in Sachen Anna Elisabetha Dörrinn, jezt verehligter Schmidtinn zu Steinbach in der Grafschaft Wittgenstein, wider die gräflich Wittgensteinische Regierung, sodann Johann Christian Agrikola und dessen Ehefrau, übergiebt den 25. May l. J. unterth. Gegenbericht mit Bitte pro nunc decernendis plenis Appell. processibus mit Anl. J—N. Bestrittene, demnächst von Richteramtswegen gemachte Modificationen

ge-

gewisser Bedingnisse eines Weinkaufs wegen Uebertragung eines Guts betreffend.

Decretum:

Auf Bericht und Gegenbericht abgeschlagen; dann wird dem Herrn Grafen von Sayn-Wittgenstein, daß derselbe diese Sache in sein Cabinet gezogen, die Acten an einen einzelnen Privatrechtsgelehrten versendet, und dessen Ausspruch in seinem Namen publicirt, verwiesen, und demselben, sich dergleichen bey Vermeidung schärfern Einsehens hinkünftig zu enthalten, hiermit aufgegeben.

In Conf. 27. Aug. 1801.

Num. 17. ad §. 47.

Dr. v. Sachs in Sachen des Herrn Schatzraths und Kammerjunkern Freyherrn Ernst von Steinberg zu Bodenburg, Appellanten, gegen die Pfannergilde zu Salzdetfurth, Appellaten, Oberholzungs- und Weidgerechtigkeiten betr., supplicirt am 29. April l. J. pro decernendis plenariis Appell. processibus etc., nec non Commissione Caesarea ad examinandum testes, et cum adhibitione peritorum in arte suscipiendam ocularem inspectionem ad perpetuam rei memoriam.

Decretum:

Abgeschlagen — — — Dann versieht man sich

sich zu dem Herrn Bischofen und Fürsten zu Hildesheim, daß derselbe den, wegen Abstellung der vielen reichsconstitutionswidrigen Instanzien bey seinen Ober- und Untergerichten, bereits unterm 30. Aug. *a. p.* gefoderten Bericht nunmehr binnen 6 Wochen erstatten, und dadurch, bey etwan weiterer Wahrnehmung dieses, die Justiz in allen Rücksichten erschwerenden und verzögernden, Mißbrauchs, die von oberstrichterlichen Amts wegen zu treffende Vorkehrung der gesetzmäßigen Mittel unnöthig zu machen, von selbsten bedacht seyn werde. Und ist Dris v. Sachs Principalen, diese weitere Verordnung dem Herrn Bischofen und Fürsten insinuiren, und, wie solches geschehen, binnen 14 Tagen davon hier *extrajudicialiter* die Anzeige thun zu lassen, anbefohlen. In Conf. 26. Maji 1789.

Num. 18. ad §. 47.

Dr. v. Sachs in Sachen der Gemeinde Arenberg wider die Gemeinde Fronhofen, bittet unterm 10. April l. J., praevia restitutione in integrum brevi manu adversus omissam requisitionem actorum, völlige Appellationsprocesse, in Betreff einer Rasenhauensgerechtigkeit, zu erkennen.

De-

Decretum:

Sind, praevia restitutione in integrum brevi manu adversus omissam requisitionem actorum, die gebetenen Appellations-processe erkannt, übriges Begehren aber, pto. Commissionis, facta reproductione, judicialiter; dann wird dem Herrn Herzogen zu Aremberg, die eingeführte *multiplicatio instantiarum* als reichsgesetzwidrig nicht allein ernstlich verwiesen, sondern auch demselben, solche unverzüglich wieder abzustellen, bey sonst zu gewartender *Excitatione fiscalis caesarei* hiermit aufgegeben. In Conf. 27. Apr. 1790.

Num. 19. ad §. 47.

Dr. v. Hofmann in Sachen der hochfürstl. Essendischen Landesregierung wider die Canonicos Leimgardt, Weinhaus und Mittweg, übergab am 19. Febr. 1796. ob morae periculum unterthänigste Supplik pro clem. quantocius decernendo Mandatum de renunciando confestim ad Commissarium incompetentem recursui etc.

Decretum:

N. z. Z. abgeschlagen, sondern versieht man sich zu der Frau Fürstin zu Essen, dieselbe werde

werde die, *in praejudicium jurisdictionis caesareae* und gegen die deutliche Vorschrift ihres Landesvereins angeordnete, Cabinets-commission in dieser die Regierung bloß als Richter betheiligenden Sache wieder einziehen — die Querulanten, wenn sie sich durch den Regierungsbescheid vom 30. Sept. 1795. beschwert zu seyn, etwa darzuthun getrauen mögten, an eines der höchsten Reichsgerichte zur Fortsetzung ihrer bereits eingelegten Appellation verweisen — auch die Regierung keineswegs hindern, den beklagten *Canonicis* ihr, *in loco judicii* gewagtes, respectswidriges, höchstfrevelhaftes, um der Folge wegen strenge zu ahndendes, Betragen gegen ihre vorgesetzte Obrigkeit selbst zu bestrafen, um demnach ihr deshalb erlassenes Decret ungehindert zu vollziehen, damit es nicht auf weiteres Anrufen der Imploranten schärferer Verordnungen und bewandten Umständen nach der Excitation des kais. Fiscals bedürfe. In Conſ. 1. Mart. 1796.

Num. 20. ad §. 47.

Dr. v. Hofmann jun. in Sachen der Essendischen Landstände und derer Syndici, Canonici Leimgardt, wider die fürstl. Regierung zu Essen, über-

übergiebt den 10ten v. M. unterthänigste Supplik pro clem. decernendo Mandatum 12. Oct. 1799. petitum in contumaciam mit Anl. 14. — Injurien betreffend.

Decretum:

Ist nunmehro in contumaciam non informantis das durch Dr. v. Hofmann retro gebetene Mandatum hiermit erkannt. Dann ist der fürstl. Essendischen Regierung, daß dieselbe sich einer Appellationsinstanz von ihrem eignen Urtheile angemaßt, hierdurch ernstlich verwiesen, auch derselben sich in Zukunft bey Vermeidung fiscalischer Ahndung zu enthalten, anbefohlen. In Conf. 14. Jul. 1800.

Num. 21. ad §. 47.

Dr. v. Hofmann sen. in Sachen des gräfl. Capitels zu Essen wider das fürstl. Waisenhauß daselbst, übergiebt den 30ten May l. J. unterthänigste Supplik pro gratiosissime decernendo informationis communicationem, vel processus in contumaciam cum prorogatione fatalium ad 3 menses a dato Decreti, und den 10ten v. M. unterthänigste Supplik pro clementissime decernendo processus in contumaciam mit Anl. A. —

Das

Das von dem appellatischen Waisenhause rücksichtlich der Borbecker Mark prätendirte Stimmrecht in Marksachen betr.

Decretum:

Sind nunmehr in contumaciam non informantis die retro gebetenen Appellationsprocesse, zugleich adcitatio sämmtlicher Borbecker Markinteressenten, um, wenn sie wollen, mit dem appellantischen Capitel ihr Interesse gemeinsam wahren zu können, hiermit erkannt, und fatalia a dato auf 2 Monate erstreckt. Dann ist fürstl. Essendischer Regierung, daß dieselbe sich einer Appellationsinstanz von ihrem eignen Urtheile angemaßt, hiermit ernstlich verwiesen, auch derselben, sich in der Zukunft bey Vermeidung fiscalischer Ahndung zu enthalten, aufgegeben. In Conf. 14. Jul. 1800.

Num. 22. ad §. 47.

Lt. Emerich in Sachen Hrn. Johann Heinrich Gliz zu Pottenhausen, Vogtey Lage in der Grafschaft Lippe, wider den fürstl. Lippischen Advocatum fisci, Rath Ernst zu Detmold, übergiebt am 20. Oct. l. J. den Gegenbericht mit wiederholter Bitte pro nunc clementissime decernendo.

ple-

plenarios Appell. processus, nimirum Citationem, Inhibitionem et Compulsoriales una cum Citatione Advocati causae ad jurandum, praefixione termini legalis et fatalium prorogatione ad 2 vel 3 menses.

Decretum:

Auf Bericht und Gegenbericht sind die gebetenen Appellationsprocesse erkannt, und fatalia a dato auf 2 Monate erstreckt. Dann ist der fürstl. Regierung zu Detmold die durch gestattenden Mißbrauch des Remedii nullitatis, wie in gegenwärtiger Sache geschehen, bezweckende reichsconstitutionswidrige Vermehrung der Instanzen hiermit nachdrucksamst verwiesen, und derselben diesen Mißbrauch bey ansonst zu gewarten habender fiscalischen Ahndung, für die Zukunft abzustellen, anbefohlen. In Conf. 21. Nov. 1791.

Num. 23. ad §. 47.

In Sachen des Kaufmanns Carl Daniel Justus Hempelmann zu Lemgo wider das Krämeramt daselbst, Kaufmann Lüple u. Conf. und die hochfürstliche Regierungskanzley zu Detmold, wird unterm 23. März l. J. pro clem. decernendis plenariis Appell. proc. etc. gebeten.

De-

Decretum:

Abgeschlagen, und versiehet man sich zu des jetzigen Herrn Fürsten zu Lippe-Detmold dermaligen Herrn Curatoren, daß derselbe zu Abschaffung der, in dieser sowohl, als mehreren andern Sachen wahrgenommenen reichsconstitutionswidrigen, der Justiz und den Unterthanen in vielen Stücken sehr nachtheiligen, Vermehrung der Instanzen, sofort die erfoderlichen Maasregeln zu treffen, und dadurch die Vorkehrung anderer obristrichterlicher, diesem Mißbrauch mit Nachdruck abhelfenden, Mittel nicht nothwendig zu machen, von selbsten bedacht seyn werde; *et hinc fiat insinuatio hujus Decreti* an den fürstl. Lippe-Detmoldischen Anwaldt, *Dr.* Wickh, *ex officio.* In Conf. 24. Apr. 1792.

Num. 24. ad §. 47.

Lt. Brandt in Sachen Wolf Isaac wider des Herrn Fürsten von Wied-Neuwied hochfürstl. Durchl., übergiebt am 24. Nov. und 5. Dec. l. J. Supplicas pro clementissime decernendo Mandato cassatorio omnium rescriptorum, vulgo Cabinetsordres, in causa substrata justitiae incompetenter emanatarum et de imposterum ab ejus-

ejusmodi rescriptis abstinendo, pro gravissimis injuriis per arrestum personale illatis pecuniariam satisfactionem minimum ad 1000 flor. praestando, et resarciendo reliqua damna data cum expensis S. C. una cum Citatione solita, annexo ulteriori petito humill. pro ex causis intus allegatis clement. maturatione Decreti.

Decretum:

R. z. Z. abgeschlagen, sondern solle implorantischem Herrn Fürsten, um hierüber seinen umständlichen Bericht innerhalb 6 Wochen, von Zeit der Insinuation an zu rechnen, diesem K. C. G. verschlossen einzuschicken, immittelst aber mit all- weiterm Verfahren in dieser Sache einzuhalten, zugeschrieben werden. In Conf. 5. Dec. 1791.

Num. 25. ad §. 47.

Lt. Feller in Sachen der Kammerrath Mollierschen Kinder wider die fürstlich Wiedische Regierung zu Neuwied und H. Storm, übergiebt den 9ten v. M. unterth. Supplik pro gratios. communicatione Litter. informat. ad contrainform. et fatalium ad 2 vel 3 menses prorogatione.

Decretum:

Auf erstatteten Bericht noch zur Zeit abgeschlagen, sondern versiehet man sich zu dem

Herrn Fürsten, derselbe werde, die in dieser Justitzsache erlassene fürstliche Resolution vom 11. August l. J. wieder einzuziehen, selbe der rechtlichen Entscheidung seiner Regierung, welche, nach Lage der Umstände in derselben zu erkennen, nicht entstehen werde, lediglich zu über- und künftighin in dieser Sache der Justitz den freyen Lauf zu lassen, damit es in diesem und in fernern ähnlichen Fällen der Excitation des kaiserlichen Fiscals nicht bedürfe, von selbst geneigt seyn, widrigenfalls bleibt Supplicantens Principalen der Recurs an dieses K. C. Gericht unbenommen, sondern vorbehalten. Dann wird der fürstlichen Regierung, wenn der Interventionspunkt, rechtlicher Ordnung nach, instruirt seyn wird, die Acten auf Verlangen der rechtenden Theile ad impartiales zu transmittiren, auch in Fällen, wo der Herr Fürst sich eine Cabinetseinschreitung erlauben sollte, ihrer Pflicht gemäß, ehrerbietige Vorstellungen zu machen, aufgegeben. In Conf. 11. Dec. 1801.

Num. 26. ad §. 47.

Lt. Dietz in Sachen Christian Schröders zu Riemsloh im Hochstift Osnabrück wider das Officialatgericht zu Osnabrück und die Eheleute Rosen-

Rosenthal, überreichte am 8. Oct. 1795. unterth. Supplik mit Bitte pro clem. decernendo Mandato poenali de non contraveniendo Ordinationi provinciali de 1. Jan. 1767, in eventum pro processibus etc.

Decretum:

Ist das gebetene Mandatum poenale de non contraveniendo Ordinat. etc. sine, in puncto damnorum et expensarum aber cum Clausula erkannt. Dann ist dem gedachten Official, daß derselbe gegen die, der angeführten Landesverordnung gemäß decretirte, transmissionem actorum zu offenbarer Verzögerung der Justiz, Remedia juris und ihre Vervielfältigung zugelassen hat, nachdrucksamst verwiesen, auch demselben, wenn er aus bewegenden Ursachen, ausser den Fällen einer, von den Partheyen ad exteros begehrten, Actenverschickung, die Abfassung eines Erkenntnisses oder Decretes einem andern Gelehrten übertragen will, sich dazu solcher Personen, die für die Gerichtspflege und Urtelsabfassung beeidigt sind, gebrauchen, und bey der Publication oder Communication solcher Erkenntnisse ihren Verfasser den Partheyen benennen solle, hiemit anbefohlen. In Cons. 24. Nov. 1795.

Num. 27. ad §. 47.

Lt. Abel in Sachen der Ehefrau Könnemanns, modo deren nachgelassenen Sohns und dessen Curatel zu Rhaden wider die hochfürstl. Osnabrückische Land- und Justitzkanzley, und den Herrn Doctorem juris Koch im Wiegbold Bramsche, Hochstifts Osnabrück, übergab am 13. May 1796. unterth. Supplik mit Bitte pro gratiose decernendo Mandato de non contraveniendo Sententiae jam dudum in rem judicatam prolapsae etc. in eventum pro processſ. appell.

Decretum:

Sind die eventualiter gebetenen völlige Appellationsprocesse erkannt, und fatalia a dato auf 2 Monate erstreckt. Dann ist der fürstl. Regierung zu Osnabrück, daß dieselbe den in dieser Sache abermals wahrgenommenen unerhörten und sträflichen Brauch der Rechtsmittel bey den dortigen Gerichten abstellen, Dri v. Zwierlein aber als Anwalt der Osnabrückischen Regierung, daß derselbe seiner Principalschaft zu dem Ende Abschrift dieses Decretes einsenden solle, aufgegeben. In Conſ. 11. Jun. 1796.

Num. 28. ad §. 47.

In Sachen derer Burgmänner und Rath der Stadt Quackenbrück, Domstifts Osnabrück, Appel-

pellanten eines, wider die Eingesessenen der Bauerschaft Grothe, Appellaten andern Theils.

Decretum:

Ist die Sache von Amtswegen für beschlossen angenommen, darauf allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt: daß das ganze Verfahren des fürstl. Geheimenraths zu Osnabrück in dieser Justitzsache, wie auch das aus dem fürstlichen Cabinet von der Juristenfacultät zu Heidelberg eingeholte, bey dem gedachten Geheimenrath den 16ten Aug. 1754. publicirte Urtel als null und nichtig wieder aufzuheben; hingegen aus denen sowohl bey der fürstl. Justitzkanzley als bey diesem Kaiserl. Kammergericht verhandelten Acten der Intervention, der Guthsherrn, auch anderer Intervenienten, so wie die von der Bauerschaft Grothe nachgesuchte Restitutio in integrum als unstatthaft und unerheblich abzuschlagen, daher die Sache an die fürstliche Justitzkanzley zu Osnabrück als Richter erster Instanz zu nunmehro unaufhaltlicher Vollstreckung der für die Wiederherstellung des von den Appellaten so oft und frevelhaft niedergerissenen Quackenbrücker Grabens sprechenden Urteln und Decreten zu remittiren und zu weisen sey. Dann ist die fürstl. Justitzkanzley zu Osnabrück,

druck, daß dieselbe in Zukunft nicht mehr, wie aus denen eingeschickten Acten wahrgenommen worden, eine, denen Reichsgesetzen widrige, Vervielfältigung der Instanzen zulassen, und dadurch weder zu einer unerlaubten Verlängerung der bestmöglichst immer zu beschleunigenden Justitz, noch zu einer Erschwerung derselben durch die dabey nöthigen Kosten Anlaß geben, sondern den durch ihr Urtel sich für beschwert erachtenden Theil an den in dem jüngsten Reichsabschied nach dem Verhältniß und dem Betrag der Sache ihm bestimmten Weeg verweisen solle, hiermit nachdrucksamst angewiesen.

Num. 29. ad §. 47.

Lt. Adami in Sachen Wittwe Schützler wider Pfänder, bittet um Erkennung völliger Appellationsprocesse.

Decretum:

Erkannt, und sind fatalia a dato auf zwey Monate erstreckt. Dann wird gegen den Herrn Fürsten von Nassau-Saarbrücken, wegen der in den §§. 406. 407. und 408. der dasigen Nassau-Saarbrückischen Canzley- und Proceßordnung de 1778. enthaltener unerlaubter Vervielfältigung der Instanzen und

und sonsten jener darin der Kaiserlichen Jurisdiction zu nahe trettenden Puncten, der Fiscal seines Amts erinnert. In Conf. 18. Aug. 1788.

ad N. 29. §. 47.

Adjunctum sub Lit. G.

Extract der fürstlich Nassau-Saarbrückischen Canzley- und Proceßordnung de 1778.

§. 406. Ohnbenommen sey jedem von den Hofgerichtsurteln an die Reichsgerichte zu appeliren, und ohngeachtet das Hofgericht die an die Reichsgerichte gehende Appellationen auf keine Weiß verhindern solle, so sey es jedoch wohl ermächtiget, die zum blosen Verschleif der Sache eingewandte appellationes, in welchen ratione qualitatis et quantitatis, sive formalium vel materialium sich Mangel vorfindet, abzuschlagen, und die Urtel zur Execution zu bringen.

§. 407. Damit diejenige Personen, welche ihr forum primae instantiae bey dem Hofgericht oder Consistorio haben, nicht deterioris conditionis, als die Bürger und Bauren seyen, so soll diesen das Remedium revisionis in vim transmissionis zustehen, dergestalten, daß sie die Gravamina in via supplicationis an den Fürsten bringe, vom Hofgericht oder Consistorio die Sache instruiret sodann verschicket werde.

§. 408.

§. 408. Die dem Hofgericht oder *Consistorio* in erster Instanz unterworfene Personen könnten daher nicht an die höchste Reichsgerichte appelliren, sondern müßten, wenn Causa et Summa revisibilis vorhanden ist, das Remedium revisionis ergreifen, von der Revisionsurtel könnte sodann in appellablen Sachen an die Reichsgerichte appelliret werden. Es hänge übrigens von dem Revidenten ab: ob er von dem nemlichen Richter, welcher die vorherige Urtel abgegeben hat, nochmalen sprechen lassen, oder transmissionem actorum sumtibus succumbentis verlangen wolle.

ad N. 29. §. 47.

Kaiserl. Fiscal wider Se. Hochfürstl. Durchl. zu Nassau-Saarbrücken, übergiebt am 20ten April d. J. Suppiik pro Citatione ad videndum cassari et annullari §§. 406. 407. et 408. Ordinationis cancellariae et processus Nassovico Sarpontinae anno 1778. promulgatae, nec non se condemnari in poenam arbitrariam fisco caesareo persolvendam, bittet die gerichtlichen Acten in Sachen Wittib Schutzler, jetzt verehlichten Eberhardin contra Johann Ludwig Pfänder zu Saarbrücken, beyzulegen, und zu erkennen, daß gedachte Syhen wegen darin enthaltener unerlaubter Vervielfältigung der Instanzen, und sonsten

ſten der kaiſerlichen Jurisdiction zu nahe treten: den Punkten aufgehoben und vernichtiget; auch er ſelbſt in eine willkührliche, dem kaiſerl. Fisco zu bezahlende, Strafe fällig erklärt werde.

Decretum:

Erkannt. In Conſ. 12. Maji 1789.

Num. 30. ad §. 49.

Dr. v. Gülich in Sachen des Bergraths Ottershagen wider den Herrn Reichsgrafen von Wallmoden: Gimborn und deſſen Oberamt, übergiebt unterm 27. Febr. l. J. Supplicam pro clementiſſime decernendo Mandato de ſibi non arrogando etc.

Decretum:

N. z. Z. abgeſchlagen, ſondern verſieht man ſich zu dem Herrn Beklagten, daß derſelbe mittelſt Abſtand von einer unſtatthaften, geſetzwidrigen, weitern Cabinetsinſtanz die rechtskräftige Urtel vom 30. May a. p. auf des Supplicantens ferneres geziemendes Anrufen ohne weitern Anſtand in Vollzug bringen werde, widrigenfalls auf Supplicantens Anrufen ferner ergehen ſolle, was Rechtens. In Conſ. 30. Mart. 1792.

Num.

Num. 31. ad §. 47.

Dr. Bostell in Sachen des Gerichtsschöffen Philipp Schilling zu Schlitz wider die ihm im Lerchischen Concursbescheids-Entwurf vom 30. Sept. 1796. vorgesetzten Gläubiger, den Stadtschreiber Jäger, Namens der Lerchischen Kinder erster und zweyter Ehe und Conf., reichte am 7. Oct. de dato 25. Sept. 1797. devotest ein: Unterthänigste Supplication und Bitte pro clem. decernendis plenar. Appell. processibus etc.

Decretum:

Abgeschlagen, jedoch ist Richtern voriger Instanz, daß derselbe in dieser anhero nicht erwachsenen Sache Supplicantens Principalen auf sein Begehren das Remedium revisionis et transmissionis actorum gestatten, nicht weniger zu Ergänzung der Lerchischen Concursmasse, auf der noch nicht befriedigten Gläubiger Verlangen und Kosten, einen Curator zu Liquidation und Beytreibung des, bey der Herrschaft befindlichen Rechnungsausstandes anordnen und verpflichten, auch ohne allen Verzug ordnungsmäßig eingerichtete Hypothekenbücher einführen solle, aufgegeben. Dann ist der Graf von Görz, genannt

nannt Schlitz, sich in allen Justitzsachen, der aus der Anl. Num. 2. erscheinenden Cabinetsinstanz bey Vermeidung fiscalischer Strafe zu enthalten, angewiesen. In Conſ. 28. Nov. 1797.

Num. 32. ad §. 47.

Dr. Bostell in Sachen des Weisgerbermeisters Hill, pauperis, wider die Juden, Gebrüder Bingen, übergiebt den 21. Nov. v. J. unterth. Supplication und Bitte pro clem. decernendis plenariis Appell. procesſibus, Citatione nimirum, Inhibitione et Compulſorialibus, una cum Citatione Advocati ad jurandum, praefixione termini legalis, prorogatione fatalium ad 2 vel 3 menſes a die futuri Decreti et admisſione ad jus et juramentum pauperum, mit Anl. 6. und Nebenanl. A—G; und den 7ten dieses Nachtrag mit Anlagen 7 uud 8.

Decretum:

Abgeschlagen, und wird Dri Bostell die Einführung dieser theils frivolen, theils anhero nicht erwachsenen, Appellation verwiesen, auch dem Herrn Grafen v. Görz die sich angemaaßte Appellationsinstanz untersagt. Dann wird dieses K. K. Gerichts

Kanz-

Kanzley, Dri v. Hofmann, als Anwalt besagten Herrn Grafen, dieses Decret ex officio zuzustellen, hiermit aufgegeben. In Conf. 14. Jan. 1800.

Num. 33. ad §. 47.

Lt. Abel in Sachen der Gemeinde Schmitte wider die kurfürstl. Mainzische Amtskellerey zu Höchst, bittet, unterm 17. Jun. l. J., völlige Appellationsprocesse zu erkennen.

Decretum:

Sind die gebetenen Appellationsprocesse erkannt, und fatalia a dato auf 2 Monate erstreckt. Dann wird dem Herrn Grafen von Bassenheim, daß derselbe sich die Cognition in dieser Sache ungebührlich angemaßet — dem Reifenbergischen Amte aber, um willen dasselbe die, an dieses höchste Reichsgericht eingelegte, Appellation anzunehmen sich verweigert, mit der Verwarnung, bey fernerer dergleichen Ungebühr, zu gewarten habender fiscalischen Ahndung, hiermit alles Ernstes verwiesen. In Conf. 5. Aug. 1791.

Num. 34. ad §. 47.

Dr. v. Zwierlein in Sachen der gräfl. Reuß-Plauischen Gerichte zu Dürrenberg wider die gräfl.

gräfl. Reuß-Plauischen Stadt- und Landgerichte zu Gera, exhibuit die 11. Sept. et praesentato de 13. Octob. 1797. unterth. Supplicat. und Bitte pro clem. decern. plen. App. process. etc.

Decretum:

N. z. Z. abgeschlagen, sondern solle Richtern voriger Instanz, über die Bewandniß der, bey der gegenwärtigen Appellation vorausgegangenen, Oberläuterungsinstanz seinen Bericht Zeit 6 Wochen, von Insinuation dieses an gerechnet, an dieses Kaiserl. Kammergericht verschlossen zu erstatten, zugeschrieben werden. Dann sind fatalia a dato auf 3 Monate erstreckt. In Cons. 9. Nov. 1797.

Num. 35. ad §. 47.

Dr. Gombel in Sachen der Gemeinde Pommersfelden wider Uz, Jacob Wagner und Cons., den Herrn Reichsgrafen von Schönborn, und das Justizamt zu Pommersfelden, überreichte am 7. Decemb. 1798. unterth. Supplication und Bitte pro clem. decernendis plenariis Appell. processibus etc.

Decretum:

N. z. Z. abgeschlagen, sondern solle dem beklagten Herrn Grafen zu Schönborn, um

sowohl

sowohl in Ansehung der Hauptsache, als über die angeschuldigte Justitzvermehrung, imgleichen über den Vorwurf, daß der Niedermayer, welcher als Actuar das Protocoll geführt, zugleich den Advocaten der Appellaten gemacht habe, seinen umständlichen Bericht binnen 6 Wochen, von Zeit der Insinuation an zu rechnen, an dieses Kaiserl. Kammergericht verschlossen einzuschicken, zugeschrieben werden. In Conſ. 14. Jan. 1799.

Num. 36. ad §. 47.

Fiscalis Caeſareus wider den Herrn Reichsgrafen von Schönborn, dessen nachgesetzte Justitzkanzley zu Wisentheid und das Justitzamt zu Pommersfelden, übergiebt den 5. Aug. *Suppl. pro decernenda Citatione ad videndum casſari arrogatam ſibi contra conſtitutiones Imperii appellationis inſtantiam, ſeque condemnari in poenam quinque marcarum auri puri, vel aliam arbitrariam Fisco Caeſareo perſolvendam cum praefixione termini legalis* mit Anlagen A—D.

Decretum:

Erkannt. In Conſ. 17. Aug. 1801.

Num.

Num. 37. ad §. 48.

Handschuhmacher contra Freyh. v. Boinenburg *puncto Latrinae.*

Decretum:

N. z. Z. abgeschlagen, sondern ist Richtern voriger Instanz, daß derselbe die acta nach vorgängiger Verhandlung der Partheyen über die ganze Sache zum Spruch Rechtens an eine unpartheiische Juristenfacultät verschicken, von derselben sowohl über den Punct des von Handschumacher auf seiner Miststätte errichteten Abtritts, als der von Juden Salomon Hertz prätendirten Ueberfahrts-Gerechtigkeit über ersteres Hofraith und Besitz, wie auch über die Rechtmäßigkeit der angesetzten Strafe erkennen lassen, inzwischen aber vou all weiteren Verfügungen abstehen, und alles in statu quo belassen solle, aufgegeben; dann wird imploratischen Ganerben ihre in Zulegung einer Appellationsinstanz unternommene sträfliche Anmasung hiemit alles Ernstes, mit dem Bedeuten, daß im Wiederbetrettungsfalle der Kaiserliche Fiscal seines Amtes gegen dieselbe erinnert werden solle, nachdrucksamst verwiesen. In Conf. 21. Apr. 1788.

Num.

Num. 38. ad §. 50.

Sent. publ. 12. Oct. 1795.

In Sachen der Gemeinde Weilar, Appellanten eines = wider die Bürgerschaft der Stadt Lengsfeld, Appellaten, andern Theils: Ist allem An = und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß durch Richtern voriger Instanz wohl geurtheilt, übel davon appellirt, dahero solche Urtel zu confirmiren und bestätigen, auch die Sache an Richtern voriger Instanz zu remittiren und weisen sey; als wir hiermit confirmiren und bestätigen, remittiren und weisen, appellantischen Theil in die Gerichtskosten an diesem Kais. Kammergerichte deswegen aufgelaufen, dem appellatischen nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen fällig ertheilend. Dann wird die, auch in dieser Sache vorgekommene sträfliche Anmaßung einer Appellationsinstanz von Seiten der Ganerben Freyherrn von Boineburg und von Müller denselben ernstlich verwiesen, und die in Sachen Handschuhmacher *contra* besagte Ganerben untern 21. April 1788. beschehene Drohung wiederholt.

Num. 39. ad §. 50.

Fiscalis Caesareus übergiebt ad causam Johann Klotzbach und Justin Petermann wider

Jo=

Johann Georg Nebel den 11ten dieses unterthänigste Anzeige.

Decretum:

Ist Fiscali caesareo die Expedition und Insinuation des erkannten Schreibens um Bericht, dieses K. K. Gerichts Kanzley aber, solches demselben ohne die Anlagen der Partheysache verabfolgen zu lassen, hiermit aufgegeben. In Conſ. 12. Mart. 1800.

Anmerkung. In vorstehender Appellationssache ist unterm 28. May v. J. nachstehendes Decret ergangen:

Abgeschlagen; dann ist wider den Advocatum causae Will, um willen derselbe, mit seinem Gesuche in dieser durchaus frivolen Sache dieses höchste Reichsgericht zu behelligen, sich nicht entsehen, die Strafe einer Mark Silbers, innerhalb sechs Wochen, sub poena dupli et realis executionis, in den Armensäckel zu entrichten, vorbehalten. Endlich solle denen v. Boineburg und v. Müller, um darüber, was es mit der sich angemaaßten Appellationsinstanz für eine Beschaffenheit habe, seit wann und *quo titulo* solche eingeführt worden? ihren umständlichen Bericht innerhalb sechs Wochen, von Zeit der Insinuation an zu rechnen, diesem

R. R. Gerichte verschlossen einzusenden, zugeschrieben werden.

Num. 40. ad §. 50.

Fiscalis generalis wider die Ganerben Freyherrn v. Boineburg und v. Müller, übergiebt am 5ten dieses unterth. Supplik *pro clem. decernenda Citatione ad videndum se, ob arrogatam sibi contra leges Imperii appellationis instantiam condemnari, in poenam quinque marcarum auri puri, vel aliam arbitrariam Fisco Caesareo persolvendam cum praefixione termini legalis* mit Anl. 1. 2. 3.

Decretum:

Erkannt. In Conf. 14. Aug. 1801.

Num. 41. ad §. 50.

Sent. 15. Dec. 1785. publ.

In Sachen Wittib v. Harpprecht contra Freyherrn v. Münster, Mandati de exequendo Sententiam de 18. Aug. 1779 in rem judicatam prolapsam et de solvendo id, quod interest C.C.: Ist, mit Verwerfung der von dem Juden Samuel Wolff beschehenen Intervention, Dri Hofmann sein des Mandati de exequendo nec non Mandati arctioris halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Dri Gülich un-

unerheblichen Einwendens ohngehindert glaubliche Anzeige zu thun rc. Dann wird der Kaiserl. Fiscal wider vorgedachten v. Münster, um willen derselbe in einer an die höchsten Reichsgerichte appellablen Sache sich einer Revisionsinstanz Reichsconstitutionswidrig angemaßt, hiemit seines Amts erinnert.

Num. 42. ad §. 50.

Lt. Abel in Sachen der vorhin verwittweten Geheimenräthin Schneider, jetzt verehl. Frau Senator Hartlaub aus Schweinfurt, wider das freyherrl. von Münstersche Amt Euerbach, übergab am 15. Jan. 1799 unterth. Supplik mit Bitte pro clem. decernendo Mandato poenali de absque omni ulteriori mora administranda debita impartiali justitia, sicque indilate exequendo propriam Sententiam, 15. Febr. 1798 latam, inque rem judicatam prolapsam, cum resarcitione omnis damni et expensarum S. C. ann. Citat. solita mit Anlagen 1—10.

Decretum:

Ist das gebetene Mandatum de absque omni ulteriori mora administranda debita impartiali justitia, sicque indilate exequendo propriam Sententiam, 15. Febr. 1798 latam, inque rem judicatam prolapsam,

sine — de resarciendo damna et expensas vero cum Clausula erkannt. Dann wird gegen den v. Münster, um willen sich derselbe gegen die Vorschrift des jüngsten Reichsabschieds §. 109. eine Appellationsinstanz reichsconstitutionswidrig angemaßet hat, der kaiserl. Fiscal hiemit excitirt. In Cons. 11. Febr. 1799.

Num. 43. ad §. 50.

Fiscalis in Sachen des kaiserl. Generalfiscals wider den Freyherrn Carl Philipp v. Münster zu Euerbach, überreichte am 9. May 1799 unterth. Supplication und Bitte *pro clem. decernenda Citatione ad videndum, se ob frivole et contra leges imperii arrogatam sibi appellationis instantiam condemnari in poenam decem marcarum auri puri vel aliam arbitrariam, fisco caesareo persolvendam, cum praefixione termini legalis* mit Anl. A.

Decretum:

Erkannt. In Cons. 9. Maji 1799.

Num. 44. ad §. 50.

Lt. Emerich in Sachen Johann Adam Danner aus Günthers wider die Herrn Ganerben von und zu der Tann, übergiebt unterm 20. Junius und

und 19. August l. J. unterth. Supplik pro clem. decernendo Mandato Sententiae nulliter latae cassatorio etc.

Decretum:

N. 1. 2. abgeschlagen, sondern ist den imploratischen Ganerben von der Tann, daß sie dem Imploranten die ihm von 236 fl., deren Empfang er läugnet, und weswegen in der unterm 25. May 1789. publicirten Urtel dem Juden Hirsch Salomon der Beweiß vorbehalten worden, executive abgepreßte dreyjährige Zinnsen ungesäumt wieder zurückgeben, auch ihn, pendente lite nicht weiter mit dergleichen Zumuthung beschweren, noch ihn an Beybehaltung seines bisherigen Sachwalters in dieser Rechtssache behindern, im Austandsfall aber ihren Bericht an dieses K. K. Gericht verschlossen einschicken sollen, hiermit aufgegeben. Dann wird ermeldten Ganerben von der Tann, daß sie sich in gegenwärtiger Sache eine 2te Instanz anzumaßen, nicht entsehen haben, andurch ernstlich verwiesen, und ihnen, daß sie die weiters angebrachte Beschwerde, daß die Tannischen Secretarien und Consulenten in den Sachen, worinn sie advocirten, auch rechtliche Gutachten stellten, mithin Advocaten und Richter zugleich repräsentirten, wofern

fern solche in der Wahrheit gegründet seyn sollte, unverzüglich abstellen, und sich dessen in Zukunft bey zubefahren habender fiscalischen Strafe enthalten sollen, anbefohlen. In Conf. 26. Sept. 1792.

Num. 45. ad §. 50.

Dr. v. Hofmann in Sachen Margarethe Schmidtin, gebohrner Mötzel, wider Johann Georg Mötzel, übergiebt am 2. Oct. l. J. Befolgungsanzeige ad Decretum de 30. Aug. a. c. mit Bitte pro nunc decernendo retro petito Mandato et procesfibus appell.

Decretum:

Sind die gebetenen processus appellationis plenarii erkannt; übriges Begehren aber puncto Mandati attentatorum, facta reproductione, judicialiter. Dann ist dem Amtmann Bill, daß er das Prot. vom 15. Januar nicht in Gegenwart der Appellantin und ihres Sachwalters niedergeschrieben, unerachtet diese in demselben als anwesend angemerkt sey, desgleichen, daß er der Appellantin ihre Appellation bey dem von Greifenklau, als der Ortsherrschaft einzubringen, aufgegeben habe, unter Bedrohung fiscalischer Strafe verwiesen. Uebrigens wird der von Greifenklau hiermit ernstlich ver-

verwarnet, sich eine dergleichen Appellationsinstanz nicht anzumaßen, sondern in Sachen, wo die Partheyen sich durch die Urtel des Beamten gravirt erachteten, und es an der *Summa appellabili* mangle, seyen die Acten *in vim revisionis*, nach Vorschrift der Reichsgesetze an eine unpartheyische Juristenfacultät zu versenden. In Conf. 9. Nov. 1790.

Num. 46. ad §. 50.

Dr. Gombel in Sachen des Juden Isaac Liebmann wider den Schaffner Heiliger zu Kloster Lobenfeld, Namens kurpfälzisch geistlicher Administration zu Heidelberg, übergiebt den 12ten dieses unterth. Gegenbericht mit Bitte pro nunc gratiosissime, praevia restitutione in integrum contra lapsum quadrimestris b. m., decernendis retro petitis plenariis Appell. processibus, una cum prorogatione fatalium ad 2 vel 3 menses a die clemeutissimi Decreti futuri finalis. — Eine an den Appellanten wegen nicht gehaltenem Accord gemachte Foderung *quanti minoris à* 740 fl. betr.

Decretum:

Auf Bericht und Gegenbericht sind, praevia restitutione in integrum contra lapsum quadrimestris, die gebetenen völligen Appella-

pellationsprocesse erkannt, und fatalia a dato auf 2 Monate erstreckt. Dann soll bey künftiger Entscheidung der Hauptsache in Betreff der von dem Freyherrn von Venningen sich angemaßten zweyten Instanz die rechtliche Verfügung erfolgen. In Conf. 29. Apr. 1800.

Num. 47. ad §. 50.

Dr. Gombel in Sachen Valentins Hartmann wider den Freyherrn Franz Anton von Venningen, übergiebt den 28. Nov. v. J. unterth. Gegenbericht mit Bitte pro nunc gratiosissime decernendo retro petito Mandato poenali de non via facti, sed juris procedendo, hincque non impediendo cursum justitiae, revocando et cassando inhibitionem in causa Hartmann contra Landes illicite atque nulliter decretam, sed potius officiali suo Schott mandando reassumendam Sententiae suae executionem, una cum resarcitione omnis damni et expensarum S. C. ann. Citat. solita mit Anl. 33 — 38.

Decretum:

Auf Bericht und Gegenbericht dermalen abgeschlagen, und läßt man es bey der imploratischen Erklärung, sich keiner Appellations- und Revisionsinstanz anzumaßen, hiemit bewenden. Dann wird Supplicantens Principal

cipal an das von Venningische neue Amt zur Austragung der gegen ihn erhobenen Nichtigkeitsklage verwiesen, und sothanem Amte, diese Klage gehörig zu instruiren, und, wenn sie submittirt, die *acta ad impartiales, salva appellatione ad archidicasteria*, zu verschicken, aufgegeben. In Conf. 15. Sept. 1800.

Num. 48. ad §. 50.

Dr. Gombel in Sachen Johann Heun wider Valtin Kümmel, überreichte am 15. Jan. 1799. unterth. Supplication und Bitte pro gratiof. decernendis plenariis Appell. processibus etc.

Sind die gebetenen völligen Appellationsprocesse erkannt, und fatalia a dato auf 2 Monate erstreckt. Dann wird der kaiserl. Fiscal, wegen der, von dem Freyherrn von Ebersberg sich anmaßenden, Appellationsinstanz, seines Amts hiermit erinnert. In Conf. 12. Febr. 1799.

Num. 49. ad §. 50.

Fiscalis in Sachen des kais. Generalfiscals wider den Freyherrn Amand von Ebersberg, genannt von Weyhers und Leyen, überreichte am 5. Jun. 1799. unterth. Supplication und Bitte *pro clem. decernenda Citatione ad videndum*

cas-

cassari contra leges Imperii introductam appellationis instantiam, nec non se condemnari in poenam arbitrariam, fisco caesareo persolvendam, cum praefixione termini legalis mit Anl. A — D.

Decretum:

Ist die gebetene Citatio erkannt, und wird dieses kais. Kammergerichts Leserey, den, sich facta reproductione sammelnden, Actenstock zur Sache Heun contra Kümmel, appell. de 1799, zu legen, hiermit angewiesen. In Cons. 10. Jun. 1799.

Num. 50. ad §. 50.

Dr. Rasor in Sachen Jud Simon contra Freyh. v. Mansbach und dessen niedergesetztes Amt, Supplicat pro Mandato cassat. etc. nec non pro Commissione ad tentandam amicabilem etc.

Decretum:

Abermals abgeschlagen, und wird dem von Mansbach, sich der Appellationsinstanz bey Vermeidung fiscalischen Einsehens für die Zukunft zu enthalten, hiemit aufgegeben rc.

Num. 51. ad §. 51.

In Sachen Herrn Carl Sebastian Welser von und zu Neuenhof, proprio et familiae nomine, wider

wider Herrn Günther von Bünau, wird am 12. Dec. 1789. völlige Appellationsprocesse pto. juris dispensandi in matrimonialibus, zu erkennen gebeten.

Decretum:

Abgeschlagen; jedoch bleibt Supplicantens Principalen (falls er damit auszulangen getraut) das Petitorium bey Richtern voriger Instanz annoch anzustellen, unbenommen, sondern vorbehalten. Dann wird der Fränkischen R. Ritterschaft, Orts Gebürg, daß dieselbe sich einer *in causa appellabili* ihr nicht zustehenden Revisionsinstanz angemaßt, ernstlich und mit dem Anhang, daß in künftigen ähnlichen Fällen gegen dieselbe der Fiscal excitirt werden solle, hiermit verwiesen. Auch solle gegenwärtiges Decretum Dri Wickh, als Anwalten ermeldter Ritterschaft, um solches an die Behörde gelangen zu lassen, per Pedellum insinuirt werden. In Conf. 8. Mart. 1790.

Num. 52. ad §. 51.

Dr. Hofmann in Sachen der Wittwe Jacob Bauerin zu Höfelsheim wider Michel Schneider, übergiebt unterm 28. May l. J. Supplicam pro decernendo Mandato de in continenti exequendo Sententias in rem judicatam transgressas, in-

indeque immittendo actricem in bona ipsi injuste ablata cum fructibus perceptis, et resarciendo damna perpessa, ac refundendo expensas, in specie per hocce mandatum et appellationem frivole interpositam causatas S. C. cum Citat. solita.

Decretum.

N. z. Z. abgeschlagen, sondern versieht man sich zu Richtern voriger Instanz, derselbe werde die nunmehr rechtskräftige Urtel in Vollzug zu bringen von selbst geneigt seyn, widrigenfalls Supplicantin der Recurs an dieses höchste Gericht unbenommen, sondern vorbehalten bleibt. Dann wird dem ritterschaftlichen Canton Niederrhein, daß er sich in dieser Sache *instantiam intermediam* in einer, von dem Gerichte seines Mitglieds entschiedenen Sache angemaßt habe, alles Ernstes verwiesen. In Conf. 28. Jun. 1791.

Num. 53. ad §. 52.

Dr. v. Gülich in Sachen des freyherrl. v. Helmstadtischen Amtmanns zu Hochhausen Lt. Zerlaut wider den Freyh. Johann Ferdinand Joseph v. Helmstadt, übergiebt den 9. May 1800 unterth. Gegenbericht pro nunc decernendo Mandato S. C. 31. Augusti a. p. petito etc.

De-

Decretum:

Auf Bericht und Gegenbericht abgeschlagen, jedoch wird Supplicantens Principal mit seinem Gesuche sowohl wegen des ihm bis daher entzogenen als des künftigen Salarii an die ernannte Commission, um hierunter das Rechtliche unverzüglich zu verfügen, hiemit verwiesen. In Conf. 26. Jun. 1800.

Ferner auf so rubricirte nachträgliche unterthänigste Anzeige und Bitte de 9. Jul. 18. Dris v. Gülich inter easdem partes.

Decretum:

Abgeschlagen, sondern läßt man es bey dem letzten Decrete vom 26. Jun. bewenden; jedoch hat der angeordnete Commissarius die in contumaciam implorantis versendete Acten bewandten Umständen nach wieder zurückzufordern, und nunmehr die Untersuchung mit Zuziehung eines verpflichteten Actuars rechtlicher Ordnung gemäß vorzunehmen. Dann wird dieses Kais. Kammergerichts Kanzley, Dri Schick, als Anwalt des Freyh. v. Helmstadt, copiam dieses Decrets zustellen zu lassen, anbefohlen. In Conf. 4. Aug. 1800.

Num.

Num. 54. ad §. 52.

Lt. Abel in Sachen des fürstlich Neuwiedschen Herrn Regierungsraths und Stadtschultheißen Greiß wider des regierenden Herrn Fürsten von Neuwied Durchl., exhibirte am 2ten dieses unterth. Supplik mit Bitte pro ob summum in mora praejudicium clementissime decernendo maturandoque Mandato de non amplius via facti sed juris procedendo, cassando rescripta tumultuarie et absque ulla causae cognitione, contra Implorantem è Cabinetto emanata, ut et resoluta sic dictae Commissionis nulliter et praeter omnem juris ordinem lata, indilate relaxando arresto personali, satisfaciendoque super injuriis atrocissimis, restituendo indilate in pristina officia eorumque exercitium, ut et in perceptionem Salarii omniumque officiis annexorum emolumentorum, tam praeteritorum, quam praesentium ac futurorum, porro non offendendo, amovendo Commissarium justissimis exceptionibus obnoxium, et si contra Implorantem inquirendum esse putaverit, alium rite qualificatum, ab Implorante non recusatum, propriis usque ad futuram impartialium decisionem, Domini Implorati sumtibus denominando, per hunc ordinario juris tramite procedendo, et Acta legaliter instructa

ad

ad Exteros impartiales transmittendo, damna vero data et expensas refundendo S. C. ann. Cit. fol. una cum restrictione termini ad parendum ad octiduum.

Decretum:

Noch zur Zeit abgeschlagen, sondern versieht man sich zu dem imploratischen Herrn Fürsten, 1.) derselbe werde den in gefängliche Haft gebrachten 62jährigen Imploranten, Angesichts dieses, auf freyen Fuß zu stellen, auch ihm die Dienstsalarien und Utilitäten tam pro praeterito, quam futuro, bey Strafe von 5 Mark löthigen Goldes, auszubezahlen und wie dieses geschehen, binnen 8 Tagen berichtlich anzuzeigen, die ohne alle vorgängige rechtliche Untersuchung verfügte, zumal ehrenrührige Cassation wieder einzuziehen, dem Imploranten auch alle in seiner Abwesenheit entwendete Papiere, ohne Aufenthalt herauszugeben, auch den in dieser Sache an dieses Kais. Kammergericht einlegenden Berufungen, unter dem durchaus hinfälligen Grunde einer vorwaltenden Causae politiae, keine Hinderniß in den Weg zu legen, von selbst nicht entstehen, damit es nicht zur Handhabung gesetzlicher Gerechtigkeitspflege und verletzter Kaiserlichen Gerichtsbarkeit, der Excitation des Kaiserlichen Fiscals,

auch

auch bewandten Umständen nach, schärferer provisorischen Verfügungen bedürfe. — 2.) Dann ist dem Herrn Fürsten, im Falle, da derselbe die gegen den Imploranten intendirte, von Letzterem auch keineswegs gehinderte Untersuchung fernerhin vor sich gehen zu lassen gemeint seyn sollte, mit Aufhebung des sämtlichen bisherigen commissarischen Verfahrens, einen andern, mit gehörigen Rechtskenntnissen versehenen, allenfalls aus einer der benachbarten fürstlichen Regierungen dazu ersuchten, hinreichend bekannten, geachteten, und auf die Justitzpflege verpflichteten Rath, als Commissar, und zwar vorläufig auf Kosten des Fisci zu ernennen, von demselben die Sache ordinario Juris tramite instruiren, dem Imploranten die allenfallsige imputata, wie sich gebühret, vorher schriftlich ad sese defendendum mittheilen, demselben auch die Adhibirung eines Notars zu den jedesmaligen commissarischen Sitzungen gestatten, und acta instructa an eine auswärtige nicht recusirte Juristenfacultät zum Spruch Rechtens versenden zu lassen, hiermit respective frey belassen und aufgegeben. — 3.) Im Fall aber der Herr Fürst einigen in actis nicht erhobenen Anstand bey der Sache vorhanden zu

seyn

seyn erachten sollte, wird demselben (jedoch unaufhaltlich der schleunigen Loslassung des Imploranten, und der Auszahlung des Gehalts) seinen standhaften Bericht über der ganzen Sache Beschaffenheit, diesem Kais. Kammergericht verschlossen, binnen 6 Wochen zu erstatten, eventualiter anbefohlen. — 4.) Dann ist gegen den in dieser Sache als Commissar gebrauchten Rau, um willen derselbe die, gegen seine offenbare Ueberschreitung des fürstlichen Commissorii und mancherley andere Illegalitäten, mehrmal eingelegte Appellation an dieses Kais. Kammergericht nicht zu attendiren, sogar eine zwote Cabinetsinstanz dem Herrn Fürsten als Committenti, in hac causa illius propria zuzueignen, den zur Zeit noch gar nicht mit den vorgeblichen Imputatis gehörig bekannt gemachten Imploranten so schimpflich, gegen alle, seiner Person, Aemtern und langjährigen Diensten gebührende Achtung, zu behandeln, in Gegenwart des Militärs anmaßlich ad protocollum zu vernehmen, den Kaiserlichen von dem Imploranten mitgebrachten Notar via facti auszuweißen, nach seinen eigenen von dem Herrn Fürsten exhibirten ausführlichen Protocollis sich nicht entblödet, die Strafe einer halben Mark Goldes dem Kaiserlichen Fisco, Zeit eines Monats unnachlässig zu bezahlen vorbehalten, derselbe sich auch für die Zukunft solch

ärgerlichen Benehmens, bey Vermeidung schärferer fiscalischer Strafe, zu enthalten ernstlich gewarnet. Endlich ist 5.) Cancellariae, die von dem Herrn Fürsten seinen mehrmaligen Supplicis pro Documento angefügten Anlagen à Lit. A. usque Gg. nicht herauszugeben, sondern bey diesen Acten liegen zu lassen, aufgegeben. In Conf. 7. Nov. 1801.

Num. 55. ad §. 52.

Loquatur an den fürstlich Neuwiedischen Anwalt, Herrn Dr. Gombel.

Aus mehreren, bey Gelegenheit der an dieses Kais. Kammergericht angebrachten Klagsachen, entstehenden Veranlassungen fände man sich bewogen, zu des Herrn Fürsten bisher so oft an den Tag gelegten gewissenhaften Grundsätzen und Gefühl für Recht und Billigkeit, das oberstrichterliche wohlmeinende Vertrauen zu setzen, Derselbe werde seine Unterthanen durch eine, blos den hierzu verordneten Stellen gebührende, von keiner Menschenfurcht, Willkühr oder Eigennutz geleitete unpartheyische Justitzpflege fernerhin zu beglücken, seinen verdienten Räthen und Angehörigen das so unentbehrliche Vertrauen nicht

nicht zu entziehen, dasselbe auch keineswegs fremden, unbekannten, mit Nichts angesessenen, von den erforderlichen Rechts- und practischen Kenntnissen durchaus entblößten, und Ihm, Herrn Fürsten, blos um ihres Vortheils willen, schmeichelnden Leuten zu schenken, und wo er dergleichen angenommen, solche von sich, rechtlicher Ordnung nach, zu entfernen, vielmehr sich allenfalls einen, die Achtung des Publicums besitzenden, strengen, unpartheyischen, wohl qualificirten Rathgeber und Freund zu wählen und sich zur Seite zu setzen, von selbst den Bedacht nehmen, damit endlich einmal die, seiner eignen Erhaltung, so wie jene seiner Fürstlichen Familie so werthe Ruhe und Eintracht wieder hergestellet und aller Keim von Unzufriedenheit für die Zukunft baldigst zerstöhret werde.

7ten Nov. 1801.

Num. 56. ad §. 55.

Ad Suppl. Dris Rasor sub rubro Gegenbericht mit Bitte pro decernendo retro petito Mandato S. C. in Sachen des kaiserl. adelichen Damenstifts Neuenheerse contra hochfürstl. Paderbornische Regierung de exhib. 29. Mart. 1798.

Decretum:

Abgeschlagen, jedoch ist der imploratisch

fürstlichen Regierung, daß dieselbe in den bey ihr in der ersten Instanz angebrachten appellablen Sachen nach erledigter Appellationsinstanz keine weitere Revision als mit der beiderseitigen Bewilligung gestatten solle, aufgegeben. In Conf. 5. Jun. 1798.

Num. 57. ad §. 55.

Lt. Bissing in Sachen Andreas Gutberlet wider die Eheleute Abel, übergab unterm 20. Jan. l. J. Supplik pro clem. decernendis plenariis Appell. processibus etc.

Decretum:

Abgeschlagen, jedoch bleibt Appellanten, in dieser, nur durch seine Einlassung, sonst *in hac causa appellabili* nicht zulässigen, Revisionsinstanz, auch seines Orts gegen die, allerdings beschwerende, Urthel *transmissionem actorum in vim revisionis* nachzusuchen, unbenommen, sondern vorbehalten. In Conf. 28. Jan. 1794.

Num. 58. ad §. 55.

Lt. Bissing in Sachen Andreas Gutberlet wider die Eheleute Abel, überreichte am 19. April

l. J. unterth. Bitte pro nunc clem. decernendis, praevia adjunct. Senatus, ut et sin opus, restitut. in integr. brevi manu etc.

Decretum:

Läßt man es bey vorigem Decrete lediglich bewenden. Dann wird *Judicium à quo*, in keiner appellablen Sache, der einseitigen Ergreifung des Revisionsmittels, gegen den Willen des triumphirenden Theils, statt zu geben, dahin also die Verordnung von 1765. *art. k.* zu modificiren, auch dem *in reviso-rio* succumbirenden revisischen Theil die Revision auch seines Orts zu ergreifen, nicht zu versagen, angewiesen, damit es in vorkommenden widrigen Fällen, den kaiserl. Fiscal seines Amts zu erinnern, nicht bedürfen möge. In Cons. 13. Maji 1794.

Num. 59. ad §. 55.

In Sachen des Georg Carl Rumpfs Ehefrau wider den Regierungsadvocat Buri zu Offenbach, als Anwalt einiger Creditorum mariti, wie auch das fürstl. Isenburgische Hofgericht das., wird unterm 28. März, 12. May, 20. Oct., 21. Nov. 1789, 10. 30. Jul., 15. Sept., 9. Oct., 10. Nov., 6. u. 11. Dec. 1790, völlige Appellationsprocesse

una

una cum Mandato attentatorum revocatorio, cassat. et inhibit. cum expensis S. C., nec non Mandatum de indilate restituendo ad massam pecunias contra expressas hujus Archidicasterii ordinationes ante publicatam in puncto illatorum Sententiam, et pendente adhuc processu appellationis solutas cum expensis S. C. ann. Citat. fol. zu erkennen, gebeten.

Decretum:

Ist Supplicantens Begehren pro decernendis plenariis Appell. processibus, vel in eventum pro ferenda ordinatione nec non pro decernendo Mandato attent. revocat., cassat. et inhibit. abgeschlagen; jedoch wird dem fürstl. Isenburgischen Hofgerichte, daß dasselbe sein den 22. Oct. 1790 erlassenes Conclusum praeclusorium bewandten Umständen nach reponiren, und der Rumpfischen Ehefrau zur Befolgung der beiden Conclusorum primordialium vom 3. Nov. 1788. einen terminum congruum präfigiren, sofort causa satis instructa die verhandelten acta ad exteros impartiales, seinem eignen Erbieten gemäß, verschicken, und im Fall hiernächst ein oder anderer Theil durch die seiner Zeit einlangende Urtel sich

gravirt

gravirt erachten würde, keine reichsgesetzwidrige Vervielfältigung der Instanzen, und zu dem End mit Widerspruch des *partis victricis* keine *ulteriorem transmissionem actorum ad exteros in vim revisionis* gestatten, sondern demselben, weil *intuitu objecti litis Summa appellabilis* ohne Zweifel vorhanden, *praecise* zum Weeg der Appellation unmittelbar an dieses K. C. Gericht verweisen — und ihm zu deren wirklichen Introduction mittels Exhibirung des *Libelli gravaminum* in dieser schon so lange herumgetriebenen Sache einen Termin von nur 2 Monaten, *à die interpositae appellationis* zu rechnen, *sub praejudicio desertionis ex officio* sogleich präfigiren solle, hiermit anbefohlen; jedoch bleibt beiden Partheyen, wenn sie mit gemeinsamer Einverständniß freywillig sich der Appellation begeben, und statt deren die weitere *transmissionem actorum in vim revisionis* begehren wollten, solches aber ohne demnächstigen weitern Recurs an dieses K. C. Gericht zu thun, unbenommen. In Conf. 5. Sept. 1791.

Num.

Num. 60. ad §. 57.

Lt. Loskant jun. in Sachen des Kirchspiels Anhausen wider fürstl. Neuwiedische Regierung und die Abtey zu Rommersdorf, übergab am 11. Febr. 1795 unterth. Bittschrift pro clem. decernendo Mandato de abstinendo ab illicita instantiarum multiplicatione sub praetextu revisionis in causis ad Summa Imperii dicasteria appellabilibus plane non competentis, adeoque in vim Sententiae 28. Aprilis a. p. latae jam ob omissam interpositionem remedii suspensivi legalis in rem judicatam prolapsae procedendo, cam resarcitione expensarum S. C. ann. Cit. sol.

Decretum:

N. z. Z. abgeschlagen, sondern solle beklagter fürstlicher Regierungskanzley, über die er Sache Beschaffenheit, besonders aber darüber, wie dieselbe bey der in den Reichsgesetzen verbotenen Vervielfältigung der Instanzien das von der mitbeklagten Abtey ergriffene *Remedium revisionis* als ein bey dortigen Gerichten *in causis appellabilibus* zulässiges *Remedium ordinarium* zu behaupten vermeine, ihren umständlichen Bericht innerhalb 6 Wochen, von Zeit der Insinuation an gerechnet, an dieses K. C. Gerichts Kanzley ver-

verschlossen einzuschicken, zugeschrieben werden. In Conf. 5. Mart. 1795.

Num. 61. ad §. 57.

Lt. Duill in Sachen Herrn Stomelius in Kölln wider Bürgermeister und Rath der kaiserlichen freyen Reichsstadt Kölln, ad causam Herrn Stomelius in Kölln wider Wittib Gade daselbst, übergiebt am 11. Dec. 1789. Supplicam pro decernendo Mandato poenali de transmittendis actis ad impartiale Collegium juridicum, idque cum refusione omnium damnorum et expensarum S. C. ann. Cit. sol. aut saltem plenariis Appell. processibus.

Decretum:

N. z. 3. abgeschlagen, sondern wird beklagtem Stadtmagistrat, die Sache von dem Syndicat, als der *ad causas non appellabiles* allein bestellten Revisionsinstanz, abzuziehen, und in Gefolg seiner Decrete vom 13. und 16. März an die Appellationscommissarien wiederum zu verweisen, aufgegeben; widrigenfalls Supplicantens Principalen der weitere Recurs an dieses K. C. Gericht unbenommen, sondern vorbehalten bleibt. Dann versieht man sich zugleich zu ermeldtem

tem Stadtmagistrat, daß derselbe die, an die höchsten Reichsgerichte erwachsenen, Rechtssachen an das Syndicat ferner zu ziehen, und hierdurch eine unerlaubte Vervielfältigung der Instanzen zu veranlassen, sich in der Folge von selbst enthalten werde, damit es keines schärfern Einsehens bedürfe. In Conf. 17. Sept. 1790.

Num. 62. ad §. 57.

Lt. Abel in Sachen Joseph Wayß, Bauer zu Eppesburg, wider fürstlich Augsburgische Regierung und Matthias Widemann, übergiebt am 28. Febr. l. J. Supplicam pro decernendo Mandato cassatorio totius processus in sic dicta revisionis instantia nulliter et in praejudicium supremae jurisdictionis caesareae plane incompetenter gesti, ut et Mandato de exequendo propriam Sententiam in rem judicatam prolapsam cum refusione damnorum et expensarum S C. una cum Citatione solita; in eventum vero pro plenariis Appell. ptocessibus etc. cum prorogatione fntalium ad 2 vel 3 menses a dato Decreti finalis.

Decretum:

N. z. 3 abgeschlagen, sondern versieht man sich zu beklagter fürstlicher Regierung, sie

werde

werde mit Aufhebung der in einer reichsgesetzwidrigen Instanz ergangenen Urtel ihre vorhinige eigne zum Vollzug zu bringen von selbst geneigt seyn, im Anstandsfall aber wird derselben, ihren Bericht insonderheit darüber: wie sie dazu gekommen, in einer an die höchsten Reichsgerichte appellablen Sache, den Reichsconstitutionen entgegen, des Widerspruchs des *partis victricis* ungeachtet, die Transmission der Acten *in vim revisionis* zu gestatten — innerhalb 6 Wochen, von Zeit der Insinuation an gerechnet, verschlossen an dieses K. C. Gericht einzuschicken, aufgegeben. In Conf. 16. Maji 1791.

Num. 63. ad §. 57.

Dr. Schick in Sachen des adelichen Damenstifts Neuenheerse wider hochfürstl. Paderbornische Regierung, *Suppl. pro decernendo Mandato de contra leges Imperii ac Decretum Camerale non concedendo ulteriorem in causa appellabili revisionis instantiam, sed ab illa desistendo, potius propriam sententiam in rem judicatam prolapsam indilate exequendo S. C. de Exhib. 26. Aug.*

De-

Decretum:

Ist das gebetene Mandatum S. C. erkannt.
In Cons. 23. Sept. 1800.

Num. 64. ad §. 58.

Auszug gräfl. Wied-Runklischen Justitzreglements d. d. Runkel 26. Maji 1764.

§. 1. In der Herrschaft Runkel ist die erste Instanz vor der Regierungskanzley, in der Herrschaft Dierdorf vor dem Oberamte, in Erichingen vor der dasigen Regierungskanzley.

§. 2. Beträgt der Gegenstand keine 50 Rthlr. oder eine keiner gewissen Schatzung unterworfene Sache, so darf nicht appelliret werden.

§. 3. Restitution und Revision findet nur bey Sachen statt, die 10 Rthlr. Capital oder Gerechtsame betreffen.

§. 4. Von der Regierungskanzley in Runkel appelliret der Gravirte immediate an den Herrn Grafen, vom Oberamt zu Dierdorf und von der Crichinger Regierungskanzley soll an die Runkelische Regierungskanzley appelliret werden.

§. 5. In nicht appellablen Sachen wird Remedium restitutionis et revisionis actorum coram eodem judice intra decendium eingelegt, beide haben effectum suspensivum und werden neue Geschichtsumstände, neue Documenta, und neuer Beweiß zugelassen.

§. 6. Setzt das Judicium a quo keinen terminum introducendae appellationis an, so bestehet solcher bey Appellationen von der Regierungskanzley zu Runkel an den Herrn Grafen, und vom Oberamt an die Regierungskanzley innerhalb sechs Wochen, von Crichingen nach Runkel innerhalb 2 Monaten.

§. 7. Acta priora sollen nicht abgeschrieben, sondern auf ergangene Compulsoriales verschlossen eingesendet, und nach geendigter Appellationsinstanz ad Judicem a quo remittiret werden.

§. 8.

§. 8. Wird an den Herrn Grafen ad Cabinettum appelliret, so wird die Sache durch den Cabinets-Secretarium rechtlich instruiret, die Sache auf des Appellanten Kosten ad impartiales versendet, und die eingelangte Urtel in des Herrn Grafen Namen publiciret.

§. 9. Der Gravirte darf auf dem Cabinet Revisionem actorum nachsuchen, die Acten sollen sodann nach instruirter Sache abermalen versendet, keine weitere Instanz aber verstattet werden.

§. 10. Bey den nach Runkel eingelegten Appellationen wird nach kaiserlichen gemeinen Rechten verfahren, und gesprochen, sodann kann an den Herrn Grafen per modum revisionis recurriret, und soll an dessen Cabinet, wie gemeldet, procediret werden.

§. 11. Sobald eine Sache in appellatorio oder revisorio gänzlich beendiget ist, soll solche zur Vollstreckung remittiret werden, wenn nicht der Herr Graf oder dessen Regierung einen

einen eigenen Regierungs-Commissarium ernennen.

§. 12. In Klagen gegen die gräfliche Rentkammer seye die Runkelische Regierungskanzley der Gerichtsstand, welche ihrer Pflichten entlassen die Sache instruiret, und acta verschicket.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schick, Matthäus Joseph,

Über das Reichsständische Instanzen-Recht

Gießen 1802

Bibl.Mont. 5067
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726422-4